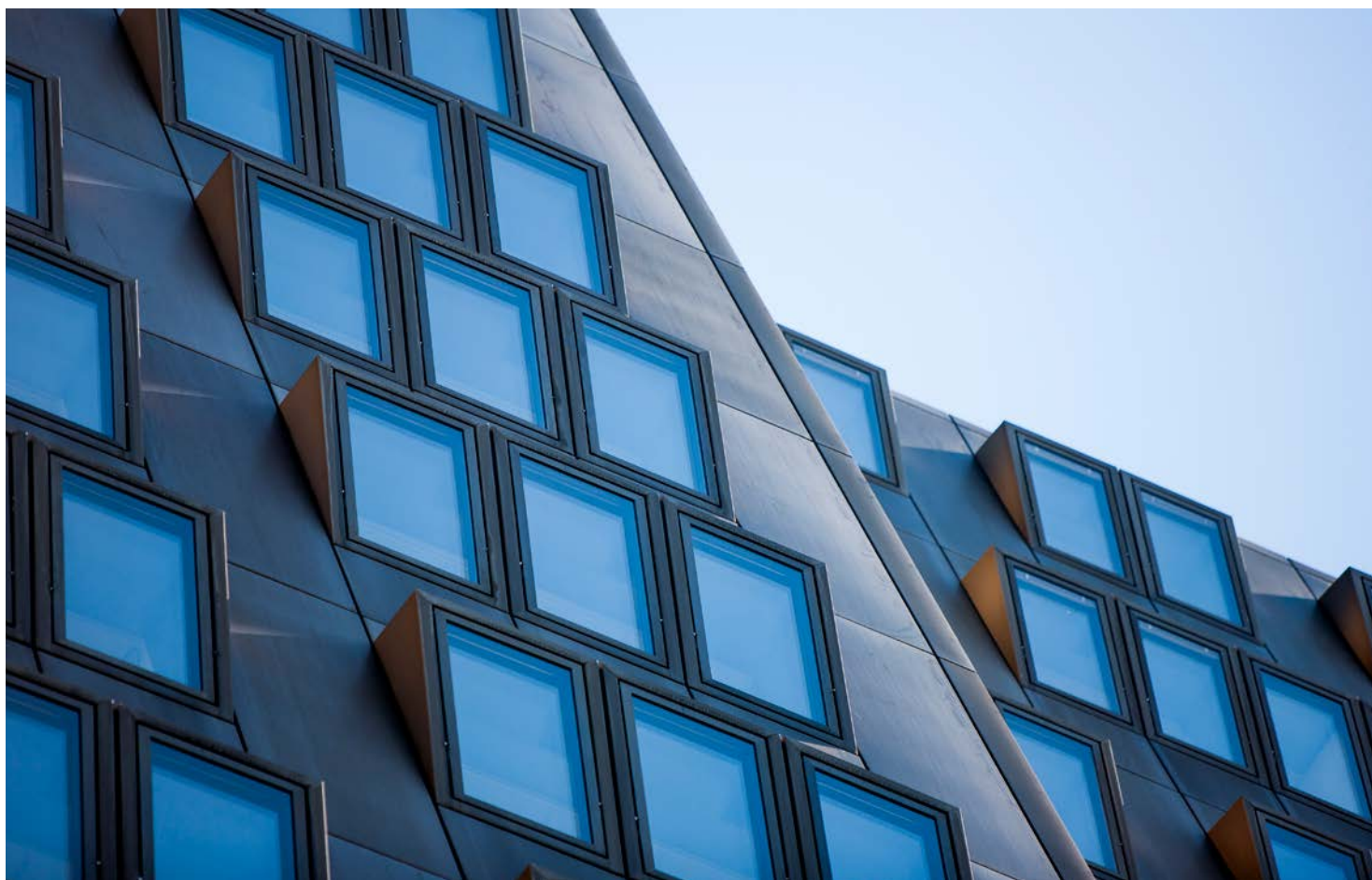




Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Reihe BUND 2026/31

Bericht des Rechnungshofes





Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/@rhsprecher)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1 – 2, 4 – 7, 16, 127: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 22: iStock.com/hsvrs

S. 25: iStock.com/jk78

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebärung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebärung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebärung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	4
Bericht in Zahlen	6
KURZFASSUNG	7
Zentrale Empfehlungen	15
PRÜFBERICHT	16
Prüfungsablauf und -gegenstand	16
ERSTER TEIL	
Zahlungen der Bundesministerien an den Empfängerkreis	20
Parteienförderung	21
Legistik	24
Parlamentarischer Prozess im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen	24
Legistik in den Bundesministerien	31
Schnittstellen der Bundesministerien zum Parlament im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen	39
Screening ausgewählter Initiativ-, Entschließungs- und Abänderungsanträge	41
Beschaffung/Zukauf von Beratungs- und sonstigen legistischen Unterstützungsleistungen	48
Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern	52
Medieninhaberschaft	52
Personaleinsatz	55
Vorgaben zur Dokumentation der Mitwirkung an Social-Media-Inhalten	62
Nutzung von Fotos der Bundesministerien	64
Personal	68
Rechtsgrundlagen und Anzahl der Freistellungen	68
Freistellungen zur Ausübung eines Mandats im Nationalrat oder Bundesrat	73
Nebenbeschäftigungen	86
ZWEITER TEIL	
Rechtsgeschäfte: Übersicht über die ausgewählten Gebarungsfälle	91
Beratungsleistungen	94
Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten (Beamtenministerium, Bildungsministerium und Innenministerium)	94
Projektleitung und Agenturleistungen (Justizministerium)	100
Beratungsleistungen für Social Media (Justizministerium)	104



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Öffentlichkeitsarbeit	106
Landreport (Landwirtschaftsministerium)	106
Medienschaltungen (Landwirtschaftsministerium)	108
Veranstaltungen und Vermietung	111
Veranstaltungen (Bundeskanzleramt)	111
Vermietung (Bildungsministerium)	112
Dienstreisen	114
Reisedelegationen (Bundeskanzleramt und Landwirtschaftsministerium)	114
Hotelbuchungen (Innenministerium)	119
Förderungen (Bundeskanzleramt)	121
Weitere überprüfte Gebarungsfälle	123
EMPFEHLUNGEN DES RH	127
Anhang	136
Ressortverantwortliche im und seit dem überprüften Zeitraum	136
Tabellenverzeichnis	143
Abbildungsverzeichnis	144
Abkürzungsverzeichnis	145



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

AUF EINEN BLICK

Die Prüfung geht auf ein Verlangen der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen zurück. Es war darauf gerichtet, Leistungen der Bundesministerien an politische Parteien zu überprüfen. Der RH überprüfte für 2020 bis Juli 2024 vier Aspekte von Leistungen:

- Zahlungen;
- Mitwirkung bei Gesetzesvorschlägen von Abgeordneten;
- Betreuung von Social-Media-Accounts;
- Dienstfreistellungen als Abgeordnete und Nebenbeschäftigungen für Tätigkeiten bei politischen Parteien.

ZAHLUNGEN – ZUM TEIL ERHEBLICHE MÄNGEL

Der RH identifizierte für den Zeitraum 2020 bis Juli 2024 ein Gebahrungsvolumen von 5,11 Mio. EUR aus Zahlungen der Bundesministerien an politische Parteien und aus Erträgen aus Rechtsgeschäften mit politischen Parteien. Davon überprüfte er 43 Gebahrungsfälle bzw. 2,68 Mio. EUR. Mehrfach war das Verwaltungshandeln nicht ordnungsgemäß und nicht wirtschaftlich.

- So beauftragte das Justizministerium Projektleitung, Betreuung und Betrieb des Jailshops auch nach dem 2019 erfolgten Beschluss, diesen dauerhaft weiterzuführen, weiterhin in Form von Direktvergaben;

- im Landwirtschaftsministerium vereinbarte der Kabinettschef-Stellvertreter und Pressesprecher der Landwirtschaftsministerin mit einem Verlag im direkten Weg und ohne weitere Dokumentation einen Jahresrahmen über 130.000 EUR für Medienschaltungen;
- das Bildungsministerium vergütete Beratungsleistungen durch einen ehemaligen Parteivorsitzenden weit über dem marktüblichen Tagsatz;
- schriftliche Leistungsvereinbarungen fehlten ebenso wie Vergleichsangebote.

Lediglich elf der 43 Fälle waren ausreichend dokumentiert und daher nachvollziehbar.

LEGISTIK – AUSMASS UNBEKANNT

In einigen Bundesministerien war es gängige Praxis, parlamentarische Anträge für die Einbringung durch Nationalratsabgeordnete zu erstellen. Das tatsächliche Ausmaß dieser Leistungen war jedoch – auch aufgrund fehlender Geschäftsprozesse – nicht bekannt.

Dass die Bundesministerien den Nationalratsabgeordneten ihre Unterstützung zur Verfügung stellen, erachtet der RH als einen sinnvollen Wissenstransfer im Interesse einer qualitativ hochwertigen Gesetzgebung. Dazu sollten Vorgaben erarbeitet werden, um die Transparenz der Zusammenarbeit zu erhöhen.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

SOCIAL MEDIA – 1,62 MIO. EUR PERSONALAUFWAND

In acht von zwölf Ministerien wirkten die Bediensteten der Kabinette an der Betreuung der Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, die nicht das Bundesministerium, sondern das jeweilige Regierungsmitglied oder dessen politische Partei innehatte, mit. Dafür fielen zwischen 2020 und Juli 2024 1,62 Mio. EUR an Personalaufwand an. Aufgrund der Parteiengesetz-Novelle 2025 waren diese Aufwendungen größtenteils nicht mehr als unzulässige Parteispenden zu werten. Der RH sah darin jedoch eine potenziell ungedeckelte und intransparente indirekte Parteienförderung.

20 FREISTELLUNGEN UND 4 NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

Im überprüften Zeitraum gab es in der Bundesverwaltung 20 Freistellungen für die Ausübung eines Abgeordnetenmandats. Der Vollzug war teilweise mangelhaft: etwa unterbliebene Bezugskürzung und erheblich verzögerte Entscheidungen. Bei drei der vier gemeldeten Nebenbeschäftigungen für eine Tätigkeit bei einer politischen Partei war im Akt keine Auseinandersetzung der zuständigen Dienstbehörden mit potenziellen Interessenkonflikten ersichtlich.

Bericht in Zahlen

Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang
mit politischen Parteien

Zahlungen

umfasst Zahlungen an

- politische Parteien: ÖVP, FPÖ, SPÖ, DIE GRÜNEN, NEOS
- inklusive
 - territoriale und nicht-territoriale Gliederungen
 - nahestehende Organisationen
 - Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien
 - Spender, Sponsoren und Inserenten
- Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
- Unternehmen, an denen diese Abgeordneten Anteile haben
- Parteivorsitzende seit 2010

überprüfter Zeitraum für die Zahlungen 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024

auf Rechtsgeschäften basierendes Gebarungsvolumen 5,11 Mio. EUR

davon vom RH überprüft (risikoorientierte Auswahl) 43 Gebarungsfälle mit 2,68 Mio. EUR

davon ohne Mangel 11 Gebarungsfälle

Legistik

vom RH gescreente Gesetzesvorschläge 20

davon Initiativanträge 12

durch die Bundesministerien zugekaufte Leistungen 1,63 Mio. EUR (sechs Bundesministerien)

Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder¹

Anzahl 15 Regierungsmitglieder mit 68 Accounts

Anzahl mit Partei oder Regierungsmitglied als Medieninhaber 12 Regierungsmitglieder mit 64 Accounts

davon von Bundesbediensteten (mit-)betreut 12 Regierungsmitglieder

Aufwand für die (Mit-)Betreuung 1,62 Mio. EUR

Personal

Anzahl Freistellungen für

• Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat oder im Europäischen Parlament 5

• Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat 19

• Mandat im Europäischen Parlament 1

¹ Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zum Stichtag 31. Juli 2024

Quellen: Bundesministerien

WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien

Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Antrags gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Dezember 2023 (3812/A).

Das Prüfungsverlangen war darauf gerichtet, Leistungen der Bundesministerien an folgende Organisationen und Personen (in der Folge: **Empfängerkreis**) zu überprüfen:

- im Nationalrat vertretene politische Parteien (ÖVP, FPÖ, SPÖ, DIE GRÜNEN, NEOS) inklusive ihrer territorialen und nicht-territorialen Gliederungen,
- nahestehende Organisationen der politischen Parteien,
- Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien,
- Spender, Sponsoren, Inserenten,
- Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament sowie
- Unternehmen, an denen diese Abgeordneten Anteile hielten.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung und Beurteilung folgender vier Aspekte von Leistungen durch Bundesministerien im Zusammenhang mit dem Empfängerkreis: Zahlungen; Mitwirkung an Gesetzesvorschlägen von Abgeordneten; Betreuung von Social-Media-Accounts; Freistellungen und Nebenbeschäftigungen für Tätigkeiten beim Empfängerkreis.

Der überprüfte Zeitraum reichte im Wesentlichen von Jänner 2020 bis Juli 2024.

Kontext

Die österreichische Bundesverfassung garantiert die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien als wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich. Die politischen Parteien gewährleisten zivilgesellschaftliche Teilnahme an der staatlichen Willensbildung und damit demokratische Mitwirkung. Politische Parteien spielen somit rechtlich, aber insbesondere faktisch eine bedeutende Rolle im Staat. Die auf Basis von Wahlen demokratisch legitimierten Mitglieder der Bundesregierung leiten als oberste Organe des Bundes die Verwaltung. Diese haben ihr Handeln ausschließlich an sachlichen Kriterien und insbesondere an den verfassungsrechtlich verankerten Maßstäben der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit auszurichten. Sie unterliegen in ihrer Funktion auch der Kontrolle durch das Parlament und den RH, durch die Gerichte und durch die Öffentlichkeit.

Auch wenn ihr Handeln langfristige Auswirkungen hat, ist eine Bundesregierung in ihrem Bestand aufgrund der verfassungsmäßig vorgegebenen Gesetzgebungsperiode befristet auf maximal fünf Jahre im Amt.

Damit stand – entsprechend dem Prüfungsverlangen – das Verwaltungshandeln jener politischen Konstellation, die in der 27. Gesetzgebungsperiode ab 2020 die Bundesregierung stellte, im Fokus der Gebarungsüberprüfung.

Das überprüfte Verwaltungshandeln der Bundesministerien bezog sich auf den im Prüfungsverlangen genannten Empfängerkreis, der politische Parteien und ihre organisatorischen Strukturen in Anlehnung an das Parteiengesetz 2012 umfasste.

Zahlungen der Bundesministerien an den Empfängerkreis

Der RH erhob die von den Bundesministerien von 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024 an den Empfängerkreis getätigten Zahlungen und die von ihnen lukrierten Erträge aus Rechtsgeschäften mit dem Empfängerkreis:

- Er identifizierte ein auf rechtsgeschäftlichen (Leistungs-)Vereinbarungen (z.B. Werkverträgen) beruhendes Gebarungsvolumen aus Zahlungen von 4,51 Mio. EUR.
- Aus Rechtsgeschäften mit dem Empfängerkreis (z.B. Vermietung von Räumlichkeiten, Arbeitsleistungen der Justizanstalten) entstanden für den Bund Erträge von rd. 600.000 EUR.

Aus diesem gesamten Gebarungsvolumen (5,11 Mio. EUR) überprüfte der RH aufgrund einer risikoorientierten Auswahl 43 Gebarungsfälle mit einem Volumen von 2,68 Mio. EUR. Bei der Überprüfung legte er besonderes Augenmerk auf das

Zustandekommen des dem Gebarungsfall zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts, die Dokumentation sowie die Leistungserbringung und Abrechnung. (TZ 2)

Lediglich elf Gebarungsfälle waren ausreichend dokumentiert und daher nachvollziehbar. Die weiteren 32 Gebarungsfälle widersprachen in mehrfacher Hinsicht einem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln, z.B.:

- Der Kabinettschef-Stellvertreter und Pressesprecher der Landwirtschaftsministerin vereinbarte mit einem Beteiligungsunternehmen der ÖVP auf direktem Weg und ohne weitere Dokumentation einen Jahresrahmen über 130.000 EUR für Medienschaltungen. Damit waren die Nachvollziehbarkeit der Leistung und des Handelns der verantwortlichen Organwalter nicht mehr gegeben. (TZ 24)
- Das Bildungsministerium beauftragte einen ehemaligen Parteivorsitzenden (NEOS) mit Beratungsleistungen und vergütete diese mit einem weit über dem marktüblichen Tagsatz liegenden Tagsatz von 5.280 EUR. Dadurch konnte der Auftragnehmer mit einer Arbeitsleistung von lediglich 25 Tagen rd. 130.000 EUR erzielen. Der Berater erhielt auch noch Aufträge vom Innenministerium und Beamtenministerium; alle Aufträge erfolgten ohne Einholung von Vergleichsangeboten und (unverbindlichen) Preisauskünften. (TZ 20)
- Das Justizministerium vertrieb über einen Webshop (Jailshop) Produkte, die Strafgefangene in den Justizanstalten herstellten. Die Leitung dieses Projekts „Jailshop“ hatte von Ende 2017 bis April 2024 ein Mitglied des Bundesrats (DIE GRÜNEN) inne. Dieses erhielt dafür vom Justizministerium bis April 2024 rd. 166.000 EUR. (TZ 21)
- Das Justizministerium beauftragte eine Social-Media-Agentur zu Gesamtkosten von 49.800 EUR mit einem Social-Media-Konzept, das auch die Justizministerin (DIE GRÜNEN) als Privatperson betraf. Dadurch wurde mit öffentlichen Mitteln eine in den Privatbereich fallende Leistung bezahlt. Hinzu kam, dass das Justizministerium von 2020 bis Mitte 2024 rd. 222.500 EUR an Personalaufwand für die Mitwirkung an den persönlichen Social-Media-Accounts der Justizministerin aufwendete. (TZ 22)
- Im Bundeskanzleramt fanden zwischen 2018 und 2024 in der Regel wöchentliche Sitzungen statt, für die die ÖVP rd. 37.000 EUR an das Bundeskanzleramt refundierte. Laut Bundeskanzleramt waren dies „wöchentliche Abstimmungsrunden innerhalb der Regierungsfraktion“. Räumlichkeiten des Bundeskanzleramts sind jedoch ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung des Bundeskanzlers als Vorsitzender der Bundesregierung und oberstes Organ der Verwaltung sowie seinem Hilfsapparat im Bundeskanzleramt vorbehalten. (TZ 25)



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

- In der Bundeshandelsakademie Korneuburg wurden Räumlichkeiten an die ÖVP vermietet. Die Miete dafür war im Vergleich zu marktüblichen Mieten als zu gering zu bewerten: 0,69 EUR je m² statt 4,73 EUR bis 5,95 EUR je m² laut Immobilien-Preis-spiegel. Daher wurden im überprüften Zeitraum potenzielle Erträge für die Bundes-handelsakademie Korneuburg zwischen rd. 62.000 EUR und rd. 80.000 EUR nicht realisiert. (TZ 26)
- Für den Fall, dass Medienvertreterinnen und -vertreter (auch aus dem Empfänger-kreis) den Bundeskanzler bzw. den Landwirtschaftsminister auf Dienstreisen beglei-teten, stellten die Ministerien keine klare finanzielle Abgrenzung zwischen Leistungen für den Empfängerkreis und für die öffentliche Verwaltung sicher: So zahlten die Medienvertreterinnen und -vertreter bei Dienstreisen im Bundeskanzleramt nur eine nicht kostendeckende Pauschale; bei Dienstreisen des Landwirtschaftsministe-riums reisten sie auf Kosten des Bundesministeriums mit. (TZ 27)
- Die Landespolizeidirektionen Tirol und Wien buchten zwischen 2021 und Juli 2024 um insgesamt rd. 563.000 EUR für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grundausbil-dungslehrgänge (Exekutivbedienstete) am Standort der Sicherheitsakademie in Wels Zimmer in einem Hotel, das ein Mitglied des Bundesrats (ÖVP) betrieb. Zu diesen Buchungen konnte das Innenministerium keine Vergleichsangebote vorlegen. (TZ 28)
- Das Bundeskanzleramt gewährte im Rahmen seiner Zuständigkeit für Angelegenhei-ten der Kinder- und Jugendhilfe einem Beteiligungsunternehmen einer nahestehen-ten Organisation der SPÖ einen Zuschuss zu Sachkosten von Kinderschutz-einrichtungen von 45.000 EUR (für 2020) und 70.000 EUR (für 2021). Dieser Förde-rung lagen keine – über die Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 hinausgehenden – spezifischen Förderrichtlinien zugrunde, die das Förderziel, die Förderhöhe sowie die potenziellen Fördernehmer festlegten. (TZ 29)

Die risikoorientierte Überprüfung von 43 Gebarungsfällen – die zahlreiche Mängel offenbarte – zeigte Vorteile für einzelne Personen des Empfängerkreises auf, z.B. durch Direktvergaben ohne vorab eingeholte Vergleichsangebote oder durch vorteil-hafte Vertragsanpassungen und -änderungen. Die Überprüfung lieferte jedoch keine Rückschlüsse auf eine strukturierte oder systematische Bevorzugung einer oder mehrerer der im Nationalrat vertretenen Parteien durch die Bundesministerien. (TZ 19)

Die Zahlungen an den Empfängerkreis umfassten auch die Parteienförderung des Bundes. Sie betrug von 2020 bis 2024 164,91 Mio. EUR. Von 2023 auf 2024 wurde sie um 7,8 % erhöht, von 2024 auf 2025 stieg sie um weitere 2,1 %. Im Jahr 2025 veränderte sich die Verteilung der Mittel: Von den im Jahr 2025 ausbezahlten 38,01 Mio. EUR an alle Parteien entfielen 11,56 Mio. EUR bzw. 30 % auf die FPÖ. Im Vergleich zu 2024 entsprach dies einem Zuwachs von 85 %. Zuvor – zwischen 2020

und 2024 – erhielt jeweils die ÖVP die meisten Mittel aus der Parteienförderung. (TZ 3)

Legistik

In Bezug auf die Legistik überprüfte der RH, inwieweit die Mitwirkung an der Konzeption von selbstständigen Gesetzesanträgen von Nationalratsabgeordneten in den Geschäftsprozessen der Bundesministerien vorgesehen war bzw. tatsächlich Leistungen in den Bundesministerien für derartige Gesetzesvorschläge erbracht wurden. Der RH analysierte die zugrunde liegende Rechtslage sowie die Regelungen in den Bundesministerien (Geschäfts- und Personaleinteilungen, Arbeitsplatzbeschreibungen, Prozess- und Organisationshandbücher). Zudem führte er ein Screening ausgewählter Gesetzesvorschläge durch. (TZ 4)

Dass die fachlich zuständigen Bundesministerien den Nationalratsabgeordneten ihre Unterstützung auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen zur Verfügung stellten, war grundsätzlich zweckmäßig. Der RH sah darin einen sinnvollen Wissenstransfer im Interesse einer qualitativ hochwertigen und am Gemeinwohl orientierten Gesetzgebung. Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 wurde eine Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis geschaffen, auf deren Basis die Unterstützung der Bundesministerien grundsätzlich und explizit allen Nationalratsabgeordneten – nicht nur jenen der Regierungsparteien – zur Verfügung stehen soll. Allerdings blieb offen, welche Auswirkungen diese Bestimmung auf die Praxis haben wird. (TZ 5)

In einigen Bundesministerien war es gängige Praxis, parlamentarische Anträge für die Einbringung durch Nationalratsabgeordnete zu erstellen bzw. vorzubereiten. Aufgrund fehlender einheitlicher legistischer Geschäftsprozesse war jedoch nicht erkennbar, ob und in welchem Ausmaß tatsächlich solche Leistungen erbracht wurden. Auch die Rolle und Tätigkeiten der Kabinette der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister bei Erstellung von Gesetzesvorschlägen waren nicht nachvollziehbar: Es war nicht erkennbar, welche Mitwirkenden (sowohl Organisationseinheiten der Bundesministerien als auch andere Organisationen, wie Parlamentarische Klubs, Sozialpartner etc.) mit welchen Aufgaben bzw. Tätigkeiten beteiligt waren und wessen Interessen berücksichtigt wurden. (TZ 6 bis TZ 8)

Sechs Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Sozialministerium) nahmen externe legistische Unterstützungsleistungen in unterschiedlichem Ausmaß (zwischen vier- und 17-mal im überprüften Zeitraum) in Anspruch und bezahlten dafür in Summe zwischen rd. 24.000 EUR und rd. 868.000 EUR. Die meisten Unterstützungsleistungen und höchsten Auszahlungen verzeichnete das Klimaschutzministerium. (TZ 9)

Social Media

Mit Ausnahme des Innenministers und der Staatssekretärin im Beamtenministerium waren zum Stand 31. Juli 2024 die weiteren 15 Regierungsmitglieder mit persönlichen, öffentlichen und aktiven Accounts auf Social-Media-Plattformen vertreten – mit einem Account bis sieben Accounts je Regierungsmitglied. Überwiegend (64-mal) war die politische Partei (ÖVP und DIE GRÜNEN) oder das Regierungsmitglied als Medieninhaber ausgewiesen. In acht von zwölf Ministerien (Bundeskanzleramt, Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium) wirkten die Kabinettsbediensteten der Bundesministerinnen und Bundesminister an den Social-Media-Accounts, bei denen die politische Partei oder das Regierungsmitglied Medieninhaber war, mit. (TZ 10)

Für diese Mitwirkung wendeten diese acht Bundesministerien zwischen 2020 und Juli 2024 insgesamt 1,62 Mio. EUR auf. Aufgrund der Parteiengesetz-Novelle 2025 waren diese Aufwendungen nicht mehr (im vollen Umfang) als unzulässige Parteispenden zu werten. Der RH sah darin jedoch eine potenziell ungedeckelte und intransparente indirekte Parteienförderung. Der hohe Ressourceneinsatz von 1,62 Mio. EUR führte auch zu einer Wertsteigerung (z.B. Follower-Zahl) der privaten Social-Media-Accounts, von der die öffentliche Hand nicht profitieren konnte. Dieser Aufwand war daher unwirtschaftlich und unzweckmäßig. (TZ 11)

Die in der Parteiengesetz-Novelle 2025 enthaltene Regelung galt nur für die Betreuung der Social-Media-Accounts durch Bedienstete der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028, BGBl. I 62/2026, wurde das Parteiengesetz 2012 dahingehend geändert, dass nunmehr auch die Betreuung der Social-Media-Accounts der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre durch deren Büromitarbeiterinnen und -mitarbeiter vom Spendenbegriff ausgenommen war. (TZ 11)

Personal

Für die Ausübung eines Mandats im Nationalrat, Bundesrat oder im Europäischen Parlament gab es in der Bundesverwaltung von 2020 bis Juli 2024 20 teilweise Dienstfreistellungen oder gänzliche Außerdienststellungen sowie fünf Fälle der Gewährung der erforderlichen freien Zeit für die Bewerbung um ein solches Mandat. (TZ 14)

Das Sozialministerium kürzte die Bezüge einer Bundesbediensteten ab ihrer Mitgliedschaft im Bundesrat (SPÖ) nicht um die vorgesehenen 25 %. Diese Bezugskürzung wäre trotz der zum damaligen Zeitpunkt aufrechten Dienstfreistellung gegen Refun-

dierung durchzuführen gewesen, da die Bundesbedienstete weiterhin in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stand. Hingegen hatte das Bildungsministerium in einem vergleichbaren Fall einer Bundesbediensteten, die auch Nationalratsabgeordnete war (ÖVP), die Bezüge um 25 % gekürzt. (TZ 16)

Diese Bundesbedienstete im Bildungsministerium wiederum war auch als Personalvertreterin teilweise dienstfreigestellt. Sie erhielt als solche eine als „Mehrleistungszulage“ ausgewiesene Zahlung, die auf einem Erlass des Bildungsministeriums beruhte und aus dem Titel der Nicht-Schlechterstellung gemäß § 25 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz bezahlt wurde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**) darf eine Personalvertretungstätigkeit weder zu einer besoldungsrechtlichen Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung führen (Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot). (TZ 16)

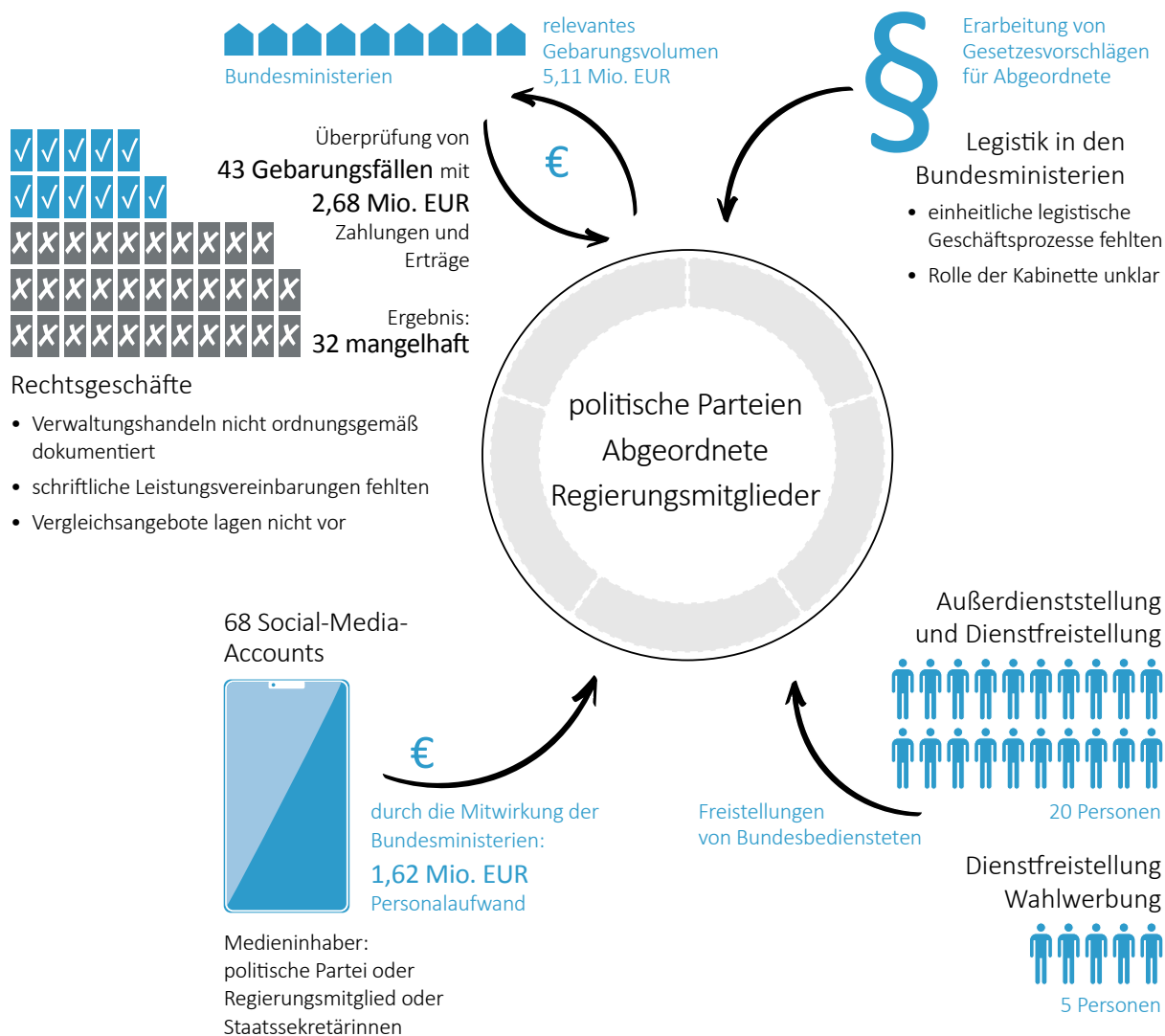
Der dazu vorliegende (letztgültige) Erlass des Bildungsministeriums aus dem Jahr 2023 setzte für diese Zuzahlung (im Falle einer vollen Dienstfreistellung) einen Betrag von rd. 3.000 EUR fest – dies entsprach (in einer Durchschnittsbetrachtung) 16 Mehrdienstleistungsstunden pro Woche bzw. 75 % einer vollen Lehrverpflichtung. (TZ 16)

Mit der im Dezember 2025 kundgemachten Dienstrechts-Novelle 2025 wurde diese Zuzahlung schließlich für (teilweise) dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter gesetzlich (in Form einer Zulage) verankert. Als Zulage gebührten – abhängig von der individuellen besoldungsrechtlichen Stellung (Besoldungsdienstalter und Besoldungs-, Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe) – zwischen 10 % und 105 % des allgemeinen besoldungsrechtlichen Referenzbetrags (im Jahr 2025 rd. 3.400 EUR). Dies stand in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des VwGH, nach der die Personalvertretungstätigkeit zu keiner Bevorzugung führen darf. Gesetzliche Regelungen sollten nach Ansicht des RH unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung getroffen werden. (TZ 16)

Im Beamtenministerium und im Finanzministerium waren vier Nebenbeschäftigungen für eine Tätigkeit bei einer Partei, einer nahestehenden Organisation oder für einen Abgeordneten aufrecht bzw. gemeldet. In drei dieser vier Fälle war aus der Dokumentation keine Auseinandersetzung der zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen mit potenziellen Interessenkonflikten (zeitlicher oder inhaltlicher Natur) ersichtlich. Das Justizministerium und das Verteidigungsministerium konnten zu derartigen Nebenbeschäftigungen für den gesamten Ressortbereich, das Bildungsministerium für den nachgeordneten Bereich keine Auskunft geben. (TZ 18)

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Feststellungen des RH aus seiner Gebarungsüberprüfung:

Abbildung 1: Wesentliche Feststellungen



Quellen: Bundesministerien; Darstellung: RH

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt,

- im Rahmen seiner koordinierenden Zuständigkeit für die Legistik und im Sinne der von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) entwickelten Standards Vorgaben für die Bundesministerien zu erarbeiten, um die Transparenz bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen (unabhängig von der Art des Gesetzesvorschlags) zu erhöhen. Diese Vorgaben sollten
 - den „legistischen Fußabdruck“ verbessern, etwa indem standardisiert offengelegt wird, wen das jeweilige Bundesministerium innerhalb und außerhalb am Entstehungsprozess eines Gesetzesvorschlags beteiligt,
 - den Nationalratsabgeordneten einen an sachlichen Gesichtspunkten orientierten Zugriff auf die fachliche Unterstützung der Bundesministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen sicherstellen. (TZ 5)

Der RH empfahl allen Bundesministerien,

- für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erarbeitung von parlamentarischen Anträgen von Nationalratsabgeordneten Geschäftsprozesse zu definieren und in den Geschäfts- und Personaleinteilungen sowie Arbeitsplatzbeschreibungen abzubilden. Den Geschäftsprozessen wären die gesetzlichen Grundlagen und die vom Bundeskanzleramt zu erstellenden Vorgaben (TZ 5) zugrunde zu legen. (TZ 6)
- für die Regierungskommunikation allenfalls funktionsbezogene Social-Media-Accounts zu verwenden, da die Betreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei oder das Regierungsmitglied ist, unwirtschaftlich und unzweckmäßig ist. (TZ 11)
- sämtliche Freistellungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mandaten im Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament zentral und möglichst automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die Freistellungen zu ermöglichen. (TZ 14)

Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juni 2024 bis Juli 2025 ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz¹ aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975² der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Dezember 2023 (3812/A).

Dieses Prüfungsverlangen war darauf gerichtet, Leistungen der Bundesministerien an folgende Organisationen und Personen (in der Folge: **Empfängerkreis**) zu überprüfen:

- im Nationalrat vertretene politische Parteien inklusive ihrer territorialen und nicht-territorialen Gliederungen,
- nahestehende Organisationen der politischen Parteien (soweit von den Parteien bekannt gegeben),
- Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien,
- Spender, Sponsoren, Inserenten (aus dem jeweils jüngsten veröffentlichten Rechenschaftsbericht),
- Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament sowie
- Unternehmen, an denen diese Abgeordneten Anteile hielten.

¹ BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

² BGBl. 410/1975 i.d.g.F.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung und Beurteilung folgender vier Aspekte von Leistungen durch Bundesministerien im Zusammenhang mit dem Empfängerkreis:

- Zahlungen: mit den Schwerpunkten Umfang der Zahlungen, insbesondere aufgrund von Leistungszukäufen; Rechtsgeschäfte auf Grundlage einer risikoorientierten Auswahl,
- Legistik: mit den Schwerpunkten Prozesse der Bundesministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen, Schnittstellen der Bundesministerien zum Parlament, Screening ausgewählter Gesetzesvorschläge auf die Mitwirkung der Bundesministerien, Beschaffung von legistischen Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
- Social Media: mit den Schwerpunkten Betreuung von Social-Media-Accounts der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (in der Folge: **Regierungsmitglieder**³), Medieninhaberschaft, Personaleinsatz, Richtlinien und Vorgaben sowie Nutzung von Fotos,
- Personal: mit dem Schwerpunkt Tätigkeiten von Bundesbediensteten für den Empfängerkreis auf Basis von Dienstfreistellungen und Nebenbeschäftigungen oder Dienstfreistellungen und Außerdienststellungen als Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament.

(3) Der überprüfte Zeitraum reichte von 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024. Einzelne Feststellungen betrafen auch frühere bzw. nachfolgende Zeiträume.

(4) Zu dem im Jänner 2026 übermittelten Prüfungsergebnis langten die Stellungnahmen der Bundesministerien im April 2026 ein. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2026.

Das Infrastrukturministerium teilte in seiner Stellungnahme mit – ohne auf die Empfehlungen des RH im Einzelnen einzugehen –, dass diese nachvollziehbar seien, in die Planungen für die kommenden Jahre einfließen würden und einige bereits umgesetzt seien.

(5) Der vorliegende Bericht ist in zwei Teile gegliedert. Der **Erste Teil** enthält einen Überblick zum Leistungsaspekt Zahlungen sowie die Kapitel Legistik, Social Media und Personal (**TZ 2** bis **TZ 18**). Im **Zweiten Teil** stellt der RH einzelne Gebarungssachverhalte aus dem Leistungsaspekt Zahlungen dar, die auf Grundlage einer risikoorientierten Auswahl überprüft wurden (**TZ 19** bis **TZ 30**).

³ Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind nicht Teil der Bundesregierung. Aufgrund der Lesbarkeit werden die Bundesministerinnen und Bundesminister sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unter dem Begriff „Regierungsmitglieder“ zusammengefasst.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

(6) Die Namen und Zuständigkeiten der Bundesministerien änderten sich zum Teil im überprüften Zeitraum, vor allem aber durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025⁴.

Die folgende Tabelle veranschaulicht diese Änderungen. Der RH verwendet in der Folge die in der Tabelle angeführten Kurzbezeichnungen der Bundesministerien, die Empfehlungen richtet er an die seit 1. April 2025 zuständigen Ministerien.

Tabelle 1: Namen der Bundesministerien und in diesem Bericht verwendete Kurzbezeichnung

	im überprüften Zeitraum zuständige Bundesministerien	
	2020 bis 31. März 2025	ab 1. April 2025
	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt (inklusive Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes)
	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (Beamtenministerium)	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (Medienministerium)
Äußeres	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres 29. Jänner 2020 bis 31. März 2025: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Kurzbezeichnung für beide: Außenministerium)	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Außenministerium)
Soziales	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 29. Jänner 2020 bis 31. März 2025: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Kurzbezeichnung für beide: Sozialministerium)	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium)
Arbeit	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 29. Jänner 2020 bis 31. Jänner 2021: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 1. Februar 2021 bis 17. Juli 2022: Bundesministerium für Arbeit 18. Juli 2022 bis 31. März 2025: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Kurzbezeichnung für alle: Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium)	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium)
Bildung		Bundesministerium für Bildung (Bildungsministerium)
Wissenschaft	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Bildungsministerium)	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (Wissenschaftsministerium) ¹

⁴ BGBl. I 10/2025



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

	im überprüften Zeitraum zuständige Bundesministerien	
	2020 bis 31. März 2025	ab 1. April 2025
Finanzen	Bundesministerium für Finanzen (Finanzministerium)	Bundesministerium für Finanzen (Finanzministerium)
Inneres	Bundesministerium für Inneres (Innenministerium)	Bundesministerium für Inneres (Innenministerium)
Verkehr, Innovation	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 29. Jänner 2020 bis 31. März 2025: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Kurzbezeichnung für beide: Klimaschutzministerium)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (Infrastrukturministerium)
Justiz	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 29. Jänner 2020 bis 31. März 2025 Bundesministerium für Justiz (Kurzbezeichnung für beide: Justizministerium)	Bundesministerium für Justiz (Justizministerium)
Landwirtschaft	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus 29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus 18. Juli 2022 bis 31. März 2025: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Kurzbezeichnung für alle: Landwirtschaftsministerium)	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Landwirtschaftsministerium)
Klimaschutz	bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus 29. Jänner 2020 bis 31. März 2025: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie ² , Mobilität, Innovation und Technologie (Klimaschutzministerium)	
Verteidigung	Bundesministerium für Landesverteidigung (Verteidigungsministerium)	Bundesministerium für Landesverteidigung (Verteidigungsministerium)
Wirtschaft	bis 17. Juli 2022: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 18. Juli 2022 bis 31. März 2025: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Kurzbezeichnung für beide: Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium)	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (Wirtschaftsministerium)

¹ Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung wurde ab 1. April 2025 neu eingerichtet.

² Die Angelegenheiten Energie wechselten mit 1. April 2025 nicht zum Landwirtschafts-, sondern zum Wirtschaftsministerium.

Quellen: Bundesministeriengesetz 1986; RH

ERSTER TEIL

Zahlungen der Bundesministerien
an den Empfängerkreis

- 2 (1) Der RH erhob für den Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024 aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes alle zahlungswirksamen Aufwendungen⁵ (in der Folge: **Zahlungen**) der Bundesministerien an den Empfängerkreis⁶.

Aufgrund einer parlamentarischen Anfragebeantwortung⁷ war bekannt, dass ein ehemaliger Parteivorsitzender von NEOS Beratungsleistungen für ein Bundesministerium erbrachte. Der RH bezog daher alle seit 2010 tätigen Vorsitzenden der Parteien des Empfängerkreises (samt ihren Unternehmen) in die Erhebung mit ein.

(2) (a) Der RH analysierte die Zahlungen unter Beachtung folgender Zusammenhänge und Risiken:

- Der Empfängerkreis umfasste 732 potenzielle Geschäftspartner (juristische und natürliche Personen); 149 erhielten im überprüften Zeitraum Zahlungen aus zumindest einem Bundesministerium.
- Die Zahlungen an den Empfängerkreis beruhten auf einer großen Bandbreite an Gründen. Sie umfassten zum überwiegenden Teil gesetzliche Ansprüche, gesetzlich bestimmte Förderungen wie die Parteien- oder Presseförderung, Leistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder auch Einkäufe von Handelswaren.
- Diese Analyse ergab ein auf rechtsgeschäftlichen (Leistungs-)Ver Vereinbarungen (z.B. Werkverträgen) beruhendes Gebarungsvolumen von 4,51 Mio. EUR, ausgezahlt an 67 Geschäftspartner. Das Innenministerium tätigte mit 1,41 Mio. EUR die höchsten Aufwendungen, gefolgt vom Landwirtschaftsministerium (0,57 Mio. EUR) und Bildungsministerium (0,52 Mio. EUR). Auf diese drei Bundesministerien konzentrierte sich mehr als die Hälfte der Zahlungen (55,9 %).

(b) Die Bundesministerien tätigten weiters Rechtsgeschäfte (z.B. Vermietung von Räumlichkeiten, Arbeitsleistungen der Justizanstalten), aus denen Erträge und Einnahmen (in der Folge: **Erträge**) für den Bund in Höhe von rd. 600.000 EUR von 62 Geschäftspartnern des Empfängerkreises entstanden. Auch diese bezog der RH in seine Gebarungsüberprüfung mit ein.

⁵ Mittelbare Aufwendungen, die über Dritte (z.B. Förderstellen) anfielen, waren nicht enthalten.

⁶ auf Basis der Rechenschaftsberichte 2020 und 2021

⁷ 6902/AB vom 16. August 2021 zu 6977/J (27. GP)



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

(c) Aus den Gebarungsfällen (Zahlungen und Erträgen) von insgesamt 5,11 Mio. EUR wählte der RH risikoorientiert⁸ 43 Gebarungsfälle aus; ihr Volumen belief sich auf 2,68 Mio. EUR. Siehe dazu im Detail TZ 19 bis TZ 30 im Zweiten Teil.

(3) Der RH hatte im Jahr 2021 die Kooperationen des Verteidigungsministeriums mit ausgewählten außeruniversitären sicherheitspolitischen Vereinen überprüft, in denen ehemalige Politikerinnen und Politiker unterschiedlicher Parteien diverse Funktionen innehatten (Reihe Bund 2022/28). Die Vereine erhielten von 2017 bis 2020 3,82 Mio. EUR vom Verteidigungsministerium. Die Abfrage des RH für den Zeitraum Jänner 2020 bis Juli 2024 ergab Zahlungen an diese Vereine von 8,01 Mio. EUR: 3,79 Mio. EUR vom Verteidigungsministerium, die weiteren Mittel insbesondere vom Bildungsministerium bzw. Außenministerium.

Diese Vereine waren nicht in den Rechenschaftsberichten⁹ enthalten, da sie keine nahestehenden Organisationen im Sinne des Parteiengesetzes 2012¹⁰ waren. Sie waren vom gegenständlichen Prüfungsverlangen nicht umfasst.

Parteienförderung

- 3.1 (1) Die Erhebung der Zahlungen der Bundesministerien an den Empfängerkreis (TZ 2) enthielt auch die Parteienförderung des Bundes an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

Die Parteienförderung war im Parteien-Förderungsgesetz 2012¹¹ gesetzlich festgelegt. Sie setzte sich zusammen

- aus einem jährlich zu valorisierenden Basisbetrag
- und aus einem von den erhaltenen Stimmen bei der Nationalratswahl abhängigen Betrag.

Von 2020 bis inklusive 2024 betrug die Parteienförderung des Bundes, die das Bundeskanzleramt auszahlte, insgesamt 164,91 Mio. EUR.

Die Parteienförderung wurde von 2023 auf 2024 um 7,8 % erhöht (von 34,54 Mio. EUR auf 37,23 Mio. EUR). Von 2024 auf 2025 stieg sie um weitere 2,1 % auf 38,01 Mio. EUR.

⁸ nach Risikokriterien wie Gebarungsumfang, Art des Rechtsgeschäfts, Compliance

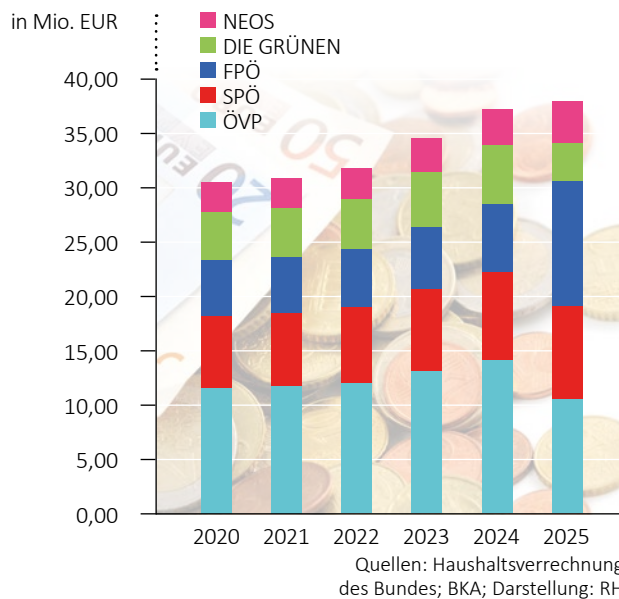
⁹ Rechenschaftsberichte der Jahre 2020 und 2021: https://rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_5/was-wir-tun_6/Kontrolle_der_Parteien.html (abgerufen am 5. Juni 2025)

¹⁰ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

¹¹ § 1 Abs. 2 Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I 57/2012 i.d.g.F.

(2) Im Jahr 2025 veränderte sich die Verteilung der Mittel aufgrund der Ergebnisse der Nationalratswahl vom 29. September 2024 wie folgt:

Abbildung 2: Parteienförderung auf Bundesebene je Partei von 2020 bis 2025



Von der Parteienförderung des Bundes an die fünf im Nationalrat vertretenen politischen Parteien im Jahr 2025 (38,01 Mio. EUR) entfielen 11,56 Mio. EUR bzw. 30 % auf die FPÖ. Das waren 85 % mehr als 2024. Zwischen 2020 und 2024 erhielt jeweils die ÖVP die höchsten Mittel aus der Parteienförderung.

(3) Neben dem Bund hatten gemäß Parteiengesetz 2012 auch Länder politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund und Ländern jährlich angemessene Fördermittel zuzuwenden; für Gemeinden war dies eine Kann-Bestimmung.

(4) Erträge aus Fördermitteln waren im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei als eine Ertragsart neben anderen Erträgen (aus Mitgliedsbeiträgen, aus der Parteiorganisation, aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees etc.) auszuweisen, und zwar

- auf Ebene der Bundesorganisation sowie
- für territoriale und nicht-territoriale Gliederungen, gegliedert nach Landesorganisation.

Das Parteiengesetz 2012¹² schrieb jedoch keine detaillierte Darstellung bzw. Aufgliederung dieser Fördermittel auf Ebene der Bundesorganisation und der Landesorganisation vor. Neben den Fördermitteln aus der Parteienförderung konnte die Position „Erträge aus Fördermitteln“ folglich auch andere staatliche Fördermittel enthalten,

¹² bezogen auf die Rechtslage ab 1. Jänner 2023



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

z.B. Förderung für Sonderbetreuungszeiten oder Förderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Auf Ebene der Statutarstädte, der Bezirke und Gemeinden war im Rechenschaftsbericht eine Gesamtsumme der Erträge auszuweisen. Da in diesen Summen neben der Parteienförderung auch alle anderen Ertragsanteile enthalten waren, war die Höhe der Parteienförderung auf dieser Ebene schon aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nicht nachvollziehbar.

(5) Die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien (ÖVP, FPÖ, SPÖ, DIE GRÜNEN, NEOS) wiesen die Mittel der Parteienförderung auf Bundesebene aus.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die in den Rechenschaftsberichten der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien als Fördermittel ausgewiesenen Beträge jenen der Parteienförderung des Bundes nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 entsprechen.

Er wies darauf hin, dass das Parteiengesetz 2012 keine gesonderte Darstellung der Fördermittel aus der Parteienförderung des Bundes, der Länder und allenfalls der Statutarstädte, Bezirke und Gemeinden in den Rechenschaftsberichten vorschrieb. Eine detailliertere Gliederung, die alle erhaltenen Förderungen (Parteienförderung und alle weiteren Förderungen) darstellt, würde aus Sicht des RH wesentlich zur Erhöhung der Transparenz der Parteienfinanzierung beitragen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt als dem für das Parteiengesetz 2012 legislativ zuständigen Bundesministerium, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, die eine zweckmäßige Gliederung der Position Fördermittel in den Rechenschaftsberichten der politischen Parteien verbindlich vorsieht, um eine transparente Darstellung der Fördermittel inklusive des Fördergebers zu erreichen.

- 3.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden sei. Demnach sollte der Rechenschaftsbericht künftig eine detailliertere Darstellung der Art der Fördermittel und die Angabe der Fördergeber enthalten.

Legistik

- 4 Dem Ziel der Gebarungsüberprüfung entsprechend überprüfte der RH in Bezug auf die Legistik, inwieweit die Konzeption von selbstständigen Gesetzesanträgen von Nationalratsabgeordneten in den Geschäftsprozessen der Bundesministerien vorgesehen war bzw. Leistungen in den Bundesministerien für derartige Gesetzesvorschläge erbracht wurden. Der RH analysierte die zugrunde liegende Rechtslage sowie die Regelungen in den Bundesministerien (Geschäfts- und Personaleinteilungen, Arbeitsplatzbeschreibungen, Prozess- und Organisationshandbücher) und führte insbesondere ein Screening ausgewählter Gesetzesvorschläge im Hinblick auf die Mitwirkung durch die Bundesministerien durch.

Parlamentarischer Prozess im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen

- 5.1 (1) Gesetzesvorschläge können gemäß der Bundesverfassung im Nationalrat eingebracht werden¹³
- als Regierungsvorlagen – die einzige gesetzlich vorgesehene Methode für Bundesministerien bzw. die Bundesregierung,
 - als selbstständige Anträge von Nationalratsabgeordneten – sogenannte Initiativanträge,
 - als selbstständige Anträge von Ausschüssen,
 - als Gesetzesanträge des Bundesrats oder
 - als Volksbegehren.

Die Bundesverfassung nimmt dabei keine Wertung der verschiedenen Gesetzesvorschläge vor, weshalb keine Form der Einbringung Vorrang gegenüber anderen hat und kein Haupt- oder Normalfall der Einbringung von Gesetzesvorschlägen festgelegt ist. Die Bundesverfassung enthält auch weder Vorgaben zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen noch für das weitere Verfahren im Nationalrat.

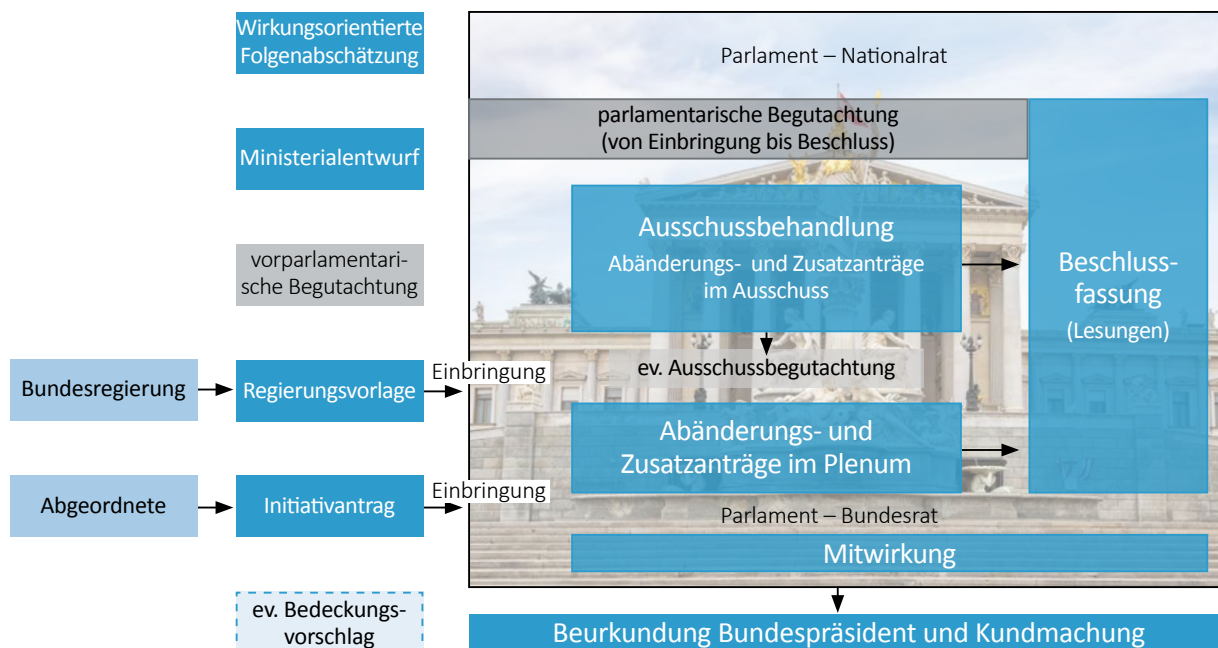
Gesetzesvorschläge sind nach dem Einlangen im Parlament auf der Website des Parlaments für das parlamentarische Begutachtungsverfahren zu veröffentlichen¹⁴. Diesbezügliche Stellungnahmen können während des gesamten parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens abgegeben werden. Die wesentlichen Elemente des

¹³ Art. 41 Abs. 1 und 2 Bundes-Verfassungsgesetz, §§ 26 und 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz sowie §§ 21 und 23 Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. 361/1988 i.d.g.F.

¹⁴ § 23b Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz (seit August 2021 in Kraft; davor war mit dem Begutachtungsverfahren im Wesentlichen das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren von Regierungsvorlagen gemeint)

Gesetzgebungsverfahren bei Regierungsvorlagen und Initiativanträgen stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 3: Wesentliche Elemente des Gesetzgebungsverfahrens (bei Regierungsvorlagen und Initiativanträgen)



Quellen: Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

(2) Die Erarbeitung von Regierungsvorlagen bzw. den diesen vorangehenden Ministerialentwürfen obliegt den Bundesministerien.¹⁵ Vor deren Einbringung im Nationalrat waren – zum Teil gesetzlich vorgeschriebene – Anforderungen und Prozesse (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung¹⁶ und vorparlamentarisches Begutachtungsverfahren¹⁷) einzuhalten. Dadurch soll neben der inhaltlichen Qualität der Gesetzesvorschläge auch Transparenz – gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Mitgliedern des Nationalrats und des Bundesrats – über ihre finanziellen, wirtschaft-

¹⁵ § 3a Abs. 2 Z 2 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. 76/1986 i.d.g.F. (bzw. § 3 Abs. 1 Z 2 in der im überprüften Zeitraum geltenden Fassung): Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat, Verordnungen und Kundmachungen der Bundesregierung sowie sonstige Beschlüsse der Bundesregierung, die Angelegenheiten des Wirkungsbereichs des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten und die Beschlüsse der Bundesregierung innerhalb ihres Wirkungsbereichs durchzuführen.

¹⁶ Die Mitglieder der Bundesregierung bzw. die haushaltsleitenden Organe haben gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F., zu ihren Regelungsvorhaben eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu erstellen.

¹⁷ Das jeweils zuständige Bundesministerium fordert andere Bundesministerien, Landesregierungen sowie Interessenvertretungen auf, binnen einer bestimmten Frist Stellungnahmen abzugeben. Während dieser Zeit können auch Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Organisationen über die Website des Parlaments Stellungnahmen abgeben. Die Vorschläge und die Stellungnahmen werden auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

lichen, umwelt- und konsumentenschutzpolitischen sowie sozialen Auswirkungen geschaffen werden.

Bei Initiativanträgen gelten keine derartigen Anforderungen. Nur in bestimmten Fällen ist ein Bedeckungsvorschlag zu erstellen¹⁸. Der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme erst im parlamentarischen Begutachtungsverfahren ab der Veröffentlichung des Initiativantrags auf der Website des Parlaments – im Zeitfenster zwischen Einbringung und Beschluss im Nationalrat – möglich.

Die Mitarbeit der Bediensteten der Bundesministerien an der Erstellung von Initiativanträgen war bis 2025 gesetzlich nicht geregelt. Gemäß der am 1. April 2025 in Kraft getretenen Bundesministeriengesetz-Novelle haben die Bundesministerien im Rahmen ihres Wirkungsbereichs nicht nur die Bundesregierung zu unterstützen, sondern auch alle Interessen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Aufgaben der Organe der Gesetzgebung von Bedeutung sind¹⁹. Laut den Gesetzesmaterialien dient diese Bestimmung der Klarstellung, dass unter „Interessenwahrnehmung“ – entsprechend der bisherigen Staatspraxis – insbesondere die Erteilung von Auskünften und sonstige Hilfestellungen im Bereich der Legistik auch gegenüber Nationalratsabgeordneten zu verstehen sind. Eine Verletzung des Gewaltentrennungsgrundsatzes sei – so die Gesetzesmaterialien – in der Neuregelung nicht zu erkennen, weil die wirkungsspezifische Interessenwahrnehmung durch Bundesministerien nicht im Bereich der Staatsfunktion der Bundesverwaltung ihre Grenzen finde.

Laut Auskunft des für das Bundesministeriengesetz 1986 legistisch zuständigen Bundeskanzleramts stand hinter der Neuregelung die Überlegung, dass die legislative und inhaltliche Qualität von Bundesgesetzen unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bundesministerien hat, insbesondere auf ihren Gesetzesvollzug. Fachliche Unterstützung in Form von Auskünften und sonstigen Hilfestellungen im Zusammenhang mit einer konkreten Tätigkeit im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses sei dann zu leisten, wenn das betreffende Bundesministerium bedeutende Interessen mit dieser Tätigkeit verbindet. Ob dies der Fall ist, werde davon abhängen, für wie wahrscheinlich das Bundesministerium es hält, dass der Inhalt dieser Tätigkeit zum Inhalt eines künftigen Gesetzesbeschlusses wird.

(3) Laut einem auf der Website des Parlaments zur Verfügung stehenden Fachdossier zum Thema Gesetzesvorschläge beschloss das Parlament in der 27. Gesetzgebungsperiode (23. Oktober 2019 bis 23. Oktober 2024) erstmals mehr Gesetze

¹⁸ Initiativanträge müssen gemäß § 28 Geschäftsordnungsgesetz nur dann einen Bedeckungsvorschlag enthalten, wenn aus dem Gesetzesvorschlag über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastungen des Bundes resultieren.

¹⁹ § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986

auf der Grundlage von Initiativanträgen (53 %) als auf der Grundlage von Regierungsvorlagen (38 %)²⁰. Dies hatte laut Fachdossier verkürzte Beratungszeiten, fehlende Informationen und mangelnde Möglichkeiten zur Evaluierung von Gesetzen zur Folge, weil das Zeitfenster zur öffentlichen Begutachtung bei Initiativanträgen mangels vorparlamentarischer Begutachtung deutlich kürzer war als bei Regierungsvorlagen.

(4) Die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (**GRECO**) empfahl Österreich im Jahr 2022, Gesetze, die von der Regierung ausgehen, transparenter zu machen; dazu sollte(n)

- ein erweitertes Begutachtungsverfahren als Regel vorgeschrieben werden,
- angemessene gesetzliche Fristen für Begutachtungen festgelegt werden und
- der „legistische Fußabdruck“, der alle externen Beiträge von Beginn des Entwurfsprozesses an abbildet, öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zudem sollten ausreichende Informationen offengelegt werden über Treffen der Funktions- bzw. Entscheidungsträgerinnen und -träger mit Interessenvertreterinnen und -vertretern, die versuchen, Einfluss auf die Gesetzgebungsaktivitäten zu nehmen.

- 5.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass für Gesetzesvorschläge der Bundesregierung erhöhte Anforderungen galten. Insbesondere zeitgerechte Begutachtungs- bzw. Stellungnahmeverfahren sollen eine hohe inhaltliche Qualität sicherstellen und die Gesetzgebung wirtschaftlich, zweckmäßig und nachhaltig gestalten. Öffentliche Begutachtungs- bzw. Stellungnahmeverfahren stärken zudem die Transparenz und die demokratischen Kontrollmöglichkeiten. Auch die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hatte Empfehlungen zur Transparenz in Gesetzgebungsprozessen (Begutachtung, „legistischer Fußabdruck“, Offenlegung aller Beteiligten) abgegeben.

Der RH hielt dazu fest, dass in einem demokratischen Rechtsstaat das freie Mandat der Nationalratsabgeordneten die Grundlage für eine unabhängige, dem Gemeinwohl verpflichtete Gesetzgebung ist. Er verkannte nicht, dass es notwendig sein konnte, gesetzliche Regelungen (z.B. in Krisensituationen) rasch zu erlassen, und dass dafür kürzere Gesetzgebungsverfahren (etwa solche aufgrund von Initiativanträgen) gewählt wurden. Dies bestätigte auch das auf der Website des Parlaments zur Verfügung stehende Fachdossier zum Thema Gesetzesvorschläge, wonach mit derartigen Initiativen verkürzte Beratungszeiten, fehlende Informationen und mangelnde Möglichkeiten zur Evaluierung von Gesetzen einhergingen. Dies stand folglich auch in einem Spannungsverhältnis zu den von GRECO erarbeiteten Standards.

²⁰ 9 % der Gesetzesbeschlüsse gingen auf selbstständige Anträge von Ausschüssen zurück.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Bundesverfassung keine Wertung der verschiedenen Gesetzesvorschläge vornahm, weshalb auch keine Form der Einbringung Vorrang gegenüber anderen hatte und kein Haupt- oder Normalfall der Einbringung von Gesetzesvorschlägen festgelegt war. Aus Sicht des RH bestanden daher auch keine (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben, von wem ein Gesetzesentwurf vorbereitet oder erstellt werden durfte. Er wies außerdem darauf hin, dass die Bundesverfassung mit dem Initiativ- und dem Kontrollrecht wechselseitige Einflussrechte zwischen den Staatsgewalten vorsah; Schnittstellen und auch ein Austausch zwischen Exekutive und Legislative waren diesem wechselseitigen Einfluss immanent.

(3) Vor diesem Hintergrund bewertete der RH es als grundsätzlich zweckmäßig, wenn die fachlich zuständigen Ministerien den Nationalratsabgeordneten ihre Unterstützung auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen zur Verfügung stellten. Er erachtete dies – aufgrund zunehmender Komplexität der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auch der bestehenden Gesetze – als einen sinnvollen Wissenstransfer im Interesse einer qualitativ hochwertigen und am Gemeinwohl orientierten Gesetzgebung.

Dazu merkte der RH an, dass ein institutionalisierter Zugriff des Parlaments auf die fachlich zuständigen Bundesministerien im Gesetzgebungsverfahren bisher nicht gesetzlich vorgesehen war²¹. Der RH hob daher hervor, dass der mit der Novelle 2025 eingeführte § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986 eine wesentliche Neuerung darstellt: Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die bisherige Staatspraxis geschaffen, auf deren Basis die fachliche Unterstützung der Bundesministerien (direkt und nicht nur im Wege des Interpellationsrechts) grundsätzlich und explizit allen Nationalratsabgeordneten – nicht nur jenen der Regierungsparteien – zur Verfügung stehen soll. Allerdings blieb offen, welche Auswirkungen diese neue Bestimmung auf die Praxis haben wird. Dazu verwies der RH insbesondere auf die Interpretation durch das Bundeskanzleramt, dass bedeutende Interessen der Bundesministerien nur dann vorliegen, wenn der Gesetzesvorschlag mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Inhalt eines künftigen Gesetzesbeschlusses wird. Mit der Beschlusswahrscheinlichkeit (die in der Regel durch die Regierungsparteien sichergestellt ist) als wesentlichem Kriterium könnte die fachliche Unterstützung der Bundesministerien weiterhin primär Nationalratsabgeordneten von Regierungsparteien zugutekommen.

Daher empfahl der RH dem Bundeskanzleramt, im Rahmen seiner koordinierenden Zuständigkeit für die Legistik und im Sinne der von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) entwickelten Standards Vorgaben für die Bundesministerien zu erar-

²¹ vgl. Öhlinger, Wer und was ist der Gesetzgeber? ZfV 2015/31, 210–215

beiten, um die Transparenz bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen (unabhängig von der Art des Gesetzesvorschlags) zu erhöhen. Diese Vorgaben sollten

- den „legistischen Fußabdruck“ verbessern, etwa indem standardisiert offengelegt wird, wen das jeweilige Bundesministerium innerhalb und außerhalb am Entstehungsprozess eines Gesetzesvorschlags beteiligt,
- den Nationalratsabgeordneten einen an sachlichen Gesichtspunkten orientierten Zugriff auf die fachliche Unterstützung der Bundesministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen sicherstellen.

- 5.3 Das Bundeskanzleramt merkte in seiner Stellungnahme an, dass es nicht die Auffassung teile, § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986 räume „explizit“ allen Nationalratsabgeordneten eine fachliche Unterstützung durch die Bundesministerien ein. Es sei für die Wahrnehmung der in § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986 genannten Interessen grundsätzlich ohne Bedeutung, welche Nationalratsabgeordneten (solche der Regierungs- oder solche der Oppositionsparteien) konkrete Handlungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses setzen.

Die legistische Vorbereitung der im Regierungsprogramm der jeweiligen Bundesregierung enthaltenen Vorhaben stelle eine genuine Aufgabe der Bundesministerien dar; dies sei schon aus dem Umstand ablesbar, dass eine der Möglichkeiten zur Initiierung des Gesetzgebungsprozesses die Einbringung von Regierungsvorlagen ist (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz).

Im parlamentarischen Regierungssystem österreichischer Ausprägung stünden einander weniger das Parlament und die Regierung gegenüber, sondern die Parlamentsmehrheit und die vom Vertrauen dieser Mehrheit abhängige Regierung auf der einen Seite und die parlamentarische Opposition auf der anderen Seite. Daher sei es wenig überraschend, dass die Umsetzung des Regierungsprogramms in der Staatspraxis nicht nur durch Regierungsvorlagen, sondern auch im Weg von Initiativanträgen erfolge. Welche der beiden Formen der Gesetzesinitiative in einem konkreten Fall gewählt wird, hänge insbesondere von zeitlichen Vorgaben ab – etwa bei der Umsetzung von Unionsrecht oder bei kurzfristig zu setzenden Maßnahmen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen oder im Zusammenhang mit einer Pandemie.

Für die Fassung eines Gesetzesbeschlusses sei – abgesehen von dem Fall, dass eine Partei die absolute Mehrheit der Nationalratsabgeordneten stellte (in Österreich zuletzt 1983) – stets ein Zusammenwirken von Abgeordneten mehrerer Parteien notwendig.

Auf die für ein solches Zusammenwirken erforderliche politische Koordinierung – und zwar unabhängig davon, ob Nationalratsabgeordnete der Regierungsparteien oder der Oppositionsparteien tätig würden – nehme das Bundeskanzleramt Bezug,



wenn es mit der Wahrscheinlichkeit eines künftigen Gesetzesbeschlusses argumentiert.

Eine Inanspruchnahme der Bundesministerien durch Nationalratsabgeordnete einer einzelnen Partei – gleichgültig, ob Regierungs- oder Oppositionspartei – ohne vorherige politische Koordinierung und ohne erkennbare Erfolgsaussichten solle laut Bundeskanzleramt durch die mit § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986 getroffene Regelung nicht ermöglicht werden. Eine solche Deutung stünde nicht nur im Widerspruch zu den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. insbesondere Art. 126b Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz); sie wäre auch geeignet, die Erfüllung der verfassungsrechtlich vorgezeichneten Aufgabe der legislatischen Vorbereitung der im Regierungsprogramm enthaltenen Vorhaben durch die Bundesministerien infrage zu stellen.

Zur Empfehlung, den „legistischen Fußabdruck“ zu verbessern, verwies das Bundeskanzleramt auf den detaillierten und transparenten Prozess der parlamentarischen Begutachtungsverfahren und seiner Kommunikation auf der Website des Parlaments. Die Idee, die Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren am Gesetzeswerdungsprozess offenzulegen, werde damit auf sehr hohem Niveau umgesetzt. Darüber hinaus würden weiterhin verwaltungsökonomisch vertretbare Möglichkeiten geprüft, um über die bestehenden Informationspflichten hinausgehend einen Mehrwert zu schaffen.

- 5.4 Der RH hob gegenüber dem Bundeskanzleramt nochmals hervor, dass offenblieb, welche Auswirkungen der neue, mit 1. April 2025 in Kraft getretene § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986 auf die Praxis haben wird. Die vom Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme mitgeteilten Aspekte wären im Zuge der empfohlenen Erarbeitung von Vorgaben für die Bundesministerien zur fachlichen Unterstützung der Nationalratsabgeordneten bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen einzubeziehen.

Legistik in den Bundesministerien

- 6.1 (1) Folgende Tabelle stellt dar, ob die Legistik in den Bundesministerien zentral oder dezentral organisiert war und inwieweit die Erstellung von Anträgen (insbesondere Initiativanträgen), die von Nationalratsabgeordneten eingebracht wurden, in Arbeitsplatzbeschreibungen und den Geschäftsprozessen vorgesehen war:

Tabelle 2: Legistik in den Bundesministerien – Erstellung von Anträgen, die von Nationalratsabgeordneten eingebracht wurden

Bundesministerium	Legistik zentral/dezentral organisiert	Arbeitsplatzbeschreibungen – ausdrückliche Formulierungen zur Erstellung von Anträgen enthalten?	Prozesshandbuch Legistik vorhanden?	Beschreibungen der Geschäftsprozesse – Ausführungen zur Erstellung von Anträgen enthalten?
Bundeskanzleramt	dezentral	nein	nein ¹	nein
Beamtenministerium	dezentral	ja	nein ¹	ja
Außenministerium	dezentral	nein	nein ¹	nein
Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium	dezentral	ja	ja ^{1, 2}	nein
Bildungsministerium	dezentral	nein	nein ¹	ja
Finanzministerium	dezentral	nein	nein ^{1, 3}	nein
Innenministerium	zentral	ja	nein ¹	ja
Justizministerium	dezentral	ja	nein ¹	ja
Klimaschutzministerium	dezentral	nein	nein ^{1, 4}	ja
Verteidigungsministerium	zentral	ja	nein ¹	nein
Landwirtschaftsministerium	dezentral	nein	ja ⁵	k.A.
Sozialministerium	dezentral	nein	nein ^{1, 6}	ja

k.A. = keine Angabe

Quellen: Bundesministerien; Zusammenstellung: RH

¹ Verweis auf die bzw. Übermittlung der legistischen Richtlinien des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt

² Das Prozesshandbuch des Arbeits- bzw. Wirtschaftsministeriums stellte folgende ELAK-Musterprozesse dar: „Versand eines Gesetzes- bzw. Verordnungsaktes zur Begutachtung“, „Erlass einer Verordnung“, „Versand Fremdlegistik [...], wenn Haus-Stellungnahme ergeht“ und „Vortrag an den Ministerrat – legistischer Vortrag“.

³ zusätzlich Übermittlung eines Prozessdiagramms zur Legistik (Stand November 2025)

⁴ zusätzlich Übermittlung des Ablaufs von legistischen Prozessen (Infrastrukturministerium; Dezember 2025)

⁵ Übermittlung eines Organisationshandbuchs, das allgemeine Prozesse zur Legistik definiert

⁶ zusätzlich Übermittlung von Seminarunterlagen betreffend allgemeine Rechtssetzungstechniken

(2) Dazu war im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

(a) Die legistischen Aufgaben und Kompetenzen waren in den meisten Bundesministerien nicht zentral organisiert, sondern auf mehrere Organisationseinheiten verteilt. In zwei Bundesministerien (Innenministerium und Verteidigungsministerium) war Logistik zentral in einer Abteilung bzw. einer Gruppe organisiert.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts sowie das Beamtenministerium und das Finanzministerium – Letztere im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierung des Bundes – nahmen für alle Bundesministerien legistische Aufgaben wahr.

(b) Die Geschäfts- und Personaleinteilungen der Bundesministerien für die mit Legistik befassten Organisationseinheiten waren ausnahmslos allgemein gehalten (z.B. „Legistik“, „legistische Angelegenheiten“, „Vorbereitung/Ausarbeitung/Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen“, „Verbindungsdienst zum Parlament“). Sie enthielten keine Hinweise auf legistische Aufgaben in Verbindung mit der Erstellung von Anträgen, die von Nationalratsabgeordneten eingebracht werden sollten.

(c) Die dem RH übermittelten Arbeitsplatzbeschreibungen jener Personen, die legistische Aufgaben in den Bundesministerien wahrzunehmen hatten, enthielten die für den Kernbereich legistischer Tätigkeit üblichen Aufgaben. Sie wiesen – selbst innerhalb einzelner Bundesministerien – teilweise unterschiedliche Detaillierungsgrade auf: Die verwendeten Formulierungen reichten von „Entwürfe zu Normtexten erstellen“ bzw. „Entwürfe von Normtexten anderer Organisationen begutachten“ bis zu sehr ausführlichen Beschreibungen einzelner legistischer Tätigkeiten (z.B. „Entwürfe für Normtexte, Vorblätter, Erläuterungen, Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen erstellen“, „den parlamentarischen Prozess begleiten bzw. daran mitwirken“).

In fünf Bundesministerien gab es Arbeitsplatzbeschreibungen, die ausdrückliche Formulierungen mit Bezug auf die Erstellung von Initiativ- oder Abänderungsanträgen enthielten, z.B. „Verfassen von Texten für Abänderungsanträge“, „Ausarbeitung der entsprechenden [...] Initiativ- und Ausschussänderungsanträge“ (Beamtenministerium), „Vorbereitung“ oder „Erstellung von [...] Abänderungsanträgen“ (Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium), „Mitwirkung bei der Erarbeitung von Initiativanträgen“ (Innenministerium), „Unterstützung des Parlaments bei der Formulierung von Abänderungsanträgen“ (Justizministerium), „Aufbereiten von Initiativanträgen und selbständigen Ausschussanträgen im Auftrag der Ressortführung zur politischen Umsetzung“ (Verteidigungsministerium).

(d) Prozess- bzw. Organisationshandbücher mit Beschreibungen der allgemeinen bzw. grundsätzlichen legistischen Geschäftsprozesse gab es für den überprüften Zeitraum in zwei Bundesministerien (Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Landwirtschaftsministerium). Die meisten Bundesministerien verwiesen gegenüber dem

RH auf die legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramts, die im Wesentlichen Informationen zur Rechtssetzungstechnik enthielten; sie regelten aber keine Prozesse. Die Bundesministerien machten meist ergänzende Angaben zu den allgemeinen und häufigen Vorgangsweisen bei der Erstellung und Bearbeitung von Gesetzesvorhaben, insbesondere zur Vorbereitung von Regierungsvorlagen und Durchführung von Begutachtungsverfahren.

Laut Angaben von sechs Bundesministerien (Beamtenministerium, Bildungsministerium, Innenministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium und Sozialministerium) könne es – vor allem aus Zeitgründen – dazu kommen, dass Bedienstete der Bundesministerien auch Initiativanträge oder Abänderungsanträge erstellen. Vier dieser Bundesministerien zufolge (Beamtenministerium, Bildungsministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium) würden Gesetzesvorschläge selten von Nationalratsabgeordneten selbst oder in den Parlamentsklubs erarbeitet. Das Beamtenministerium und das Bildungsministerium teilten auch mit, dass sich die Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister vor den öffentlichen Begutachtungsverfahren politisch abstimmen. Im Bildungsministerium erstellte eine Sektion jährlich einen Arbeitsplan über legistische Vorhaben.

Das Außenministerium machte keine Angaben zu legistischen Geschäftsprozessen und verwies auf die spezifische Dokumentation im jeweiligen ELAK.

Das Verteidigungsministerium teilte mit, „dass von den Mitarbeitern im Bereich der Legistik keine Unterstützungsleistungen für parlamentarische Ausschuss- oder Plenarsitzungen, für Parlamentsklubs oder die Parlamentsdirektion geleistet werden“.

Das Landwirtschaftsministerium ging auf die Fragen des RH nach den konkret ausgeübten legistischen Aufgaben bzw. nach den legistischen Geschäftsprozessen im Bundesministerium nicht ein. Ihm zufolge könnten „mangels angefallener Leistungen des Landwirtschaftsministeriums an den im Fragebogen genannten Empfängerkreis (siehe TZ 1) weder konkrete Aufgaben noch Schnittstellen oder Geschäftsprozesse für die Aufgaben der Legistik genannt werden. [...] Alle Bediensteten des Landwirtschaftsministeriums [erbringen] ihre Dienstleistung entsprechend den allgemeinen Dienstpflichten jeweils ausschließlich im Auftrag der bzw. des Vorgesetzten für das Bundesministerium“. Das Landwirtschaftsministerium schloss aber nicht aus, „dass die Inhalte von Fachberatungen mit Expertinnen und Experten des Bundesministeriums als Grundlage für die Ausarbeitung von Initiativanträgen durch die Parlamentsklubs herangezogen werden“.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

6.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Geschäfts- und Personaleinteilungen in den Bundesministerien allgemein gehalten waren und keine Hinweise enthielten, ob und in welchem Ausmaß legistische Aufgaben für parlamentarische Anträge von Nationalratsabgeordneten vorgesehen waren.

(2) Der RH hob hervor, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen von fünf Bundesministerien (Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Innenministerium, Justizministerium und Verteidigungsministerium) ausdrückliche Formulierungen mit Bezug auf die Erstellung von Initiativ- oder Abänderungsanträgen enthielten.

(3) Der RH bemängelte, dass in fast allen Bundesministerien Prozess- bzw. Organisationshandbücher für legistische Abläufe fehlten. Zwei Bundesministerien (Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Landwirtschaftsministerium) konnten Beschreibungen der allgemeinen bzw. grundsätzlichen legistischen Geschäftsprozesse vorlegen. Die anderen Bundesministerien verwiesen auf die legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramts, die im Wesentlichen Informationen zur Rechtssetzungstechnik enthielten, aber keine Prozesse regelten.

Der RH wies darauf hin, dass es gängige Praxis in einigen Bundesministerien war, parlamentarische Anträge für die Einbringung durch Nationalratsabgeordnete zu erstellen bzw. vorzubereiten. Lediglich das Verteidigungsministerium verneinte die Erbringung jeglicher aktiver Unterstützungsleistungen. Das Landwirtschaftsministerium konnte zwar weder „konkrete Aufgaben noch Schnittstellen oder Geschäftsprozesse für die Aufgaben der Legistik“ nennen, schloss aber auch nicht aus, „dass die Inhalte von Fachberatungen mit Expertinnen und Experten des Bundesministeriums als Grundlage für die Ausarbeitung von Initiativanträgen durch die Parlamentsklubs herangezogen werden“.

(4) Der RH kritisierte daher,

- dass grundlegende Festlegungen fehlten, welche legistischen Aufgaben von den Bundesministerien grundsätzlich zu erfüllen waren,
- und dass einheitliche legistische Geschäftsprozesse fehlten.

Dadurch war nicht erkennbar, ob und in welchem Ausmaß tatsächlich legistische Leistungen in den Bundesministerien für parlamentarische Anträge von Nationalratsabgeordneten erfolgen sollten.

Der RH empfahl daher allen Bundesministerien, für die Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erarbeitung von parlamentarischen Anträgen von Nationalratsabgeordneten Geschäftsprozesse zu definieren und in den Geschäfts- und Personaleinteilungen sowie Arbeitsplatzbeschreibungen abzu-

bilden. Den Geschäftsprozessen wären die gesetzlichen Grundlagen und die vom Bundeskanzleramt zu erstellenden Vorgaben (TZ 5) zugrunde zu legen.

6.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Bundeskanzleramt wies darauf hin, dass seine Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüftätigkeit besonderes Augenmerk auf die Prozessabläufe in den geprüften Organisationseinheiten lege. In der Geschäftseinteilung und den Arbeitsplatzbeschreibungen seien legistische Zuständigkeiten bereits zugeordnet worden; für die Arbeitsplatzwertigkeit sei es unerheblich, ob legistische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Regierungsvorlagen oder parlamentarischen Anträgen erbracht würden.

(2) Laut Medienministerium werde die Personalabteilung die Empfehlung sukzessive umsetzen.

(3) Das Außenministerium begrüßte, dass das Bundeskanzleramt zentrale Vorgaben für die anderen Bundesministerien entwickeln sollte. Die Empfehlung werde es auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und der vom Bundeskanzleramt zu erstellenden Vorgaben umsetzen.

(4) Dem Sozialministerium zufolge werde die Beschreibung der Aufgaben in der Geschäftseinteilung in Absprache mit der jeweiligen Sektion erstellt. Bei jenen Abteilungen, die legistische Angelegenheiten wahrnahmen, sei der Begriff „Legistik“ explizit in der Geschäftseinteilung angeführt.

Die Erarbeitung von parlamentarischen Gesetzesanträgen für Nationalratsabgeordnete sei ein Unterfall der Zuständigkeit „Legistik“ und könne nicht sinnvoll davon getrennt werden, da Regierungsvorlagen und allfällige Initiativanträge von denselben Expertinnen und Experten bearbeitet werden sollten.

In Arbeitsplatzbeschreibungen würden die (legistischen) Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Einhaltung der Vorgaben des Bundeskanzleramts beschrieben. Die grundlegenden Geschäftsprozesse seien durch die Geschäfts- und Büroordnung vorgegeben.

(5) Das Bildungsministerium teilte mit, bereits Geschäftsprozesse definiert zu haben, die alle Schritte von der Planung legistischer Vorhaben über die Erarbeitung bis zur Begutachtung bzw. Kundmachung beinhalteten. Diese Prozesse sähen auch die Einbindung des Generalsekretariats und des Kabinetts des Bundesministers vor und seien mit diesen abgestimmt. Die definierten Geschäftsprozesse enthielten die Darstellung der Prozessschritte, eine inhaltliche und zeitliche Grobplanung sowie die Dokumentation und Beschreibung der einzelnen Vorhaben im Detail. Vor allem aus

der bisherigen Arbeit und letztlich aus der Prüfung des RH sei bewusst geworden, dass für eine effiziente Abwicklung ein modernes IT-Tool auf Datenbankbasis fehle. Dazu seien bereits eine Anforderungsanalyse und ein Pflichtenheft mit externer Unterstützung beauftragt und abgeschlossen worden. Für die technische Umsetzung sei eine separate Beauftragung vorgesehen, die in die laufende Entwicklung der relevanten Applikationen im Bildungsministerium eingebunden werden müsse. Die Umsetzung soll spätestens im Laufe des Jahres 2027 erfolgen.

(6) Dem Finanzministerium zufolge sei Legistik ein umfassender Prozess, der nicht nur die Formulierung von Gesetzestexten umfasse, sondern auch die Begleitung des gesamten Prozesses bis zur Übermittlung einer Gesetzesvorlage an den Nationalrat.

In der Geschäfts- und Personaleinteilung der Zentralleitung des Finanzministeriums finde sich das Wort „Legistik“ insgesamt an 21 Stellen. Die Zuständigkeit für Legistik in diversen Themenbereichen, die das Finanzministerium betreue, sei hinreichend ersichtlich.

In Arbeitsplatzbeschreibungen von Fachabteilungen, die mit Legistik befasst seien, finde sich „Legistik“ bei den Zielen und Aufgaben des Arbeitsplatzes. Eine eigene Arbeitsplatzbeschreibung für Legisten gebe es jedoch nicht. Es sei auch ausgeschlossen, dass Bedienstete der Legistikabteilungen ausschließlich Aufgaben der Legistik erfüllten, in der Regel hätten sie noch andere Aufgaben, wie Beantwortung parlamentarischer Anfragen, Verfassen von Informationen und Stellungnahmen für die Ressortleitung, Beantwortung von Bürgeranfragen etc., die damit Teil der Arbeitsplatzbeschreibung seien.

(7) Das Wissenschaftsministerium nahm die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis. Im Wissenschaftsministerium sei bereits jede legistische Aufgabenerfüllung für die im Parlament vertretenen Parteien ELAK-mäßig zu dokumentieren, insbesondere Vorbereitungsarbeiten für Initiativanträge oder Abänderungsanträge.

(8) Laut Innenministerium halte die Empfehlung ausdrücklich fest, den Geschäftsprozessen die vom Bundeskanzleramt zu erstellenden Vorgaben zugrunde zu legen. Somit könne diese Empfehlung frühestens nach Vorlage der Vorgaben durch das Bundeskanzleramt umgesetzt werden.

Die Nationalratsabgeordneten würden bei ihren legistischen Vorhaben nicht durch das Innenministerium unterstützt: Ausgangspunkt für ein Gesetzesvorhaben im legistischen Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums seien nicht die Anliegen von Nationalratsabgeordneten, sondern ein fachliches Anliegen innerhalb des Innenministeriums, unionsrechtliche oder verfassungsrechtliche Vorgaben oder Aufträge

der Ressortleitung. Eine aufgrund dessen zu erstellende Novelle werde grundsätzlich als Ministerialentwurf (oder als Regierungsvorlage) vorbereitet²².

Bei einem solchen legistischen Entwurf könne es in weiterer Folge aufgrund bestimmter Umstände – meist zeitlicher Art (etwa um unionsrechtliche Umsetzungsfristen einzuhalten und Strafzahlungen zu vermeiden) – zweckmäßig sein, den bereits erstellten Entwurf statt als Regierungsvorlage als Initiativantrag (selbstständiger Gesetzesantrag) in den Nationalrat einzubringen. Daher handle es sich standardmäßig nicht um eine „Unterstützungsleistung“ des Innenministeriums für das Parlament oder um einen Zugriff der Nationalratsabgeordneten auf die fachlichen Ressourcen des Innenministeriums²³; sondern diese Vorgangsweise stelle ganz im Gegenteil sicher, dass ein legistisches Anliegen des Innenministeriums im Nationalrat behandelt werden könne.

In Geschäftseinteilungen würden keine (Geschäfts-)Prozesse abgebildet, sondern die Aufbauorganisation und Zuständigkeiten. Sofern es um die Abbildung der Zuständigkeit für legistische Angelegenheiten gehe, sei dafür in der aktuellen Geschäftseinteilung Sorge getragen.²⁴

(9) Dem Justizministerium zufolge sei durch § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986 eine klarstellende gesetzliche Grundlage insbesondere für die Erteilung von Auskünften sowie sonstige Hilfestellungen durch Bundesministerien im Bereich der Legistik (auch) gegenüber Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates geschaffen worden. Die Beschlussfassung des Gesetzes liege – bei Mitwirkung der Bundesministerien an Initiativanträgen – unberührt im Aufgabenbereich des Parlaments, weshalb keine Verletzung des Gewaltentrennungsgrundsatzes gegeben sei. Entsprechend § 7 Abs. 8 Bundesministeriengesetz 1986 seien in der Geschäftseinteilung die Zahl der Sektionen und Abteilungen sowie allenfalls die Einrichtung von Gruppen, Referaten und von Einrichtungen gemäß Abs. 3 bis 6 leg. cit. sowie die Aufteilung der Geschäfte (auf diese genannten Bereiche) festzusetzen. Weiters sei mindestens einmal jährlich die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten auszuweisen. Die gesetzliche Funktion der Geschäftseinteilung sei daher die Darstellung der Organisationseinheiten und die eindeutige Zuordnung aller von der Zentralstelle wahrzunehmenden Aufgaben zu Organisationseinheiten. Eine detaillierte Auflistung einzelner Tätigkeiten oder Abläufe sei dafür – sofern nicht im Ausnahmefall zu einer Abgrenzung innerhalb eines sachlichen Themenbereichs erforderlich – nicht notwendig.

²² Nur im Fall der Umsetzung wahlrechtlicher Änderungen, die regelmäßig in Regierungsprogrammen verankert seien, gehe der Impetus für Novellen traditionell vom Nationalrat aus, sodass hier Initiativanträge die übliche Form des Gesetzgebungsverfahrens seien. Die Expertise der Fachabteilung des Innenministeriums werde in solchen Fällen üblicherweise von den Klubs herangezogen, der Prozess liege aber in den Händen des Parlaments.

²³ Einzige Ausnahme seien wahlrechtliche Änderungen.

²⁴ Im Innenministerium sei, wie im Bericht des RH korrekt festgehalten, die Legistik zentral organisiert.

(10) Das Landwirtschaftsministerium wiederholte seine im Zuge der Gebarungsüberprüfung gemachten Angaben, dass alle Bediensteten des Landwirtschaftsministeriums ihre Dienstleistung entsprechend den allgemeinen Dienstpflichten ausschließlich im Auftrag des bzw. der Vorgesetzten für das Landwirtschaftsministerium erbrächten und grundsätzlich von Bediensteten erstellte Entwürfe für Regierungsvorlagen verwendet würden. Bei Initiativanträgen könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Inhalte von Fachberatungen mit Expertinnen und Experten des Bundesministeriums als Grundlage für die Ausarbeitung von Initiativanträgen durch die Parlamentsklubs herangezogen würden.

Das Organisationshandbuch des Landwirtschaftsministeriums habe den Charakter einer generellen Weisung und regle in Ergänzung zur Geschäfts- und Personaleinteilung organisatorische Abläufe bzw. grundsätzliche legistische Geschäftsprozesse. Das Organisationshandbuch, Stand 12. November 2025, enthalte noch keine konkrete Bezugnahme auf § 3a Abs. 2 Z 5 Bundesministeriengesetz 1986. Im Falle einer Aktualisierung bzw. Überarbeitung des Organisationshandbuchs werde die Bestimmung berücksichtigt.

(11) Das Verteidigungsministerium verwies erneut auf den Inhalt seiner Arbeitsplatzbeschreibungen und wiederholte, dass keine direkten Unterstützungsleistungen für Nationalratsabgeordnete erbracht würden.

(12) Das Wirtschaftsministerium wies auf die festgelegten Geschäftsprozesse für Aufgaben der Legistik hin, die auch eine Abbildung im ELAK vorsähen. Auf Basis allfälliger Vorgaben des Bundeskanzleramts wäre darüber hinaus eine Abbildung der legistischen Aufgaben in der Geschäfts- und Personaleinteilung bzw. in den einzelnen Arbeitsplatzbeschreibungen möglich.

- 6.4 Der RH betonte gegenüber dem Bundeskanzleramt, dem Sozialministerium, dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Justizministerium, dass seine Empfehlung zur Definition legistischer Geschäftsprozesse darauf abzielte, die legistischen Leistungen der Bundesministerien zu erfassen, und zwar von der Vorbereitung und Erarbeitung parlamentarischer Anträge über deren Begutachtung bis hin zur Kundmachung. Dabei wären die Geschäftsprozesse selbst in den dafür vorgesehenen Prozess- bzw. Organisationshandbüchern festzulegen sowie auch organisatorisch und personell zu verankern. Dadurch wird auch das tatsächliche Ausmaß dieser Leistungen – auch für parlamentarische Anträge von Nationalratsabgeordneten – transparent und nachvollziehbar.

Schnittstellen der Bundesministerien zum Parlament im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen

- 7.1 Die Schnittstellen zwischen den Bundesministerien und dem Parlament im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen waren laut Auskunft der Bundesministerien die Bundesministerin bzw. der Bundesminister (Beamtenministerium), ihr bzw. sein Kabinett (Bundeskanzleramt, Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Innenministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Sozialministerium), die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär (Beamtenministerium) oder deren bzw. dessen Büro (Außenministerium). Sowohl das Finanzministerium als auch das Innenministerium gaben zudem die für den Verbindungsdienst zuständige Organisationseinheit als Koordinierungsstelle bzw. Schnittstelle zum Parlament an.

Im Bildungsministerium und Finanzministerium bestanden auch fallbezogene Kontakte durch Bedienstete der Fachabteilungen. Das nunmehrige Bildungsministerium ergänzte, dass diese Kontakte ausschließlich auf Initiative des Kabinetts zustande kämen. Laut Sozialministerium gebe es ausnahmsweise bei vertiefenden Diskussionen zu Fachthemen auch direkte Kontakte der Fachabteilungen zu den Ansprechpersonen im Parlament (vor allem Nationalratsabgeordnete, parlamentarische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Klubsekretärinnen und -sekretäre).

Das Landwirtschaftsministerium und Verteidigungsministerium teilten mit, keine Angaben zu den Schnittstellen machen zu können, dass aber jedenfalls die mit Legistik befassten Organisationseinheiten keine direkten Kontakte zum Parlament hätten, dass keine direkten Unterstützungsleistungen der Legistik für das Parlament erbracht würden und die Legistik immer nur im Auftrag der Ressortleitung tätig werde.

Fast alle Bundesministerien nannten die Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister als wichtigste Schnittstelle zum Parlament. Weitere Informationen zur konkreten Rolle der Kabinette bzw. zu den Gründen für ihr Tätigwerden im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen erhielt der RH jedoch nicht; ebenso wenig Informationen zu den Abläufen, z.B. von wem die Initiativen für Gesetzesvorhaben ausgingen, wie die Kommunikation mit Nationalratsabgeordneten, mit parlamentarischen Klubs und anderen Organisationen, etwa den Sozialpartnern, erfolgte und welche Aufgaben die Kabinette als Schnittstelle hatten bzw. welche konkreten Tätigkeiten damit verbunden waren.

Auch die Ergebnisse aus dem Screening ausgewählter Initiativ-, Entschließungs- und Abänderungsanträge (**TZ 8**) zeigten, dass die Tätigkeiten der angegebenen Schnittstellen im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen kaum dokumentiert waren.

- 7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Bundesministerien keine Informationen zur Verfügung stellen konnten über die konkrete Rolle sowie die inhaltlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister im Zusammenhang mit der Erstellung von Gesetzesvorschlägen, obwohl die Kabinette ebenfalls Organisationseinheiten der Bundesministerien waren und damit für sie der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung galt. Folglich waren für den RH weder die Rolle und Tätigkeiten der Kabinette im Zusammenhang mit der Erstellung von Gesetzesvorschlägen nachvollziehbar noch, welche Mitwirkenden (Organisationseinheiten der Bundesministerien, Parlamentarische Klubs, Sozialpartner etc.) die Bundesministerien mit welchen Aufgaben bzw. Tätigkeiten beteiligten und wessen Interessen sie berücksichtigten.

Anknüpfend an seine Empfehlung in [TZ 6](#) empfahl der RH allen Bundesministerien, bei der Definition von Geschäftsprozessen für die legistische Aufgabenerfüllung auch insbesondere die Rolle und Tätigkeiten der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister und die Büros der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu berücksichtigen sowie transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

- 7.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Bundeskanzleramt und das Sozialministerium nahmen die Empfehlung zur Kenntnis.

(2) Zu der für [TZ 6](#) und [TZ 7](#) gleichlautenden Stellungnahme des Außenministeriums siehe [TZ 6](#). Ergänzend teilte das Außenministerium mit, dass das Büro seines Generalsekretärs die Funktion des Verbindungsdienstes ausübe, etwa in Bezug auf parlamentarische Anfragen oder Ministerratsvorträge, und als Ansprechstelle für andere Bundesministerien bzw. die Parlamentsdirektion fungiere. Die vom RH genannte Funktion als „Schnittstelle [...] im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen“ beschränke sich auf den Eingang von Ausschussbegutachtungen (ELAK-Schnittstelle).

(3) Das Bildungsministerium verwies auf seine Stellungnahme zu [TZ 6](#): Es habe Geschäftsprozesse definiert, die alle Schritte von der Planung bis zur Begutachtung bzw. Kundmachung beinhalteten. Diese Prozesse sähen auch die Einbindung des Generalsekretariats und des Kabinetts des Bundesministers vor und seien mit diesen abgestimmt.

(4) Zu den für [TZ 6](#) und [TZ 7](#) gleichlautenden Stellungnahmen des Finanzministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Landwirtschaftsministeriums und des Wirtschaftsministeriums siehe [TZ 6](#).



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

(5) Laut Innenministerium scheine die Empfehlung des RH darauf hinauszulaufen, Vorgaben der Verwaltung für politische Aktivitäten (konkret: politische Abstimmung von Initiativanträgen) vorzusehen.

(6) Das Justizministerium verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 6.

(7) Das Verteidigungsministerium wiederholte (TZ 6), dass von der für Logistik zuständigen Organisationseinheit weder direkte Kontakte zum Parlament bestünden noch direkte legistische Unterstützungsleistungen für das Parlament erbracht würden.

- 7.4 Der RH erwiderte dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Justizministerium, dass die zu definierenden Geschäftsprozesse auch die Rollen und Aufgaben der Kabinette der Bundesministerien beinhalten müssen, um – dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung entsprechend – das tatsächliche Ausmaß der legistischen Leistungen in den Bundesministerien möglichst vollständig abzubilden.

Ergänzend erwiderte er dem Innenministerium, dass die Kabinette der Bundesministerien ebenfalls Organisationseinheiten der Bundesministerien waren. Damit galten für deren Mitglieder dieselben Grundsätze und Regelungen wie für alle anderen Bediensteten der Bundesministerien. Ihre Rolle und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Gesetzesvorschlägen wären transparent zu gestalten.

Screening ausgewählter Initiativ-, Entschließungs- und Abänderungsanträge

- 8.1 (1) Ausgehend vom Prüfungsverlangen untersuchte der RH im Rahmen eines Screenings den Prozess und die Dokumentation der Mitwirkung der Bundesministerien an der Erstellung von Gesetzesvorschlägen von Nationalratsabgeordneten. Zu diesem Zweck identifizierte er auf Basis der in der Open-Data-Schnittstelle der Parlamentsdirektion verfügbaren Gesetzesvorschläge der 27. Gesetzgebungsperiode (23. Oktober 2019 bis 31. Juli 2024) maximal 15 Gesetzesvorschläge je Bundesministerium (in Summe 175 Gesetzesvorschläge) zu folgenden Antragsarten: selbstständige Anträge (Initiativanträge), selbstständige und unselbstständige Entschließungsanträge, Abänderungsanträge im Plenum und in Ausschüssen, selbstständige Ausschuss-Entschließungsanträge, Bericht und Antrag.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

In der Folge ersuchte er die Bundesministerien um Angaben zu ihren dafür erbrachten Leistungen:

Von den 175 Anträgen waren 23 (von sieben Bundesministerien: Bundeskanzleramt, Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Innenministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Sozialministerium) für ein Screening grundsätzlich geeignet, weil die Bundesministerien die Frage nach ihrer Mitwirkung am Gesetzestext und/oder parlamentarischen Antrag bejahten und dafür eine für das Screening erforderliche Minimaldokumentation zur Verfügung stellen konnten.

Um ein Screening von zwei parlamentarischen Anträgen je Bundesministerium sicherzustellen, erhielt der RH von drei Bundesministerien (Außenministerium, Innenministerium, Verteidigungsministerium) zusätzlich Unterlagen zu insgesamt fünf Gesetzesvorschlägen, die ursprünglich nicht in der Vorauswahl enthalten waren. Auch das Finanzministerium ergänzte seine Angaben zu zwei in der Vorauswahl enthaltenen Gesetzesvorschlägen und übermittelte dazu für ein Screening geeignete Unterlagen.

Das Landwirtschaftsministerium teilte dem RH mit, weder für die abgefragten Fälle noch jemals für derartige Gesetzesvorschläge Leistungen erbracht zu haben; es könne aber nicht ausschließen „dass die Inhalte von Fachberatungen mit Expertinnen und Experten des Bundesministeriums als Grundlage für die Ausarbeitung von Initiativanträgen durch die Parlamentsklubs herangezogen werden“. Vom Bildungsministerium erhielt der RH trotz Nachfrage keine für ein Screening geeigneten Unterlagen.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

(2) Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen führte der RH ein Screening von folgenden 20 Gesetzesvorschlägen im Zuständigkeitsbereich von zehn Bundesministerien durch:

Tabelle 3: Übersicht der für das Screening des RH ausgewählten Gesetzesvorschläge

Bundesministerium	Gesetzesvorschlag	Antragsart	Partei(en) der einbringenden Nationalrats-abgeordneten
Bundeskanzleramt	AA-351 Bundesgesetz über die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs	Abänderungsantrag im Plenum	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ, NEOS
	2420 d.B. Bundes-Verfassungsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz	Abänderungsantrag im Ausschuss	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ
Beamtenministerium	709/A Pensionsgesetz, Bundesbahn-Pensionsgesetz, Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
	3282/A(E) Erarbeitung eines gesetzlichen Rahmens für Berufsgruppen im Sport	Entschließungsantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
Außenministerium	1172/A Rotkreuzgesetz, Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
	2/A Sanktionengesetz 2024; FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024 ¹	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium	2411/A Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ, NEOS
	AA-65 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	Abänderungsantrag im Plenum	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ
Finanzministerium	2080/A Einkommensteuergesetz 1988, Körperschaftsteuergesetz 1988 u.a., Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
	2892/A Einkommensteuergesetz, Umsatzsteuergesetz u.a., Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
Innenministerium	275/A Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ, NEOS
	3002/A Wahlrechtsänderungsgesetz 2023	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
Justizministerium	3474/A bzw. 2160 d.B. Jugendgerichtsgesetz, Änderung	Initiativantrag bzw. Abänderungsantrag im Ausschuss	ÖVP, DIE GRÜNEN
	3822/A Strafprozessordnung, Jugendgerichtsgesetz u.a., Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
Klimaschutzministerium	3741/A Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
	AA-157 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket	Abänderungsantrag im Plenum	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ
Verteidigungsministerium	1823 d.B. Zivildienstgesetz 1986	Abänderungsantrag im Ausschuss	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ
	3923/A(E) Einsatz für eine internationale Regulierung von tödlichen autonomen Waffensystemen sowie Risiken im Zusammenhang mit der Integration Künstlicher Intelligenz in Nuklearwaffensysteme	Entschließungsantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ, FPÖ, NEOS
Sozialministerium	3865/A Ärztegesetz, Änderung	Initiativantrag	ÖVP, DIE GRÜNEN
	AA-112 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, u.a.	Abänderungsantrag im Plenum	ÖVP, DIE GRÜNEN, SPÖ

d.B. = der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates

¹ Der Antrag wurde erst in der 28. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eingebracht.

Quellen: Bundesministerien; Parlament; Zusammenstellung: RH

(3) Ergebnisse aus dem Screening

Der RH analysierte die Qualität der Dokumentation insbesondere im Hinblick auf

- die Art der Dokumentation (elektronische Akten, E-Mail-Verkehr, sonstige Dokumentation),
- den Inhalt: die erbrachten inhaltlichen Leistungen, die Abläufe (insbesondere Kommunikationskanäle), die beteiligten Akteure (Personen und Organisationseinheiten im Bundesministerium, Externe), die aufgewendeten Ressourcen
- sowie die Vollständigkeit.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Tabelle 4: Dokumentation der dem Screening unterzogenen Gesetzesvorschläge

Bundes- ministerium	Gesetzesvorschlag	Art der Dokumentation	Dokumentation umfasst:		
			inhaltliche Leistungen	Abläufe	• Akteure • Ressourcen- aufwand
Bundes- kanzleramt	AA-351	aktenmäßig, E-Mail-Verkehr, sonstige Dokumentation	ja	teilweise	• teilweise • nein
	2420 d.B.	aktenmäßig, sonstige Dokumentation	ja	teilweise	• teilweise • nein
Beamten- ministerium	709/A	E-Mail-Verkehr, sonstige Dokumentation	teilweise	teilweise	• teilweise • nein
	3282/A(E)	aktenmäßig ²	teilweise	teilweise	• teilweise • nein
Außen- ministerium	1172/A	aktenmäßig	teilweise	teilweise	• teilweise • teilweise
	2/A ¹	aktenmäßig	teilweise	ja	• ja • teilweise
Arbeits- bzw. Wirtschafts- ministerium	2411/A	E-Mail-Verkehr, sonstige Dokumentation	ja	teilweise	• teilweise • nein
	AA-65	E-Mail-Verkehr	teilweise	teilweise	• teilweise • nein
Finanz- ministerium	2080/A	sonstige Dokumentation	ja	nein	• teilweise • nein
	2892/A	sonstige Dokumentation	teilweise	nein	• teilweise • nein
Innen- ministerium	275/A	aktenmäßig, E-Mail-Verkehr	teilweise	teilweise	• ja • nein
	3002/A	aktenmäßig ²	teilweise	ja	• ja • nein



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Bundes- ministerium	Gesetzesvorschlag	Art der Dokumentation	Dokumentation umfasst:		
			inhaltliche Leistungen	Abläufe	• Akteure • Ressourcen- aufwand
Justiz- ministerium	3474/A bzw. 2160 d.B.	aktenmäßig	teilweise	teilweise	• teilweise • nein
	3822/A	aktenmäßig	teilweise	teilweise	• ja • nein
Klimaschutz- ministerium	3741/A	E-Mail-Verkehr, sonstige Dokumentation	ja	teilweise	• teilweise • nein
	AA-157	sonstige Dokumentation	ja	nein	• teilweise • nein
Verteidigungs- ministerium	1823 d.B.	E-Mail-Verkehr	teilweise	ja	• teilweise • nein
	3923/A(E)	E-Mail-Verkehr	teilweise	teilweise	• teilweise • nein
Sozial- ministerium	3865/A	aktenmäßig	teilweise	ja	• ja • nein
	AA-112	sonstige Dokumentation	ja	nein	• nein • nein

¹ Der Antrag wurde erst in der 28. Gesetzgebungsperiode eingebracht.

Quellen: Bundesministerien; RH-Screening

² Die aktenmäßige Dokumentation erfolgte erst anlässlich der Überprüfung durch den RH.

(a) Vollständigkeit

Keine Dokumentation der überprüften Gesetzesvorschläge war in jeder Hinsicht vollständig.

(b) Art der Dokumentation

Die Bundesministerien dokumentierten ihre Leistungen zu den 20 gescreenten Gesetzesvorschlägen in zehn Fällen aktenmäßig, wobei Akten in zwei dieser zehn Fälle erst anlässlich der Gebarungsüberprüfung durch den RH erstellt wurden. In jeweils zwei Fällen gab es zusätzlich zur aktenmäßigen Dokumentation auch E-Mail-Verkehr über die Kommunikation zwischen beteiligten Personen. In den übrigen zehn Fällen dokumentierten die Ministerien die Leistungen nur im E-Mail-Verkehr und/oder durch sonstige Dokumente (insbesondere Versions-Dokumente der Anträge, die in elektronischen Aktenverwaltungssystemen²⁵ abgelegt waren).

²⁵ z.B. „Abteilungslaufwerk“, „strukturierte Dateiablage“, „E-Office“

(c) Inhalte der Dokumentation

- **Inhaltliche Leistungen:** Die inhaltlichen Leistungen der an der Erstellung bzw. Bearbeitung des Antrags beteiligten Personen und Organisationseinheiten waren in sieben Fällen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. In den übrigen Fällen waren sie teilweise und daher nicht vollständig nachvollziehbar dokumentiert. Es fehlten Informationen über die in den Antrag geflossene fachliche Unterstützung oder die für den Sachverhalt maßgeblichen inhaltlichen Hintergründe (Kontext, Rahmenbedingungen).
- **Abläufe:** Die zeitlichen Abläufe bzw. Kommunikationswege waren in vier Fällen ausreichend und in zwölf Fällen teilweise dokumentiert (vorwiegend mit E-Mails, auch in den elektronischen Akten). In vier Fällen gab es keine Dokumentation. Vielfach fehlten jene Teile der Kommunikation, die Entscheidungen nachvollziehbar gemacht hätten. Insbesondere war in 13 von 20 Fällen (2x Bundeskanzleramt, 2x Beamtenministerium, 2x Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, 2x Finanzministerium, 1x Justizministerium, 2x Klimaschutzministerium, 1x Sozialministerium, 1x Verteidigungsministerium) nicht dokumentiert und daher nicht eindeutig nachvollziehbar, von wem (Kabinett der Bundesministerin bzw. des Bundesministers, Fachabteilung/Sektion, externe Organisationen, Nationalratsabgeordnete, parlamentarische Klubs) der Auftrag für den Gesetzesvorschlag ausgegangen war.
- **Akteure, Ressourcen:** Kein Bundesministerium hatte sowohl die involvierten Akteure (Personen und Organisationseinheiten im Bundesministerium, externe Organisationen, Nationalratsabgeordnete, parlamentarische Klubs) als auch den Ressourcenaufwand aller im Bundesministerium mit dem Gesetzesvorschlag befassten Personen und Organisationseinheiten dokumentiert. Nur in fünf Fällen (1x Außenministerium, 2x Innenministerium, 1x Justizministerium, 1x Sozialministerium) enthielten die übermittelten Unterlagen Informationen zu Art und Umfang der Mitwirkung der Kabinette der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister.

Zwölf der gescreenten Gesetzesvorschläge waren Initiativanträge, die Nationalratsabgeordnete der Regierungsparteien (ÖVP, DIE GRÜNEN) ins Parlament einbrachten – zweimal auch unter Beteiligung von Nationalratsabgeordneten der Oppositionsparteien (SPÖ, NEOS). Bei vier Initiativanträgen (1x Außenministerium, 2x Finanzministerium, 1x Sozialministerium), eingebracht von Nationalratsabgeordneten der Regierungsparteien, war eindeutig durch Dokumente (z.B. Textgegenüberstellung, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, vorparlamentarisches Begutachtungsverfahren oder E-Mail-Verkehr) belegt, dass der Antrag ursprünglich als Regierungsvorlage hätte eingebracht werden sollen. In zwei Fällen (Außenministerium, Sozialministerium) war auch dokumentiert, dass Dringlichkeit der Grund für dieses Vorgehen war.

(4) Der RH hatte alle Bundesministerien im Rahmen des Screenings um Angaben ersucht, welcher Ressourcenaufwand mit den 175 abgefragten parlamentarischen Anträgen verbunden war.

Zehn der zwölf Bundesministerien (außer Beamtenministerium und Außenministerium) gaben dazu Leermeldungen ab und begründeten dies zum Teil damit, dass die legistischen Aufgaben als Kernaufgaben der zuständigen Organisationseinheiten bzw. Personen im Regelbetrieb abgearbeitet würden und es daher keine (Einzel-) Aufzeichnungen bzw. Statistiken getrennt nach Gesetzesvorschlägen gebe.

Das Beamtenministerium gab zu einem Initiativantrag einen Personalaufwand von zehn Stunden, zu einem Abänderungsantrag einen Personalaufwand von 20 Stunden an²⁶. Das Außenministerium schätzte den Personaleinsatz für die Mitwirkung an den abgefragten Entschließungsanträgen mit jeweils ein bis zwei Stunden und für die zwei Initiativanträge mit 15 bzw. 2.100²⁷ Stunden.

Zu den Ressourcen, die – neben den regelmäßig mit Legistik befassten Referentinnen und Referenten – andere Organisationseinheiten oder Personen, insbesondere die Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister, aufwendeten, konnte kein Bundesministerium Auskünfte erteilen (siehe auch TZ 7).

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Screening die Mitwirkung der Bundesministerien an Gesetzesvorschlägen (insbesondere Initiativ- und Abänderungsanträgen) von Nationalratsabgeordneten bestätigte.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass die Bundesministerien Initiativanträge regelmäßig nutzten, um Gesetzesvorschläge einzubringen.

Er wies kritisch darauf hin, dass (auf Basis der 20 Screening-Fälle) keine Systematik bzw. einheitliche Vorgangsweise bei der Beauftragung, Erstellung, Bearbeitung und Dokumentation der parlamentarischen Anträge erkennbar war. Wie schon in TZ 6 und TZ 7 aufgezeigt, ergab auch das Screening durch den RH, dass zugrunde liegende Regelungen und Standardprozesse im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen fehlten und dass die Tätigkeiten der Schnittstellen – insbesondere der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister – kaum dokumentiert waren:

- Nur in zehn der 20 gescreenten Fälle war eine aktenmäßige Dokumentation erfolgt; in zwei der zehn Fälle erstellten die Bundesministerien die Akten erst anlässlich der Gebarungsüberprüfung und damit nachträglich. In den übrigen Fällen waren Ablauf

²⁶ Diese beiden Gesetzesvorschläge wurden nicht Teil des vom RH durchgeführten Screenings.

²⁷ Das entsprach laut Außenministerium der Arbeitszeit einer Referentin bzw. eines Referenten für legistische Arbeiten seit dem Jahr 2016 (seit 2016 wurde an diesem Gesetzesvorschlag, der zuerst als Regierungsvorlage geplant war, gearbeitet).

und Leistungen nur im E-Mail-Verkehr und/oder in sonstigen Dokumenten (insbesondere Versions-Dokumente der Anträge) erfasst.

- Die zu den Screening-Fällen übermittelten Dokumentationen konnten kein vollständiges Bild über die inhaltlichen Leistungen, die zeitlichen Abläufe und alle beteiligten Akteure, insbesondere die Rolle der Kabinette, liefern.

Der RH stellte außerdem fest, dass bei zwei Bundesministerien (Bildungsministerium, Landwirtschaftsministerium) kein Screening möglich war.

(3) Der RH kritisierte, dass kein Bundesministerium Angaben darüber machen konnte, welche Ressourcen es für durch Nationalratsabgeordnete eingebrachte parlamentarische Anträge einsetzte: Vollständige Aufzeichnungen und ein Gesamtüberblick fehlten. Nur das Beamtenministerium und das Außenministerium konnten vereinzelt Angaben oder Schätzungen zu den Leistungen der grundsätzlich mit Legistik befassten Organisationseinheiten und Personen abgeben; diese waren jedoch für die Beurteilung der gesamten aufgewendeten Ressourcen nicht repräsentativ. Insbesondere zu den Leistungen der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister, aber auch anderer involvierter Organisationseinheiten, konnten die Bundesministerien keine Auskünfte geben.

Dazu verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 5, TZ 6 und TZ 7, die inhaltlichen Leistungen, die zeitlichen Abläufe und die Rollen aller handelnden Akteure im Zusammenhang mit Gesetzesvorschlägen, die von Nationalratsabgeordneten eingebracht, aber in Bundesministerien erarbeitet werden, transparent zu machen. Dadurch sollte auch der personelle Ressourceneinsatz aller im Bundesministerium tätigen Organisationseinheiten und Personen, insbesondere auch der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister nachvollziehbar sein.

Beschaffung/Zukauf von Beratungs- und sonstigen legistischen Unterstützungsleistungen

- 9.1 Sechs von zwölf Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Sozialministerium) nahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung legistischer Aufgaben Unterstützungsleistungen in Form von Gutachten, Studien, Analysen und Rechtsberatung in Anspruch (z.B. durch Unternehmensberatungen, Anwaltskanzleien, Universitäten, Interessenvertretungen).

Folgende Tabelle stellt Anzahl, Auftragsvolumen und Auszahlungen zu den entgeltlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 5: Entgeltliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen für legistische Aufgaben der Bundesministerien; 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024

Bundesministerium	Beratungs- und Unterstützungsleistungen	Auftragsvolumen	Auszahlungen
	Anzahl	in EUR (exkl. USt)	
Bundeskanzleramt	11	293.530	293.530
Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium	4	76.433	24.433
Bildungsministerium	4	300.333	240.473
Finanzministerium	4	26.900	26.900
Klimaschutzministerium	17	1.284.476	867.634
Sozialministerium	8	304.900	178.052
Summe	48	2.286.572	1.631.022

Quellen: Bundesministerien

Die meisten entgeltlichen Beratungs- oder Unterstützungsleistungen nahm das Klimaschutzministerium in Anspruch und tätigte dafür die höchsten Gesamtauszahlungen in Höhe von rd. 868.000 EUR. Das höchste einzelne Auftragsvolumen fiel für eine Rahmenvereinbarung des Klimaschutzministeriums (insgesamt 600.000 EUR, Auszahlungen rd. 318.000 EUR) mit einer Rechtsanwaltskanzlei an, für die Unterstützung, Beratung und Vertretung bei energierechtlichen und damit verbundenen Aufgabenstellungen.

Das Bildungsministerium (nunmehr Wissenschaftsministerium) beauftragte einen Berater mittels Direktvergabe dreimal innerhalb von vier Jahren mit denselben legistischen Leistungen (Ausformulierung gemäß den legistischen Richtlinien, Klärung rechtlicher Fragestellungen, Ausarbeitung und Verbesserung von Entwürfen, eRecht-konforme Formatierung, Begleitung von Begutachtungsverfahren); es bezahlte dafür in Summe rd. 181.000 EUR (exkl. USt). Den Beauftragungen ging weder eine Preis- und Marktrecherche voraus noch hatte das Bildungsministerium Vergleichsangebote gemäß seiner Beschaffungsrichtlinie eingeholt.

- 9.2 Der RH stellte fest, dass die Hälfte der Bundesministerien im Zusammenhang mit der Erfüllung legistischer Aufgaben keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nahm. Sechs Bundesministerien beanspruchten Unterstützungsleistungen, dies in unterschiedlicher Häufigkeit (vier- bis 17-mal im überprüften Zeitraum) und in unter-

schiedlichem Ausmaß: zwischen rd. 24.000 EUR und rd. 868.000 EUR. Die höchsten Auszahlungen (53 %) verzeichnete das Klimaschutzministerium.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Innenministerium, Sozialministerium, Wirtschaftsministerium und dem Wissenschaftsministerium, primär das in den Bundesministerien vorhandene ressortinterne Know-how für die legistische Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen. Externe Unterstützungsleistungen wären nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Bewältigung der Aufgaben nicht mit diesem im Bundesministerium vorhandenen Know-how möglich ist.

Der RH betonte die Notwendigkeit, alle legistischen Aufgaben der Bundesministerien grundlegend festzulegen, und verwies auf seine Empfehlung in TZ 6, u.a. Geschäftsprozesse für die legistische Aufgabenerfüllung zu definieren.

Der RH bemerkte kritisch, dass das Bildungsministerium (nunmehr Wissenschaftsministerium) wiederkehrend denselben Auftragnehmer mit denselben legistischen Leistungen mittels Direktvergaben beauftragt hatte. Er kritisierte auch, dass das Bildungsministerium dabei entgegen seiner Beschaffungsrichtlinie weder eine Preis- und Marktrecherche durchgeführt noch Vergleichsangebote eingeholt hatte.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium, bei Direktvergaben Preis- und Marktrecherchen durchzuführen bzw. Vergleichsangebote einzuholen. Weiters wäre, wenn die Inanspruchnahme von wiederkehrenden legistischen Unterstützungsleistungen erforderlich ist, weil die Ressourcen des Bundesministeriums nicht ausreichen, eine Rahmenvereinbarung zu überlegen, um die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

9.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Laut Bundeskanzleramt berücksichtige es bei der legistischen Aufgabenerfüllung primär die ressortintern vorhandenen Ressourcen und stelle sicher, dass externe Unterstützungsleistungen nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Anspruch genommen würden.

Die Beiziehung externer Expertise im überprüften Zeitraum sei aufgrund der besonderen fachlichen Anforderungen erforderlich gewesen. Die Aufgaben hätten ein hohes Maß an spezialisiertem, interdisziplinärem Fachwissen vorausgesetzt, insbesondere bei einzelnen spezialisierten technischen oder rechtlichen Fragen. Dieses sei innerhalb der Organisation in der erforderlichen Tiefe und Breite nicht durchgehend verfügbar gewesen. Zur Sicherstellung einer fachlich fundierten, rechtssicheren und effizienten Aufgabenerfüllung sei daher die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen geboten gewesen.

Das Bundeskanzleramt werde auch künftig darauf achten, derartige Leistungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Gleichzeitig werde ressortinternes Fachwissen vorrangig genutzt und schrittweise weiterentwickelt. Allerdings könne dieses Fachwissen, insbesondere bei einzelnen hochspezialisierten technischen oder rechtlichen Fragen, neben den übrigen Vollziehungsbereichen nicht in jedem Fall vollständig durch interne Ressourcen abgedeckt werden.

(2) Im Sozialministerium sei bereits überprüft worden, ob eine Bewältigung der Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen möglich sei. Die Beauftragungen für die Unterstützungsleistungen bei legistischen Aufgaben seien aufgrund von personellen Engpässen (unzumutbar hoher Arbeitsanfall im Zuge der COVID-19-Pandemie; Personalabgänge und Krankenstände in den zuständigen Abteilungen) und aufgrund von knappen Umsetzungsfristen durch politische Vorgaben für Gesetzesvorhaben notwendig gewesen. Entsprechend der ständigen Beratungslinie der Vergaberechtsabteilung werde das Sozialministerium die im Zusammenhang mit der Empfehlung des RH stehende Prüfung weiterhin durchführen.

(3) Im Finanzministerium würden grundsätzlich für die legistische Aufgabenerfüllung ressortinterne Ressourcen in Anspruch genommen. Die Beauftragung externer Beraterinnen oder Berater erfolge lediglich im Einzelfall und könne aus verschiedenen Gründen erforderlich sein. Gerade im Hinblick auf spezifische Themenkomplexe könne es mangels Eigenexpertise notwendig sein, externe Expertinnen oder Experten heranzuziehen. Darüber hinaus sei es zur bestmöglichen Bearbeitung von Aufgaben in bestimmten Bereichen erforderlich, ein Thema zusätzlich auch aus dem Blickwinkel von Außenstehenden oder Betroffenen beleuchten zu lassen.

(4) Das Wirtschaftsministerium gab zu TZ 6, TZ 7 und TZ 9 eine gleichlautende Stellungnahme ab. Siehe dazu TZ 6.

(5) Das Wissenschaftsministerium nahm beide Empfehlungen zur Kenntnis. Die vergaberechtlichen Vorgaben im Wissenschaftsministerium (Beschaffungsrichtlinie) sähen vor, intern verfügbare Ressourcen vor externer Beauftragung zu nutzen und die Begründung für den Bedarf an externen Leistungen zu dokumentieren. Im Beschaffungsassistenztool, das bei Vergabeprozessen unterstütze, werde die Notwendigkeit der externen Beauftragung hinterfragt und die Möglichkeit zur Dokumentation geboten. In der Sektion II (Wissenschaftliche Forschung) sei die Abteilung II/2 die mit legistischen Aufgaben jedenfalls befasste Organisationseinheit. Diese diene als Schnittstelle zwischen der zentral für Logistik im Bereich Wissenschaft und Forschung zuständigen Abteilung I/9 und den Fachabteilungen der Sektion II.

Preis- und Marktrecherchen seien in den vergaberechtlichen Vorgaben des Wissenschaftsministeriums (insbesondere in der Beschaffungsrichtlinie) vorgesehen und

für Vergleichsangebote konkrete Grenzwerte. Diese Grenzwerte würden den seit 1. März 2026 neuen Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018²⁸ entsprechen.

- 9.4 Der RH erwiderte dem Wirtschaftsministerium, dass aus dem dem RH übermittelten Auszug des Organisationshandbuchs nicht hervorging, inwieweit die ressortinternen Ressourcen für die legistischen Aufgaben zu nutzen bzw. externe Unterstützungsleistungen zulässig waren. Er betonte außerdem, dass seine Empfehlung, primär das in den Bundesministerien vorhandene Know-how für die legistische Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen, grundsätzlich und unabhängig von etwaigen Vorgaben des Bundeskanzleramts zu berücksichtigen ist.

Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern

Medieninhaberschaft

- 10.1 (1) Unter Social Media sind Onlinedienste zu verstehen, über die Nutzerinnen und Nutzer miteinander kommunizieren und Inhalte austauschen können. Typisch für diese Form des Austausches sind Möglichkeiten der Interaktion, etwa das sogenannte „Liken“ wie auch Teilen, Kommentieren, Bewerten oder Hochladen von Inhalten. Die Plattformen umfassen dabei alle Darstellungsformen, Medienformate und multimedialen Formen wie Text, Foto, Video und Audio.

Für Social Media als periodisches elektronisches Medium gilt das Mediengesetz²⁹. Social-Media-Accounts sind einem Medieninhaber zuzuordnen. Gemäß § 24 Abs. 3 Mediengesetz haben sie ein Impressum zu enthalten – mit Angabe von Namen oder Firma sowie Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers. Das Impressum hat Publizitätswirkung. Neben den Impressumspflichten müssen auch Offenlegungspflichten gemäß § 25 Mediengesetz erfüllt werden. Damit sollen die Eigentums- und Einflussverhältnisse bzw. die wirtschaftlichen Interessen vollständig und umfassend transparent gemacht werden.

²⁸ BGBl. I 65/2018 i.d.F. BGBl. I 8/2026

²⁹ BGBl. 314/1981 i.d.g.F.

(2) In seinem Bericht „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13) hatte der RH Social-Media-Accounts von ausgewählten Regierungsmitgliedern sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene überprüft. Dabei hatte er festgestellt, dass im Bundeskanzleramt und im Beamtenministerium nicht das Bundesministerium Medieninhaber der Social-Media-Accounts war, sondern die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehörte, oder das Regierungsmitglied.

(3) Zum Stand 31. Juli 2024 waren – mit Ausnahme des Innenministers und der Staatssekretärin im Beamtenministerium – die weiteren 13 Bundesministerinnen und Bundesminister sowie zwei Staatssekretärinnen mit persönlichen, öffentlichen und aktiven³⁰ Accounts auf Social-Media-Plattformen vertreten.

- Diese Regierungsmitglieder präsentierten sich mit einer unterschiedlichen Anzahl an Accounts (ein Account bis sieben Accounts) auf diversen Social-Media-Plattformen.³¹
- Überwiegend (64-mal) war die politische Partei (ÖVP und DIE GRÜNEN) oder das Regierungsmitglied als Medieninhaber ausgewiesen, in Einzelfällen (viermal) die öffentlich-rechtliche Körperschaft (Außenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium und Klimaschutzministerium)³².
- In acht von zwölf Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium) wirkten die Bediensteten der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister an den Social-Media-Accounts, bei denen die politische Partei oder das Regierungsmitglied Medieninhaber war, mit.

³⁰ Das heißt, sie bezogen sich direkt auf die Regierungsmitglieder, waren öffentlich auffindbar und posteten Inhalte.

³¹ Bluesky, Facebook, Flickr, Instagram, LinkedIn, Threads, TikTok und X (bis Juli 2023: Twitter)

³² Außenministerium: X, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium: X und LinkedIn, Klimaschutzministerium: LinkedIn



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder, den ausgewiesenen Medieninhaber und ob das jeweilige Bundesministerium an den Inhalten des Accounts mitwirkte:

Tabelle 6: Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder zum Stand 31. Juli 2024

Bundesministerium	Regierungsmitglied	Anzahl der Accounts	Medieninhaber	Mitwirkung durch Bundesministerium
Bundeskanzleramt	Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc	6	Partei (5) Regierungsmitglied (1)	ja
	Bundesministerin MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Raab	4	Partei (4)	ja
	Bundesministerin Mag. ^a Karoline Edtstadler	6	Partei (5) Regierungsmitglied (1)	ja
	Staatssekretärin Claudia Plakolm	5	Partei (2) Staatssekretärin (3)	ja
Beamtenministerium	Vizekanzler Mag. Werner Kogler	6	Partei (6)	ja
Außenministerium	Bundesminister Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	1	Außenministerium (1)	ja
Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium	Bundesminister Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher	6	Regierungsmitglied (4) Arbeits- bzw. Wirtschafts- ministerium (2)	ja
	Staatssekretärin Mag. ^a Susanne Kraus-Winkler	4	Partei (3) Staatssekretärin (1)	ja
Bildungsministerium	Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek	2	Partei (2)	nein
Finanzministerium	Bundesminister Dr. Magnus Brunner, LL.M.	4	Partei (2) Regierungsmitglied (2)	ja
Justizministerium	Bundesministerin Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.	5	Regierungsmitglied (5)	ja
Klimaschutzministerium	Bundesministerin Leonore Gewessler, BA	7	Partei (4) Regierungsmitglied (2) Klimaschutzministerium (1)	ja
Landwirtschafts- ministerium	Bundesminister Mag. Norbert Totschnig, MSc	3	Partei (2) Regierungsmitglied (1)	ja
Sozialministerium	Bundesminister Johannes Rauch	6	Partei (1) Regierungsmitglied (5)	ja
Verteidigungsministerium	Bundesministerin Mag. ^a Klaudia Tanner	3	Partei (2) Regierungsmitglied (1)	nein

Quellen: Bundesministerien und Social-Media-Accounts; Zusammenstellung: RH

- 10.2 Der RH verwies darauf, dass zum Stand 31. Juli 2024 13 Bundesministerinnen und Bundesminister sowie zwei Staatssekretärinnen mit Accounts auf Social Media vertreten waren; die Anzahl der Accounts je Regierungsmitglied reichte von einem bis sieben. In 64 Fällen war die politische Partei oder das Regierungsmitglied Medien-

inhaber. An diesen 64 Accounts wirkten acht Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium) mit. Der RH erhob daher im Detail den Personaleinsatz der Bundesministerien (**TZ 11**).

Personaleinsatz

- 11.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt den Personaleinsatz, der in acht Bundesministerien (**TZ 10**) für die Betreuung von Social-Media-Accounts der zum Stichtag 31. Juli 2024 amtierenden Regierungsmitglieder, bei denen das Regierungsmitglied selbst oder die politische Partei Medieninhaber war, während der Funktionsdauer anfiel:

Tabelle 7: Personaleinsatz für die Mitwirkung an Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder

Bundesministerium	Regierungsmitglied	Funktionsdauer	VBÄ ¹	Gesamtaufwand für 2020 bis 31. Juli 2024
		in Monaten	Anzahl (jährlicher Durchschnitt)	in EUR
Bundeskanzleramt	Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc	32	1	233.046
	Bundesministerin MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Raab	55	0,5	158.401
	Bundesministerin Mag. ^a Karoline Edtstadler	55	0,5	153.246
	Staatssekretärin Claudia Plakolm	32	0,5	94.584
Beamtenministerium	Vizekanzler Mag. Werner Kogler	55	0,48	143.006
Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium	Bundesminister Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher	43	0,7	189.404 ²
	Staatssekretärin Mag. ^a Susanne Kraus-Winkler	27	0,7	118.928 ²
Finanzministerium	Bundesminister Dr. Magnus Brunner, LL.M.	32	k.A.	k.A.
Justizministerium	Bundesministerin Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.	55	0,65	222.482
Klimaschutzministerium	Bundesministerin Leonore Gewessler, BA	55	0,33	156.427
Landwirtschaftsministerium	Bundesminister Mag. Norbert Totschnig, MSc	27	0,25	16.882
Sozialministerium	Bundesminister Johannes Rauch	29	0,63	138.101

k.A. = keine Angabe

Quellen: Bundesministerien; Berechnung: RH

¹ Vollbeschäftigungsäquivalente, Mittelwert über Funktionsdauer

² Berechnung auf Basis des kalkulatorischen Ansatzes für das Jahr 2022 für Sondervertrags-Bedienstete im gehobenen Dienst (SV 4, SV 5) gemäß WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II 490/2012 i.d.F. BGBl. II 238/2023

Die Bundesministerien setzten auf Ebene der Kabinette zwischen 0,25 Vollbeschäftigungsäquivalente (**VBÄ**) (Landwirtschaftsministerium) und 1 VBÄ (Bundeskanzleramt) pro Jahr für die Betreuung der Social-Media-Accounts ein. Dadurch entstand im überprüften Zeitraum ein Personalaufwand zwischen rd. 17.000 EUR (Landwirtschaftsministerium) und rd. 233.000 EUR (Bundeskanzleramt).

Das Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium gaben an, den Personalaufwand nicht darstellen zu können. Das Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium schätzte auf Nachfrage des RH den Personaleinsatz auf 0,7 VBÄ pro Jahr. Unter Zugrundelegung der kalkulatorischen Kosten für einen Bundesbediensteten mit Sondervertrag im gehobenen Dienst³³ entsprach dies im überprüften Zeitraum einem geschätzten Aufwand von rd. 308.000 EUR für die Social-Media-Accounts des Bundesministers und der Staatssekretärin.

Im überprüften Zeitraum ergab sich somit ein feststellbarer Personalaufwand der Bundesministerien von 1,62 Mio. EUR.

(2) In seinem Bericht „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13) hatte der RH auf Abgrenzungsfragen und auf mögliche Fälle unzulässiger Spenden von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwiesen, wenn Bundesministerien an Social-Media-Accounts, die politischen Parteien bzw. Regierungsmitgliedern gehörten, mitwirkten (etwa durch Übernahme von Personal- und Sachaufwendungen).

Diese Problematik griff der RH bei der Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2022 – diese Aufgabe war ihm gemäß Parteiengesetz 2012 übertragen – auf und erstattete dahingehend u.a. bei drei politischen Parteien (ÖVP, NEOS, DIE GRÜNEN) bzw. in vier Fällen eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**). Der UPTS schloss sich der Ansicht des RH an und verhängte im Mai 2025 folgende Geldbußen:

Tabelle 8: Vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat verhängte Geldbußen (Rechenschaftsberichte 2022)

unzulässige Spende durch	Social-Media-Account	politische Partei	Geldbuße
			in EUR
Bundeskanzleramt	Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc	ÖVP	50.637,00
Beamtenministerium	Vizekanzler Mag. Werner Kogler	DIE GRÜNEN	57.803,00
Justizministerium	Bundesministerin Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.	DIE GRÜNEN	40.214,90
Stadt Wien	Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr	NEOS	70.956,00

Quelle: UPTS

³³ Der kalkulatorische Ansatz für das Jahr 2022 für eine Sondervertrags-Bedienstete bzw. einen Sondervertrags-Bediensteten im gehobenen Dienst (SV 4, SV 5) betrug gemäß WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II 490/2012 i.d.F. BGBl. II 238/2023, 75.510 EUR.

(3) Infolge der Entscheidungen des UPTS und der öffentlichen Debatte initiierten vier Parteien (ÖVP, SPÖ, NEOS, DIE GRÜNEN) eine Novelle des Parteiengesetzes 2012³⁴, die im Juli 2025 in Kraft trat: Sie nahm die Zurverfügungstellung von Inhalten und Beiträgen für Social-Media-Accounts einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder vom Spendenbegriff aus, wenn Kabinetts- oder Büromitarbeiterinnen und -mitarbeiter diese erstellten. Dies betraf auch verwirklichte Sachverhalte, über die der UPTS noch nicht entschieden hatte.

- 11.2 (1) Der RH stellte fest, dass acht Bundesministerien im überprüften Zeitraum 1,62 Mio. EUR für ihre Mitwirkung an Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder, bei denen die politische Partei oder das Regierungsmitglied Medieninhaber war, aufwendeten.

Er kritisierte, dass das Finanzministerium seinen Personaleinsatz nicht beziffern konnte.

(2) Der RH verwies auf die Entscheidungen des UPTS vom Mai 2025, in denen dieser es als eine nach Parteiengesetz 2012 unzulässige Spende erachtete, dass drei Bundesministerien und die Stadt Wien Personal-(und Sach-)aufwand für die Mitwirkung an den Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern leisteten. Diese Entscheidungen des UPTS basierten auf dem Parteiengesetz 2012 in der Fassung der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle³⁵. Nach dieser – auch auf den überprüften Zeitraum zutreffenden – Rechtslage wäre der Personalaufwand der Bundesministerien von 2020 bis Juli 2024 in Höhe von 1,62 Mio. EUR als unzulässige Spende zu qualifizieren gewesen.

Nach der Parteiengesetz-Novelle 2025 unterfiel jedoch dieser Sachverhalt nicht mehr dem Spendenbegriff. Das galt auch für vor der Novelle verwirklichte Sachverhalte, die der UPTS noch nicht entschieden hatte.

(3) Der RH hob hervor, dass die Parteiengesetz-Novelle 2025 zur Mitwirkung an Social-Media-Accounts lediglich auf Kabinettsbedienstete der Bundesministerinnen und Bundesminister abstellte. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gehören nicht der Bundesregierung an. Folglich war die Mitwirkung an ihren Social-Media-Accounts durch Bundesbedienstete nicht vom Spendenbegriff ausgenommen.³⁶

Im Sinne der Rechtsprechung des UPTS über unzulässige Spenden des Bundeskanzleramts, des Beamtenministeriums, des Justizministeriums und der Stadt Wien

³⁴ BGBl. I 43/2025

³⁵ BGBl. I 125/2022

³⁶ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028, BGBl. I 62/2026, wurde das Parteiengesetz 2012 dahingehend geändert, dass nunmehr auch die Betreuung der Social-Media-Accounts der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre durch deren Büromitarbeiterinnen und -mitarbeiter vom Spendenbegriff ausgenommen war. Diese Änderung trat am 30. Juli 2026 in Kraft.

wären daher die Personalaufwendungen für die Mitwirkung an den Social-Media-Accounts der Staatssekretärinnen im Bundeskanzleramt und Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium auch nach der neuen Rechtslage als unzulässige Spende in Höhe von 213.512 EUR zu qualifizieren.

(4) In Anbetracht der Parteiengesetz-Novelle 2025 sah der RH in den Personalaufwendungen, die in den Bundesministerien auf Kabinettssebene für Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder aufgewendet wurden und bei denen keine Medieninhaberschaft der Bundesministerien bestand, eine potenziell ungedeckelte und intransparente indirekte Parteienförderung. Er gab zu bedenken, dass den Aufwendungen für Social Media aufgrund der steigenden Relevanz dieser Kommunikationskanäle eine steigende Tendenz immanent war. Diese zunehmende Bedeutung betonten auch die Gesetzesmaterialien zur Parteiengesetz-Novelle 2025.

(5) Der RH hielt kritisch fest, dass der aus öffentlichen Mitteln geleistete hohe Ressourceneinsatz von 1,62 Mio. EUR auch zu einer Wertsteigerung (z.B. Follower-Zahlen) dieser Social-Media-Accounts führt, von der die öffentliche Hand aber – insbesondere nach dem Ausscheiden der Person aus dem Amt – nicht profitieren kann. Der RH kritisierte diesen Aufwand als unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

Daher wären – auch unter dem Aspekt der Kontinuität – funktionenbezogene Social-Media-Accounts besser geeignet, die Tätigkeit der Regierungsmitglieder zu kommunizieren. Ein funktionsbezogener Account wurde beispielsweise auch für das Amt des deutschen Bundeskanzlers gewählt.

Der RH empfahl allen Bundesministerien, für die Regierungskommunikation allenfalls funktionsbezogene Social-Media-Accounts zu verwenden, da die Betreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei oder das Regierungsmitglied ist, unwirtschaftlich und unzweckmäßig ist.

11.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Gemäß Bundeskanzleramt sei Transparenz in der öffentlichen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiges Element zur Ermöglichung informierter Meinungsbildung. Das Bundeskanzleramt habe im Sinne der Transparenz Richtlinien für die Nutzung von Social Media (politische und institutionelle Kanäle) ausgearbeitet und setze diese um. Die Richtlinien lägen den Kabinetten und anderen Ministerien zur Information vor und könnten bei den regelmäßigen interministeriellen Sitzungen oder auf Anfrage erklärt und erörtert werden. Das Bundeskanzleramt trage der geltenden Rechtslage durch Kennzeichnung bei allen Veröffentlichungen auf Social Media Rechnung.

(2) Das Sozialministerium teilte mit, dass die aktuellen Social-Media-Accounts der Bundesministerin und der Staatssekretärin rein funktionsbezogen betrieben würden – wie dies von der zuständigen Abteilung empfohlen worden und auch im „Social Media-Manual“ festgehalten sei. Die Empfehlung sei daher umgesetzt.

Die Social-Media-Accounts des vormaligen Bundesministers³⁷ seien zu keinem Zeitpunkt durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Sektion I betreut worden – die Medieninhaberschaft dieser Accounts habe nicht beim (damaligen) Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gelegen.

(3) Das Bildungsministerium führte ins Treffen, dass der RH sich in seiner Bewertung auf eine Phase vor Inkrafttreten der Parteiengesetz-Novelle 2025 (§ 2 Z 5b lit. j Parteiengesetz 2012) und vor Beginn der Amtszeit des aktuellen Bundesministers³⁸ beziehe. Seit dem 1. Juli 2025 seien die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung von Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern an Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern klar geregelt. Die Novelle schaffe Rechtssicherheit und stelle sicher, dass die öffentliche Kommunikation transparent und sachbezogen erfolge.

Das Bildungsministerium unterhalte bereits jetzt funktionsbezogene Accounts auf mehreren Plattformen (z.B. Instagram, LinkedIn), die vergleichbar mit dem vorgeschlagenen Modell seien. Diese Accounts würden die persönlichen Kanäle der Regierungsmitglieder ergänzen und eine gezielte, amtliche Kommunikation ermöglichen.

Die Argumentation des RH, dass der Ressourceneinsatz für Social-Media-Aktivitäten „unwirtschaftlich“ sei, weil Follower-Zahlen persönlicher Accounts nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht beim Bund verbleiben würden, berücksichtige nicht den unmittelbaren Nutzen während der Amtszeit: Die Kommunikation über personenbezogene Kanäle erreiche eine breite Öffentlichkeit und trage so zur Transparenz und Bürgernähe bei. Die rechtlich vorgeschriebene Kennzeichnung und die sachliche Abgrenzung der Inhalte würden dabei sicherstellen, öffentliche Ressourcen zweckgebunden einzusetzen.

(4) Dem Finanzministerium zufolge seien die Social-Media-Accounts der Finanzministerinnen bzw. Finanzminister nun funktionsbezogen und verblieben nach Ausscheiden der Person aus dem Amt im Finanzministerium.

(5) Das Wissenschaftsministerium nahm die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis.

(6) Im Innenministerium produziere der Fachbereich Social Media der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich Social-Media-Beiträge für die offiziellen Kanäle

³⁷ Johannes Rauch

³⁸ Christoph Wiederkehr, MA

des Ressorts. Eine direkte Bewirtschaftung (durch Einsatz von Personal, Equipment oder Budget) von Kanälen, die in der alleinigen Medieninhaberschaft Dritter oder des Regierungsmitglieds als Privatperson stünden, sei im Rahmen der regulären Öffentlichkeitsarbeit nicht vorgesehen.

(7) Laut Justizministerium würden auch bei Verwendung funktionsbezogener Accounts Ressourcen des Ministeriums zur Darstellung einer Person und ihrer Tätigkeit für das Ressort genutzt. Die Darstellung würde „lustigen content“, „Trends“, private Fotos zu Jahrestagen (z.B. Frauentag, Weihnachten, Urlaubszeit) etc. umfassen. Zwar würden solche Accounts mit Ende der Legislaturperiode in der Verfügungsmacht des Bundes verbleiben und die Funktionsträgerinnen und -träger wären nicht um den Zugewinn an Followern „bereichert“, jedoch sei ein (weiterer) Mehrwert für ein Ressort nicht nachvollziehbar. Die Verwendung funktionsbezogener Accounts verhindere daher keinen Schaden, sondern fördere lediglich einen Gewinn an Followern auf einem Account.

Fraglich sei, ob der Gewinn an Followern auf dem Personenaccount als potenziell entgangener Gewinn auf einem Behördenaccount zu werten wäre. Vermutlich folgten einem Personenaccount u.a. Personen, die die Funktionsträgerinnen und -träger sympathisch finden, die an dem Bundesministerium aber kein Interesse haben. Der Zugewinn an Followern der Funktionsträgerinnen und -träger sei somit nicht auf das Ressort übertragbar.

Wollten jedoch die Accounts der Ressorts vom Anwachsen der Follower auf dem Personenaccount profitieren, müssten die Funktionsträgerinnen und -träger wohl verpflichtend auf den Accounts der Bundesministerien dargestellt werden. Jedenfalls als wertvoll erweisen würden sich inhaltliche Kriterien für Accounts von Funktionsträgerinnen und -trägern dazu, inwiefern die Darstellung der Funktionsträgerinnen und -träger (auf einem Personenaccount oder auf einem Ministeriumsaccount) für den Staat sinnvoll und gewünscht sei bzw. wo die Grenze zu nicht gewollten Inhalten verlaufe.

Ebenso sinnvoll erschienen Vorgaben zur Abgrenzung – insbesondere wie sich ein funktionsbezogener Account vom Ministeriumsaccount bewusst unterscheiden solle, ob bestimmte Themen einem der beiden Accounts vorbehalten sein sollten bzw. inwiefern Kollaborationen zwischen Ministeriumsaccount und dem Personenaccount gewollt seien (Design etc.). Mit April 2026 fungiere das Justizministerium als Medieninhaber der Social-Media-Accounts der Bundesministerin für Justiz.

(8) Das Landwirtschaftsministerium nahm die Empfehlung zur Kenntnis. Auf Social-Media-Auftritten des Bundesministers würden Inhalte aus der Tätigkeit des Landwirtschaftsministeriums durch Kennzeichnung von parteipolitischen Inhalten abgegrenzt.

(9) Das Wirtschaftsministerium sagte zu, die Empfehlungen eingehend zu prüfen. Jedenfalls sei das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Neuregelung der Social-Media-Accounts von Politikerinnen und Politikern abzuwarten.

Funktionsbezogene Accounts erschienen dem Wirtschaftsministerium als unzweckmäßig, da aufgrund zahlreicher Zuständigkeitswechsel die Accounts umbenannt werden müssten, was jedoch in vielen Fällen aus technischen Gründen nicht möglich sei.

(10) Dem Verteidigungsministerium zufolge führe es bereits seit 2016 funktionsbezogene Social-Media-Accounts.

11.4 (1) Der RH anerkannte die vom Bundeskanzleramt genannte ressortübergreifende Auseinandersetzung mit dem Thema Social Media. Diese sollte zur bundesweiten Umsetzung seiner Empfehlung, für die Regierungskommunikation allenfalls funktionsbezogene Social-Media-Accounts zu verwenden, genutzt werden.

(2) Gegenüber dem Sozialministerium wies der RH darauf hin, dass für die Accounts des vormaligen Bundesministers Personalressourcen des Sozialministeriums aus dem Kabinett des Bundesministers aufgewendet wurden.

(3) Zum Vorbringen des Bildungsministeriums zur Parteiengesetz-Novelle 2025 verwies der RH auf seine Ausführungen über die Dokumentationsvorgaben (TZ 12). Er wiederholte, dass der Nutzen persönlicher Accounts (in Form von Reichweite bzw. Follower-Zahlen) der öffentlichen Hand mit Ausscheiden der Bundesministerin bzw. des Bundesministers aus dem Amt nicht mehr zugutekam.

(4) Dem Justizministerium entgegnete der RH, dass bei einer Weiterverwendung von funktionsbezogenen Accounts ein erneuter Aufbau von Followern nicht notwendig war. Der Zugewinn an Followern und Reichweite bleibt daher dem Justizministerium erhalten.

(5) Zur Abgrenzung von parteipolitischen Inhalten verwies der RH gegenüber dem Landwirtschaftsministerium ebenfalls auf TZ 12.

(6) Wenn das Wirtschaftsministerium funktionsbezogene Accounts als unzweckmäßig argumentierte, weil sie bei Zuständigkeitswechseln umbenannt werden müssten, hielt der RH dem entgegen, dass diese Accounts in vielen Fällen auch generisch benannt werden können bzw. eine Umbenennung bei vielen Plattformen kein grundsätzliches Problem darstellt. Dies belegte auch die Umsetzung der Empfehlung durch andere Bundesministerien (z.B. Sozialministerium, Finanzministerium und Wirtschaftsministerium).

Vorgaben zur Dokumentation der Mitwirkung an Social-Media-Inhalten

12.1 (1) Seit der im Juli 2025 in Kraft getretenen Parteiengesetz-Novelle war die ministeriumsseitige Mitwirkung an Social-Media-Accounts unter bestimmten Bedingungen vom Spendenbegriff ausgenommen (TZ 11). Die Mitwirkung galt nicht mehr als Spende, wenn Social-Media-Inhalte

- von Kabinetts- oder Büromitarbeiterinnen und -mitarbeitern einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder erstellt wurden,
- sachbezogen waren und keine vornehmlich parteipolitische Stellungnahme darstellten,
- mit der Zustimmung des Regierungsmitglieds erfolgten,
- auf Auftritten auf Online-Plattformen erfolgten, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst, die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehörte, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei war,
- durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar waren

und wenn im jeweiligen Impressum darauf hingewiesen wurde.

Laut Literatur wird „die Beurteilung der an mehrere Bedingungen geknüpften Rechtskonformität der diversen kommunikativen Leistungen einer Vielzahl von Personen im Namen verschiedenster Dritter auf den unterschiedlichen Social-Media-Accounts [...] eine gesteigerte Herausforderung darstellen, wenn es um die Beibringung [...] der verschiedenen Nachweise zur Einhaltung der diversen neuen gesetzlichen Vorgaben geht.“ Die alte Rechtslage habe „jedenfalls keine derart komplexe Betrachtung unterschiedlicher Bedingungen über Urheber:in, Form, Genehmigung, Kennzeichnung und Inhalt erstellter Beiträge“ vorgesehen.³⁹

Im Oktober 2025 stellte die FPÖ in Bezug auf die mögliche Verfassungswidrigkeit der neuen Bestimmung im Parteiengesetz 2012 einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof. Sie sah sich als Oppositionspartei aufgrund der neuen Regelungen von der Nutzung staatlicher Ressourcen ausgeschlossen, wohingegen Regierungsparteien durch die angefochtene Bestimmung privilegiert würden. Das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof war im Herbst 2025 im Laufen.

(2) Zu den von den Bundesministerien bereitgestellten Social-Media-Beiträgen im überprüften Zeitraum hielt der RH fest: Die einzelnen Beiträge waren auf den Social-Media-Accounts für die Öffentlichkeit einsehbar. Zusätzlich zu dieser öffentlichen

³⁹ Kogler, Gesetzlich genehmigtes Ghostwriting – Social-Media-Accounts politischer Parteien im Lichte von § 6 Abs. 6 PartG, ÖJA 2025/10, 293

Sichtbarkeit dokumentierte das Bundeskanzleramt die Beiträge für die Accounts der Regierungsmitglieder über eine Social-Media-Management-Applikation; die anderen Bundesministerien (Beamtenministerium, Außenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium) dokumentierten sie nicht zusätzlich. Das Bildungsministerium, das Innenministerium und das Verteidigungsministerium betreuten keine Accounts der Regierungsmitglieder.

(3) Im Rahmen der Medienberichterstattung zur Parteiengesetz-Novelle 2025 wurde der RH auf ein Posting des Landwirtschaftsministers⁴⁰ aufmerksam, in dem dieser im Zusammenhang mit Fotos von seinen Kindern auf einem Spaziergang festhielt: „Auch Minister sind mal im Urlaub. Ich verbringe meinen mit meiner Familie in Tirol“. Auf Nachfrage des RH gab das Landwirtschaftsministerium an, dass die Fotos privat aufgenommen und durch eine Mitarbeiterin des Kabinetts auf Social Media veröffentlicht wurden. Zum Sachbezug bzw. Zusammenhang mit der Regierungstätigkeit, der laut Impressum erforderlich war, bzw. zum Zusammenhang mit der Regierungskommunikation, der in den Gesetzesmaterialien angesprochen wird, antwortete das Landwirtschaftsministerium wie folgt: „Besonders im landwirtschaftlichen Bereich sind die Almen beliebte Urlaubs- und Ausflugsziele. Es gibt zahlreiche Anbieter/innen von Ferienunterkünften wie beispielsweise auch den ‚Urlaub am Bauernhof‘. Diesen Umstand wollte Bundesminister Totschnig ganz bewusst vermitteln und dafür auch ein persönliches Beispiel und Vorbild geben.“

- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass seit der Parteiengesetz-Novelle 2025 sechs Bedingungen erfüllt sein mussten, damit die Mitwirkung von Bundesministerien an Social-Media-Accounts von Mitgliedern der Bundesregierung nicht als Parteispende galt. Daher wird in Zukunft die Mitwirkung durch die Bediensteten der Kabinette einen erheblichen Begründungs- und Dokumentationsaufwand nach sich ziehen.

Diesen erheblichen Begründungs- und Dokumentationsmehraufwand belegte auch das Posting des Landwirtschaftsministers zu seinem Urlaub in Tirol: Aus Sicht des RH stand dieses Posting nicht zwingend im Zusammenhang mit seinen Aufgaben als Landwirtschaftsminister. Ein Zusammenhang wurde im Posting auch nicht angesprochen. Der RH vermisste daher den gesetzlich geforderten Sachbezug.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in **TZ 11**, für die amtliche Regierungskommunikation funktionsbezogene Social-Media-Accounts zu verwenden.

⁴⁰ Mag. Norbert Totschnig, MSc

Nutzung von Fotos der Bundesministerien

- 13.1 (1) Ein zentraler Bestandteil der Social-Media-Präsenz sind Foto- und Videoaufnahmen, die für interne und externe Kommunikationskanäle produziert und veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Bedienstete der Bundesministerien solche Fotos oder Videos erstellten, galten sie gemäß § 10 Urheberrechtsgesetz⁴¹ als originäre Urheberin bzw. Urheber.

Bei Werken, die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben erstellten, räumten sie im Rahmen ihrer dienstlichen Treuepflichten dem Dienstgeber exklusive Verwertungs- und Nutzungsrechte ein (vgl. OGH 4 Ob 65/92).⁴²

(2) Die Bundesministerien stellten der Allgemeinheit auf ihren Websites (Bundeskanzleramt, Bildungsministerium, Innenministerium, Landwirtschaftsministerium, Justizministerium und Verteidigungsministerium) und auf einem kommerziellen Onlinedienst⁴³ (Beamtenministerium, Außenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Klimaschutzministerium, Sozialministerium und Verteidigungsministerium) Fotos zur Verfügung. Spezifische Nutzungsbedingungen regelten die Nutzung dieser Fotos:

- Die Nutzungsbedingungen auf den Websites des Bundeskanzleramts, des Justizministeriums, des Bildungsministeriums, des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Verteidigungsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums nahmen nicht nur die Nutzung dieser Fotos für die allgemeine Verwendung zu kommerziellen Zwecken aus, sondern auch die Nutzung zu Werbezwecken und damit auch für politische Werbung⁴⁴.
- Die Nutzungsbedingungen für Fotos des Onlinedienstes nahmen die kommerzielle Nutzung ganz (Sozialministerium) oder teilweise (Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Verteidigungsministerium) aus, im Außenministerium, Beamtenministerium, Finanzministerium und Klimaschutzministerium war sie gestattet. Das Außenministerium teilte dem RH mit, dass in der Zwischenzeit die Nutzungsbedingungen angepasst worden seien und diese eine Verwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließen würden.

(3) Der RH überprüfte stichprobenartig die Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder, die dem Regierungsmitglied oder der Partei zuzuordnen waren, auf die Verwendung von Fotos der Bundesministerien und insbesondere darauf, ob bei

⁴¹ BGBl. 111/1936 i.d.g.F.

⁴² vgl. auch OGH 4 Ob 182/04z, 4 Ob 248/07k und 4 Ob 2161/96i

⁴³ Plattform Flickr

⁴⁴ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**) fiel auch politische Werbung unter den Begriff der Werbung (Ra 2017/03/0007). Das Innenministerium untersagte in seinen Nutzungsbedingungen ausdrücklich die Verwendung für parteipolitische Zwecke.

Verwendung das Bundesministerium bzw. die Fotografin oder der Fotograf genannt wurden. Aufgrund der hohen Follower-Zahlen und des starken optischen Bezugs sowie der entsprechend hohen Nutzung von Fotos wählte der RH für diese Überprüfung die Plattformen Facebook und Instagram:

In insgesamt 87 Fällen wurden auf den überprüften Social-Media-Accounts entgegen den Nutzungsbedingungen die Fotografinnen und Fotografen nicht genannt. Dies betraf 13 Regierungsmitglieder im Bundeskanzleramt, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Klimaschutzministerium, Landwirtschaftsministerium, Sozialministerium und Verteidigungsministerium – mit einem Foto (Europaministerin im Bundeskanzleramt) bis 17 Fotos (Integrationsministerin im Bundeskanzleramt) je Regierungsmitglied.

(4) Der RH untersuchte weiters, ob Fotos, bei denen die Nutzungsrechte bei den Bundesministerien lagen, auf den Social-Media-Accounts der Regierungsparteien (ÖVP⁴⁵ und DIE GRÜNEN⁴⁶) verwendet wurden:

- Fotos des Bundeskanzleramts, des Arbeits- bzw. Wirtschaftsministeriums und des Verteidigungsministeriums wurden auch auf Social-Media-Accounts der ÖVP verwendet und mit Texten der Partei versehen.
- Fotos des Klimaschutzministeriums und des Sozialministeriums wurden auf den Social-Media-Accounts der Partei DIE GRÜNEN verwendet und mit Texten und dem Logo der Partei versehen.

Beide Parteien legten in diesen Fällen nur teilweise die Fotografinnen und Fotografen bzw. das Bundesministerium offen. Eine Genehmigung der Bundesministerien für die Nutzung und Bearbeitung dieser Fotos lag nicht vor. Den Bundesministerien waren diese Verwendungen nicht bekannt.

Darüber hinaus enthielten die Facebook-Accounts der ÖVP und der Partei DIE GRÜNEN Fotos der Bundesministerien von 14 Regierungsmitgliedern, teilweise ohne Nennung der Fotografinnen und Fotografen.

(5) In keinem der Bundesministerien war ein Prozess zum Vorgehen bei Verletzung der Nutzungsbedingungen festgelegt. Das Infrastrukturministerium teilte dem RH mit, dass in der Zwischenzeit ein entsprechender Prozess festgelegt worden sei.

Das Innenministerium und das Klimaschutzministerium verfolgten in mehreren Fällen die Nutzung von Fotos.

⁴⁵ <https://www.facebook.com/Volkspartei/> und <https://www.instagram.com/volkspartei/> (beide abgerufen am 22. Oktober 2025)

⁴⁶ <https://www.facebook.com/diegruenen/> und <https://www.instagram.com/diegruenen/> (beide abgerufen am 22. Oktober 2025)

Das Klimaschutzministerium intervenierte gegen eine Darstellung der Klimaschutzministerin⁴⁷ auf Social Media, bei der ein Foto des Klimaschutzministeriums verwendet und mit einem negativ konnotierten Text versehen wurde. Die Nutzungsbedingungen für das Foto sahen keinen Genehmigungsvorbehalt für eine Bearbeitung vor, daher blieb das Foto weiterhin in der bearbeiteten Variante online verfügbar, allerdings nunmehr unter Nennung des Fotografen.

- 13.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Bundesministerien von ihnen produzierte Fotos der Allgemeinheit zur Verfügung stellten. Bei allen von Bundesbediensteten erstellten Foto- und Videoaufnahmen kamen dem Bund als Dienstgeber exklusive Verwertungs- und Nutzungsrechte zu. Dies betraf daher auch exklusiv für Social Media produzierte Inhalte, z.B. in Form von Kurzvideos (Reels).

Der RH kritisierte, dass die Bundesministerien unterschiedliche Nutzungsbedingungen für die Verwendung dieser Fotos festlegten und dass im Beamtenministerium, Außenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Verteidigungsministerium bei der Zurverfügungstellung von Fotos über den Onlinedienst die Nutzung für politische Werbung und die Bearbeitung nicht ausgeschlossen war.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, im Rahmen seiner allgemeinen Verantwortung für die Informationstätigkeit der Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Bundesministerien für die Zurverfügungstellung von Fotos einheitliche Nutzungsbedingungen für alle Bundesministerien festzulegen sowie dafür eine gemeinsam zu nutzende Plattform einzurichten.

- (2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass auf den Facebook- und Instagram-Accounts der Regierungsmitglieder in 87 Fällen Fotos der Bundesministerien entgegen den Nutzungsbedingungen verwendet wurden.

Der RH stellte außerdem fest, dass auf den Social-Media-Accounts der Regierungsparteien (ÖVP und DIE GRÜNEN)

- Fotos des Bundeskanzleramts, des Arbeits- bzw. Wirtschaftsministeriums und des Verteidigungsministeriums bzw. des Klimaschutzministeriums und des Sozialministeriums ohne Genehmigung der Bundesministerien verwendet und mit Texten und dem Logo der jeweiligen Partei versehen wurden.
- Fotos der Bundesministerien von 14 Regierungsmitgliedern teilweise auch ohne Nennung der Fotografin bzw. des Fotografen verwendet wurden.

⁴⁷ Leonore Gewessler, BA

(3) Der RH verwies auf den Fall einer Darstellung der Klimaschutzministerin mit einem Foto des Klimaschutzministeriums und einem negativ konnotierten Text. Er kritisierte, dass die Nutzungsbedingungen keinen Genehmigungsvorbehalt für eine Bearbeitung vorsahen und dass die Nutzung für politische Zwecke nicht ausgeschlossen war. Dadurch konnte das Klimaschutzministerium lediglich die Nennung des Fotografen erreichen, das Bild blieb jedoch weiterhin in der bearbeiteten Variante mit dem negativ konnotierten Text online verfügbar.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, bei der Festlegung der einheitlichen Nutzungsbedingungen für Fotos der Bundesministerien die Nutzung für politische Werbung zu regeln und Bearbeitungen einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen.

13.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Bundeskanzleramt habe die Empfehlung mit den anderen Bundesministerien diskutiert. Bisher habe keine einheitliche Vorgehensweise erreicht werden können.

Die Nutzungsbedingungen des Bundeskanzleramts würden die Verwendung des Bildmaterials für kommerzielle oder Werbezwecke explizit ausschließen.

Das Bundeskanzleramt könne im Rahmen der regelmäßigen interministeriellen Sitzungen seine Nutzungsbedingungen für Foto- und Videocontent informativ an die anderen Bundesministerien herantragen, habe jedoch keinen Einfluss auf die Umsetzung, Verwendung oder Sanktionierung.

(2) Das Medienministerium teile mit, im März 2025 die Nutzungsbedingungen für den Foto- und Videoservice angepasst zu haben; es schließe seitdem die Nutzung für kommerzielle Zwecke aus.

Der interne Prozess für das Bekanntwerden einer rechtswidrigen Nutzung von Fotos und Videos sei zudem verschriftlicht und im Intranet (Menüpunkt „Bildrechte & Nutzungsbedingungen“) sowie im Leitfaden „Richtlinien Soziale Medien“ ergänzt worden. Dieser sei ebenfalls im Intranet für alle Bediensteten abrufbar.

(3) Laut Außenministerium habe es in den Nutzungsbedingungen für Fotos des Onlinedienstes das Verbot für die Nutzung zu parteipolitischen Zwecken vermerkt.

(4) Das Verteidigungsministerium habe einen Prozess für den Fall der Verletzung der Nutzungsbedingungen festgelegt.

Personal

Rechtsgrundlagen und Anzahl der Freistellungen

- 14.1 (1) Bedienstete der Bundesministerien konnten für Tätigkeiten bei politischen Parteien freigestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (**BDG 1979**)⁴⁸, Vertragsbedienstetengesetz 1948 (**VBG**)⁴⁹ und Gehaltsgesetz 1956 (**GehG**)⁵⁰ dafür sahen mehrere Formen der Freistellung vor:⁵¹

Tabelle 9: Rechtsgrundlagen für Freistellungen

Art der Freistellung	Grund	Rechtsgrundlage
gänzliche Außerdienststellung oder teilweise Dienstfreistellung	Ausübung eines Mandats im Nationalrat oder im Bundesrat (Rechtsanspruch)	Art. 59a B-VG, § 17 BDG 1979, §§ 12c und 12d GehG, § 29i VBG
Gewährung der erforderlichen freien Zeit	Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat oder im Europäischen Parlament (Rechtsanspruch)	Art. 59a B-VG, § 18 BDG 1979
gänzliche Außerdienststellung	Mitglied des Europäischen Parlaments (von Gesetzes wegen)	Art. 23b B-VG, § 19 BDG 1979, §§ 12c und 12d GehG, § 29i VBG
Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes	aus beliebigem Anlass, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen (Kann-Bestimmung)	§ 50a BDG 1979, § 20 VBG
Sonderurlaub	wichtige persönliche oder familiäre Gründe oder sonstiger besonderer Anlass, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (Kann-Bestimmung)	§ 74 BDG 1979, § 29a VBG
Karenzurlaub	wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (Kann-Bestimmung)	§ 75 BDG 1979, § 29b VBG
allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung:	wenn dem Bund von der Einrichtung, für die die oder der Bedienstete tätig werden soll, Aufwand ersetzt wird	§ 78c BDG 1979, § 29j VBG
volle Dienstfreistellung	im öffentlichen Interesse wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen (Kann-Bestimmung)	
teilweise Dienstfreistellung	Funktion in einer freiwilligen beruflichen Interessenvertretung öffentlich Bediensteter (Rechtsanspruch)	
Sabbatical Dienstfreistellung für höchstens zwölf Monate	Dienstverhältnis seit mindestens fünf Jahren, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen (Kann-Bestimmung)	§ 78e BDG 1979, § 20a VBG

BDG 1979 = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz; GehG = Gehaltsgesetz 1956; VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Quellen: B-VG; BDG 1979; VBG; GehG; Zusammenstellung: RH

⁴⁸ BGBl. 333/1979 i.d.g.F.

⁴⁹ BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

⁵⁰ BGBl. 54/1956 i.d.g.F.

⁵¹ Freistellungen von Gemeindemandatarinnen und -mandataren sowie von Landtagsabgeordneten waren nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

(2) Bundesbedienstete, die Nationalrats- oder Bundesratsabgeordnete waren, mussten der gemäß Art. 59b Bundes-Verfassungsgesetz bei der Parlamentsdirektion eingerichteten Kommission mitteilen, welche Regelung sie zu ihrer Dienstfreistellung oder Außerdienststellung getroffen hatten und auf welche Weise ihre Arbeitsleistung überprüft wurde.

Der RH ersuchte die überprüften Bundesministerien um Übermittlung der Anzahl der von 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024

- zum Zweck einer Tätigkeit für Organisationen oder Personen aus dem Empfängerkreis oder
- als Abgeordnete bzw. Abgeordneter (gänzlich oder teilweise)

freigestellten Bundesbediensteten.

Die Rückmeldungen in Bezug auf die freigestellten Abgeordneten verglich der RH mit den von der Kommission auf der Website des Parlaments veröffentlichten jährlichen Berichten. Der Vergleich zeigte, dass die dem RH übermittelten Unterlagen der Bundesministerien unvollständig waren.

- Dazu teilte das Bildungsministerium mit, dass es in der Zentralstelle keine solchen Freistellungen gebe; zu den nachgeordneten Dienststellen könne es keine Angaben machen bzw. keine Unterlagen übermitteln. In den Berichten der Kommission waren vier Bedienstete des Bildungsministeriums⁵² enthalten.
- Laut Justizministerium könne eine Aufstellung solcher Freistellungen nicht erstellt werden, weil dazu unzählige Einzelfallprüfungen erforderlich seien. In den Berichten der Kommission waren drei Bedienstete des Justizministeriums enthalten.
- Dem Verteidigungsministerium zufolge seien bestimmte Daten nicht vorhanden oder nicht innerhalb angemessener Zeit auswertbar. In den Berichten der Kommission waren drei Bedienstete des Verteidigungsministeriums enthalten.
- In den Berichten der Kommission war außerdem ein Bediensteter des Innenministeriums genannt, der nicht in der Rückmeldung des Innenministeriums enthalten war.

Diese vier Bundesministerien übermittelten die Unterlagen zu den Freistellungen laut Kommissions-Berichten auf weitere Nachfrage durch den RH.

⁵² Ein Bundesbediensteter war bis 15. Juli 2024 Abgeordneter zum Nationalrat (Freistellung nach § 17 BDG 1979) und ab 16. Juli 2024 Mitglied des Europäischen Parlaments (Freistellung nach § 19 BDG 1979).

(3) Die Freistellungen von Bundesbediensteten im Zusammenhang mit Mandaten im Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament stellten sich im überprüften Zeitraum daher wie folgt dar:

Tabelle 10: Freistellungen im Zusammenhang mit Mandaten im Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament

	Gewährung der erforderlichen freien Zeit	teilweise Dienstfreistellungen und gänzliche Außerdienststellungen	
	Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament	Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat	Mandat im Europäischen Parlament
Bundeskanzleramt	0	0	0
Beamtenministerium	0	1	0
Außenministerium	0	0	0
Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium	0	0	0
Bildungsministerium	nicht bekannt	4	1
Finanzministerium	3	1	0
Innenministerium	2	4	0
Justizministerium	nicht bekannt	3	nicht bekannt
Klimaschutzministerium	0	0	0
Landwirtschaftsministerium	0	0	0
Verteidigungsministerium	nicht bekannt	3	nicht bekannt
Sozialministerium	0	3	0
Summe	5	19	1

Quellen: Bundesministerien

Dazu war weiters festzuhalten, dass das Ausmaß jener fünf Freistellungen, die für die Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat oder im Europäischen Parlament zu gewähren waren, zwischen 24,48 % (Finanzministerium) und 94 % (Finanzministerium) betrug.

(4) Laut Beamtenministerium und Sozialministerium könne zu den (weiteren) Freistellungsmöglichkeiten – Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, Karenzurlaub und Sabbatical – keine Auskunft gegeben werden, weil die beantragenden Bediensteten keinen Grund für diese Freistellungen bekannt geben müssten.

Lediglich bei teilweisen Dienstfreistellungen und gänzlichen Außerdienststellungen wegen Ausübung des Mandats im Nationalrat oder im Bundesrat, bei Sonderurlauben und bei der allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung war ein Grund anzuführen.

Insgesamt waren den Bundesministerien drei Fälle bekannt, in denen Bundesbediensteten (jeweils eine Person aus dem Außenministerium, dem Finanzministerium und dem Innenministerium) für eine Tätigkeit für Organisationen oder Personen aus dem Empfängerkreis ein Karenzurlaub (gegen Entfall der Bezüge) gewährt wurde: für die Büroleitung eines Bundesparteivorsitzes, die Mitarbeit bei einer Nationalratsabgeordneten und die Mitarbeit bei einer Partei.

- 14.2 Der RH stellte fest, dass die Rechtsordnung verschiedene Möglichkeiten einer Freistellung für Bundesbedienstete vorsah, die jeweils unterschiedliche Voraussetzungen hatten. Er wies darauf hin, dass bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, beim Karenzurlaub und beim Sabbatical in der Regel kein Zusammenhang mit dem Zweck erkennbar war, den die antragstellenden Bediensteten mit der Freistellung verfolgten: Der Zweck musste gegenüber der Dienstbehörde bzw. Personalstelle nicht angegeben werden. Dadurch war die genaue Anzahl jener Bediensteten unbekannt, die Freistellungen für eine Tätigkeit für eine Organisation des Empfängerkreises in Anspruch genommen hatten.

Lediglich bei teilweisen Dienstfreistellungen und gänzlichen Außerdienststellungen wegen Ausübung des Mandats im Nationalrat oder im Bundesrat, bei Sonderurlauben und bei der allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung war ein Grund anzuführen.

Der RH kritisierte, dass das Bildungsministerium, das Justizministerium und das Verteidigungsministerium keine Angaben zu den gewährten Freistellungen machen konnten und weitere Unterlagen erst nach dem vom RH durchgeführten Abgleich mit den Berichten der bei der Parlamentsdirektion eingerichteten Kommission übermittelten.

Er empfahl allen Bundesministerien, sämtliche Freistellungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mandaten im Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament zentral und möglichst automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die Freistellungen zu ermöglichen.

- 14.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Bundeskanzleramt, das Medienministerium, das Außenministerium, das Sozialministerium, das Innenministerium, das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium teilten mit, dass die Praxis bereits bisher der Empfehlung entspreche.

(2) Das Bildungsministerium wies darauf hin, dass grundsätzlich ein gesamthafter Überblick über das Personalverwaltungssystem möglich sei, die Zuständigkeit zur Datenerfassung jedoch bei der jeweiligen Dienstbehörde liege und im Sinne einer

sparsamen Verwaltung auch genau an dieser Stelle erfolgen müsse. Das Personalverwaltungssystem biete eine Reihe von Abwesenheitsarten, die auch zentral ausgewertet werden könnten. Für konkrete Nachfragen, Kontrollen oder Überprüfungen müsse der Personalakt eingesehen werden. Hier bestünden keine Gestaltungsspielräume der Dienstbehörden bzw. Personalstellen, ein solcher Überblick könne ausschließlich der Evidenz dienen.

(3) Laut Finanzministerium gebe es zur Zeit der Stellungnahme in der Zentralleitung keine Bediensteten, die ganz oder teilweise für die Ausübung von Nationalrats- oder Bundesratsmandaten dienstfrei gestellt seien. Solche habe es auch im überprüften Zeitraum nicht gegeben.

(4) Das Wissenschaftsministerium erachtete die Empfehlung für sich als nicht relevant.

(5) Dem Justizministerium zufolge komme die Abwesenheit nach § 17 BDG 1979 bzw. § 29i VBG nicht nur bei Außerdienststellungen für die Ausübung von Nationalrats- und Bundesratsmandaten zur Anwendung, sondern auch für die Ausübung von Landtagsmandaten. Somit könne eine eingetragene Abwesenheit auch auf eine Tätigkeit als Landtagsabgeordneter zurückzuführen sein. Darüber hinaus würden solche Freistellungen im Personalverwaltungssystem gemeinsam mit Dienstfreistellungen für Gemeinderatsmandatarinnen bzw. -mandatare sowie mit teilweisen Dienstfreistellungen zur Ausübung einer Funktion einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung öffentlich Bediensteter nach § 78c Abs. 3 BDG 1979 erfasst. Es könne daher nur durch ergänzende Recherche im Einzelfall verlässlich festgestellt werden, wie viele und welche Bedienstete, die als Nationalrats- oder Bundesratsabgeordnete tätig seien, dafür auch (zum Teil) vom Dienst freigestellt seien. Eine zentrale Erfassung der Freistellungen sei möglich und werde auch vorgenommen. Die Abrufbarkeit von Informationen sei allerdings – aufgrund der Programmierung bzw. Kategorisierung im Personalverwaltungssystem (die nicht in die Zuständigkeit des Justizministeriums falle) – nicht zu jedem Spezialthema „auf Knopfdruck“ gegeben. Sollten entsprechende Möglichkeiten zur Erfassung geschaffen werden, würden sie bei zukünftigen Freistellungen genutzt.

(6) Wie das Verteidigungsministerium mitteilte, könnten Karenzurlaube, Sabbaticals und die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Grund in Anspruch genommen werden, eine inhaltliche Differenzierung nach der Motivlage sei nicht vorgesehen.

- 14.4 (1) Der RH entgegnete dem Bildungsministerium, dass es als oberste Dienstbehörde einen Überblick über die Art und Anzahl der Freistellungen der Bediensteten in den nachgeordneten Dienststellen haben sollte. Eine zentrale Erfassung und Auswertung der Freistellungen im Zusammenhang mit Mandaten im Nationalrat, Bundesrat und

Europäischen Parlament sollte angesichts der überschaubaren Anzahl möglich sein. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Gegenüber dem Finanzministerium bzw. dem Wissenschaftsministerium stellte der RH klar, dass sich seine Empfehlung auf Freistellungen im gesamten Ressort – und nicht nur in der Zentraleitung – bzw. auch auf künftige Anwendungsfälle bezieht.

(3) Wie gegenüber dem Bildungsministerium war der RH auch gegenüber dem Justizministerium der Ansicht, dass eine zentrale Erfassung und Auswertung der Freistellungen, die auch die nachgeordneten Dienststellen einbezieht, im Zusammenhang mit Mandaten im Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament angesichts der überschaubaren Anzahl möglich sein sollte und verblieb bei seiner Empfehlung.

(4) Zum Vorbringen des Verteidigungsministeriums hielt der RH fest, dass seine Empfehlung die Freistellungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mandaten im Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament betraf, nicht die Gewährung von Karenzurlauben und Sabbaticals oder die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass.

Freistellungen zur Ausübung eines Mandats im Nationalrat oder Bundesrat

Prozesse

- 15.1 (1) Bundesbedienstete, die Nationalrats- oder Bundesratsabgeordnete waren, waren im beantragten Ausmaß und unter anteiliger Kürzung bzw. gegen Entfall der Bezüge (teilweise oder gänzlich) vom Dienst freizustellen. Jedenfalls waren die Bezüge um 25 % zu kürzen.⁵³ Dazu führte auch der VwGH aus, dass mit der Ausübung eines Mandats jedenfalls eine zeitliche Inanspruchnahme verbunden war, die eine vollständige Dienstleistung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis höchstens in einem dem gekürzten besoldungsrechtlichen Anspruch entsprechenden Ausmaß zuließ.⁵⁴ Der Vollzug dieser Bestimmungen konnte daher antragsgebunden oder von Amts wegen erfolgen.

In keinem Bundesministerium waren im Hinblick auf die Antragstellung, die Bearbeitung und die Erledigung schriftlich definierte Vorgaben oder ein elektronischer Meldeprozess festgelegt.

⁵³ § 12d Abs. 1 GehG

⁵⁴ VwGH 19. Februar 2003, 2000/12/0206

Die im überprüften Zeitraum betroffenen Bundesbediensteten (Beamtenministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Innenministerium, Justizministerium, Sozialministerium und Verteidigungsministerium) brachten ihre Anträge auf Freistellung mit formlosen Schreiben in Papierform oder per E-Mail ein. Das Finanzministerium teilte mit, dass ein elektronischer Antragsprozess für solche Dienstfreistellungen geplant sei.

Für einen Bediensteten des Innenministeriums waren bei zwei Freistellungen keine Anträge dokumentiert. Für eine Bedienstete des Beamtenministeriums lag der Antrag im Beamtenministerium nicht auf, da den ursprünglichen Antrag noch ein anderes Bundesministerium bearbeitet hatte.

(2) Die Erledigungen der Anträge auf Freistellung erfolgten bei Beamtinnen und Beamten in der Regel mit Bescheid (Bildungsministerium, Innenministerium, Justizministerium, Sozialministerium, Verteidigungsministerium), bei Vertragsbediensteten mit einer Dienstgebermitteilung (Bildungsministerium, Finanzministerium, Sozialministerium). Im Bildungsministerium war in einem Fall keine formale Erledigung des Antrags erfolgt.

Im Innenministerium enthielten Bescheide bzw. Dienstgebermitteilungen, mit denen den Anträgen stattgegeben wurde, teilweise das Antragsdatum, aber nicht das genaue Datum des Beginns der Freistellung.

Das Bildungsministerium und das Justizministerium stellten Bescheide und Dienstgebermitteilungen erst nach Beginn der Freistellungen aus, obwohl sie davor beantragt worden waren. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Erlassung der Entscheidung betrug in beiden Bundesministerien zwischen rund einem Monat (Bildungsministerium) und rd. 3,5 Monaten (Bildungsministerium und Justizministerium).

- 15.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass in keinem der zwölf Bundesministerien schriftlich definierte Vorgaben oder elektronische Meldeprozesse für die Antragstellung, die Bearbeitung und die Erledigung von Freistellungen zur Ausübung eines Mandats im Nationalrat oder Bundesrat bestanden. In keinem Bundesministerium standen standardisierte Formulare zur Antragstellung zur Verfügung. In den Dokumentationen des Innenministeriums fehlten teilweise die Anträge der Bediensteten auf Freistellung.

Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 14, sämtliche dieser Freistellungen zentral und möglichst automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die Freistellungen zu ermöglichen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin,

- dass das Bildungsministerium und das Justizministerium Bescheide und Dienstgebermitteilungen, mit denen über Freistellungen entschieden wurde, erheblich verzögert erst nach Beginn der Freistellungen ausstellten, obwohl sie rechtzeitig beantragt worden waren.
- dass das Bildungsministerium in einem Fall den Antrag nicht erledigte.
- dass die Erledigungen des Innenministeriums nicht immer das Datum des Beginns der Freistellung enthielten.

Der RH empfahl dem Bildungsministerium, dem Innenministerium und dem Justizministerium, Anträge auf Freistellungen für die Ausübung eines Mandats im Nationalrat oder Bundesrat im Sinne der Rechtssicherheit rasch zu erledigen und insbesondere rückwirkende Erledigungen zu vermeiden. Die Erledigungen sollten schriftlich erlassen werden und insbesondere neben dem Antragsdatum auch das Datum des Beginns der Freistellung anführen.

15.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Bildungsministerium stimmte der Empfehlung zu. In einem Fall sei eine schriftliche Erledigung versehentlich unterblieben. Dass dies keine ordnungsgemäße Vorgangsweise darstelle und einschlägige Erledigungen den genannten Anforderungen genügen müssten, sei eine Selbstverständlichkeit.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Freistellungsangelegenheiten bedürfe es der rechtzeitigen Meldung durch die Person, die ein Mandat erlangt habe.

(2) Laut Innenministerium würden die schriftlichen Erledigungen zügig nach Antragstellung erfolgen und auch den Beginn der Freistellungen beinhalten.

(3) Gemäß Justizministerium sei die Empfehlung im Bereich der Justizanstalten umgesetzt worden. Die bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Oberlandesgerichts als der Dienstbehörde eingebrachten Anträge auf Freistellungen für die Ausübung der Mandate im Nationalrat bzw. im Bundesrat würden rasch, schriftlich und in Bescheidform erledigt. Soweit die Antragstellung rechtzeitig erfolge, ergehe die Erledigung, noch bevor das Mandat angetreten werde.

(4) Das Verteidigungsministerium habe in Anbetracht der relativ geringen Anzahl derartiger Freistellungen einen gesonderten Verfahrensvorgang bislang nicht erwogen.

Zeitpunkt der Bezugskürzung bzw. des Entfalls der Bezüge

- 16.1 (1) Der Beginn der teilweisen Dienstfreistellung oder gänzlichen Außerdienststellung und damit der Beginn der Kürzung oder des Entfalls der Bezüge hingen davon ab, ob eine Bundesbedienstete bzw. ein Bundesbediensteter ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat erlangte. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den jeweiligen Beginn:

Tabelle 11: Beginn der Kürzung oder des Entfalls der Bezüge bei teilweiser Dienstfreistellung und gänzlicher Außerdienststellung

	Abgeordnete zum Nationalrat	Abgeordnete zum Bundesrat
	Bezugskürzung/Entfall der Bezüge ab:	
teilweise Dienstfreistellung: Bezugskürzung	Angelobung	Angelobung
gänzliche Außerdienststellung: Entfall der Bezüge	Mandatsbeginn (Hinterlegung des Wahlscheins oder Angelobung)	Mandatsbeginn (Wahl durch den Landtag)
weder teilweise Dienstfreistellung noch gänzliche Außerdienststellung: Kürzung der Bezüge um 25%	Mitgliedschaft im Nationalrat ¹ (Hinterlegung des Wahlscheins oder Angelobung)	Mitgliedschaft im Bundesrat ² (Wahl durch den Landtag)

¹ siehe Zögernitz, NRGÖ Nationalrat-Geschäftsordnung⁴ (2020) § 9 GOG („ab dem Zeitpunkt des Zusammentretens des neugewählten Nationalrats“)

² Gemäß § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung des Bundesrats hatte jedes Mitglied vom Zeitpunkt der Wahl durch den Landtag an Sitz und Stimme im Bundesrat.

Quellen: BDG 1979; VBG; GOG-NR

Der RH überprüfte den Beginn und das Ausmaß der Bezugskürzungen bei teilweisen Dienstfreistellungen und den Beginn des Entfalls der Bezüge bei gänzlichen Außerdienststellungen auf Basis der von den Bundesministerien übermittelten Jahreslohnkonten und Auszüge aus den elektronischen Personalverwaltungssystemen. Die teilweisen Dienstfreistellungen reichten von rd. 25 % (im Beamtenministerium) bis rd. 95 % (im Innenministerium).

Bei teilweisen Dienstfreistellungen waren die Grundbezüge (Gehalt bzw. Entgelt), Sonderzahlungen, bestimmte Zulagen und Nebengebühren sowie sonstige Zahlungen (z.B. Kinderzuschuss) zu kürzen.⁵⁵

Zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen waren nur abzugelten, wenn die bzw. der Bundesbedienstete die volle Wochendienstleistung überschritt⁵⁶.

⁵⁵ Ausgenommen von der Bezugskürzung waren Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift, bestimmte Zulagen für Lehrpersonen und Sachleistungen (§ 12d Abs. 1 GehG).

⁵⁶ vgl. § 12d Abs. 4 GehG

(2) In folgenden Fällen zahlten einzelne Bundesministerien zu hohe Bezüge aus:

(a) Ein Bundesbediensteter des Verteidigungsministeriums⁵⁷ wurde am 17. Dezember 2019 zum Mitglied des Bundesrats (FPÖ) gewählt. Er beantragte am 18. März 2020, beginnend mit 1. April 2020, seine gänzliche Außerdienststellung wegen der Ausübung dieses Mandats. Damit entstand ein Übergenuss im Umfang der im GehG vorgesehenen, jedoch unterbliebenen Bezugskürzung für den Zeitraum 17. Dezember 2019 bis 31. März 2020 um 25 %.

Das Verteidigungsministerium kürzte die Bezüge daher rückwirkend um 25 %, allerdings mit 19. Dezember 2019, nicht mit 17. Dezember 2019. Der Bundesbedienstete überwies den entstandenen Übergenuss von 4.271,40 EUR für den Zeitraum ab 19. Dezember 2019 – nicht ab 17. Dezember 2019 – im Juni 2020.

(b) Eine Bundesbedienstete des Sozialministeriums⁵⁸ war als Funktionärin einer freiwilligen beruflichen Interessenvertretung öffentlich Bediensteter seit 2007 teilweise⁵⁹ gegen Refundierung dienstfreigestellt.

Bei einer solchen Dienstfreistellung blieb das Dienstverhältnis zum Bund aufrecht. Damit galten auch weiterhin die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. zweijährliche Vorrückung, Jubiläumszuwendung), das Rückkehrrecht in den Bundesdienst und die pensionsrechtlichen Regelungen.

Ab 25. Mai 2018 wurde diese Bundesbedienstete auch Mitglied des Bundesrats (SPÖ). Dazu war eine Meldung der Bundesbediensteten an das Sozialministerium mit 4. Juni 2018 dokumentiert.

Mit 14. Juni 2018 wurde diese Bundesbedienstete zur Vizepräsidentin einer freiwilligen beruflichen Interessenvertretung gewählt. Am 25. Juni 2018 langte dazu ein Antrag dieser Interessenvertretung auf volle Dienstfreistellung gegen Refundierung im Sozialministerium ein. Die Dienstfreistellung gewährte das Sozialministerium ab 1. Juli 2018 (mit Bescheid vom 2. Juli 2018).

Die besoldungsrechtlich vorgesehene Kürzung der Bezüge um 25 %⁶⁰ durch das Sozialministerium erfolgte weder anlässlich der Mitgliedschaft im Bundesrat im Mai 2018 noch anlässlich der vollen Dienstfreistellung gegen Refundierung im Juli 2018. Dazu war mit 10. Juli 2018 eine telefonisch eingeholte Auskunft beim damals für den öffentlichen Dienst zuständigen Beamtenministerium aktenmäßig dokumentiert:

⁵⁷ Markus Leinfellner (FPÖ)

⁵⁸ Korinna Schumann (SPÖ)

⁵⁹ gemäß § 78c Abs. 2 und 3 BDG 1979

⁶⁰ gemäß § 12d GehG

Demnach sei, da die Interessenvertretung „ohnehin die Bezüge zur Gänze refundiert, keine Kürzung erforderlich.“ Daher unterblieb die Bezugskürzung um 25 %.

Ab März 2025 war die Bedienstete gegen Entfall der Bezüge gänzlich außer Dienst gestellt.

Eine Bundesbedienstete des Bildungsministeriums⁶¹ war seit 13. Juni 2018 Nationalratsabgeordnete und als Vorsitzende einer freiwilligen beruflichen Interessenvertretung öffentlich Bediensteter von 1. März 2023 bis 23. Oktober 2024 gegen Refundierung teilweise dienstfreigestellt. Die Bezüge dieser Bundesbediensteten wurden für diesen Zeitraum um 25 % gekürzt.

(c) Eine Bundesbedienstete des Bildungsministeriums⁶² war ab 13. Juni 2018 Nationalratsabgeordnete (ÖVP). Als Personalvertreterin war sie teilweise dienstfreigestellt. Sie erhielt von September 2018 bis Februar 2020 und von März 2023 bis zumindest Juli 2024 eine als „Mehrleistungszulage“ ausgewiesene monatliche Zahlung. Diese beruhte auf einem Erlass des Bildungsministeriums, nach dem mindestens im Ausmaß der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter eine monatliche Zulage aus dem Titel der Nicht-Schlechterstellung gemäß § 25 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz⁶³ (PVG) erhielten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Tätigkeit als Personalvertreterin oder Personalvertreter für die Bediensteten weder zu einer besoldungsrechtlichen Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung führen darf (Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot).⁶⁴

Seit dem Jahr 2000 zog das Bildungsministerium dafür drei verschiedene „Ersatzkarrierenmodelle“ heran, welche ursprünglich auf dem Bezug eines Schulaufsichtsorgans, dann auf einem Anteil am allgemeinen besoldungsrechtlichen Referenzbetrag⁶⁵ und zuletzt (ab 2023) auf einer Durchschnittsbetrachtung von Mehrdienstleistungen beruhten.

Von einer nachgeordneten Dienststelle des Bildungsministeriums im Juni 2023 zum Referenzbetrags-Modell eingeholte Rechtsgutachten wiesen – unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH – darauf hin, dass für die Fortzahlung der laufenden

⁶¹ MMMag.^a Gertraud Salzmann (ÖVP)

⁶² MMMag.^a Gertraud Salzmann (ÖVP)

⁶³ BGBl. 133/1967 i.d.g.F.

⁶⁴ VwGH 25. September 2019, Ra 2019/09/0073: Demnach dürfen sich für Personalvertreterinnen und Personalvertreter keinerlei finanzielle Nachteile aufgrund ihrer Tätigkeit ergeben. Gleichzeitig dürfen sie aber – aufgrund der grundsätzlichen Konzeption des Personalvertretungsmandats als unbesoldetes Ehrenamt – auch nicht bevorzugt werden.

⁶⁵ Im Jahr 2018 betrug dieser gemäß § 3 Abs. 4 GehG in Verbindung mit BGBl. II 1/2018 2.554,01 EUR.

Bezüge der „mutmaßliche Verdienst im Falle der Fortsetzung der Arbeitsleistung“ maßgeblich ist, wobei eine Berechnung sowohl im Wege einer Durchschnittsbetrachtung (Pauschalierung) als auch auf Basis einer individuell-konkreten Betrachtungsweise zulässig ist.

Im Juli 2023 teilte das Bildungsministerium den Bildungsdirektionen mit, dass es den Verfassungsdienst (Bundeskanzleramt) und die Finanzprokuratur mit der Überprüfung der Zulage beauftragen werde und die Auszahlung für Bundeslehrpersonen bis zum Abschluss dieser Überprüfung einzustellen sei. Im September 2023 übermittelte das Bildungsministerium den Bildungsdirektionen einen Erlass (des damaligen Generalsekretärs), mit dem das Ersatzkarrierenmodell auf Basis von Mehrdienstleistungen umgestellt wurde. Dieser Erlass hielt fest, dass „unter den Lehrerinnen und Lehrern zusätzlich zu den Gehältern jährlich rd. 6,1 Mio. Mehrdienstleistungen im Umfang von rd. 350 Mio. EURO anfallen“, weshalb „auch dieses Besoldungselement beim finanziellen Ausgleich bzw. Karriereersatz zu berücksichtigen“ sei. Im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung und ausgehend vom „oberen Leistungssegment“ des Mehrdienstleistungen erbringenden Lehrpersonals setzte der Erlass einen Betrag von rd. 3.000 EUR fest – dies entsprach (in einer Durchschnittsbetrachtung) 16 Mehrdienstleistungsstunden pro Woche bzw. 75 % einer vollen Lehrverpflichtung. Laut Erlass war dies ein „Wert, der auch für Personalvertreterinnen und -vertreter gerechtfertigt erscheint, da diese auch an Wochenenden, im Rahmen von Abendveranstaltungen u.Ä. ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen haben“. Weiters hielt der Erlass fest, dass bei teilweise freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern der Betrag entsprechend zu aliquotieren war und bei Freistellungen von unter 50 % keine Abgeltung gebührte.

Weitere Unterlagen zu den Berechnungsgrundlagen dieses Modells und das Ergebnis der Überprüfung durch den Verfassungsdienst sowie die Finanzprokuratur legte das Bildungsministerium dem RH nicht vor.

Die im Dezember 2025 kundgemachte Dienstrechts-Novelle 2025⁶⁶ sah für (teilweise) dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter eine Zulage⁶⁷ vor. Als Zulage gebührten – abhängig von der individuellen besoldungsrechtlichen Stellung (Besoldungsdienstalter und Besoldungs-, Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe) – zwischen 10 % und 105 % des allgemeinen besoldungsrechtlichen Referenzbetrags (im Jahr 2025 rd. 3.400 EUR); der so errechnete monatliche Bezug (inklusive Zulage) war mit dem Fixgehalt in A1/7 (erste Stufe)⁶⁸ gedeckelt. Die Regelung galt rückwirkend mit 1. Jänner 2023, eine Rückforderung bereits ausbezahlter Zulagen war ausgeschlossen. Für eine Bundesbedienstete bzw. einen Bundesbediensteten in

⁶⁶ BGBl. I 100/2025; sie beruhte inhaltlich in weiten Teilen auf einem Abänderungsantrag von Abgeordneten der ÖVP, SPÖ und NEOS (AA-45 28. GP).

⁶⁷ vgl. §§ 169 Abs. 3 bis 7 und 175 Abs. 115 Z 1 GehG

⁶⁸ Dieses betrug gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 lit. a GehG i.d.F. BGBl. I 100/2025 12.062,50 EUR.

akademischer Verwendung (z.B. A1 und v1 im Allgemeinen Verwaltungsdienst oder Bundeslehrpersonal in L1 und I1) betrug die Zulage (im Falle der gänzlichen Dienstfreistellung) zwischen rd. 1.400 EUR und 3.600 EUR monatlich.

- 16.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass ein Bundesbediensteter des Verteidigungsministeriums, der am 17. Dezember 2019 zum Mitglied des Bundesrats gewählt wurde, seine gänzliche Außerdienststellung für die Ausübung dieses Mandats erst am 18. März 2020 und somit drei Monate nach dem besoldungsrechtlich vorgesehenen Beginn der Bezugskürzung beantragte. Dadurch entstand zunächst ein Übergenuss im Umfang der unterbliebenen Bezugskürzung um 25 %.

Der RH hielt weiters fest, dass das Verteidigungsministerium die Bezüge rückwirkend kürzte und den Übergenuss mit 4.271,40 EUR festlegte. Die Rückabwicklung des entstandenen Übergenusses erfolgte jedoch nicht zur Gänze, da das Verteidigungsministerium den Beginn des Übergenusses mit 19. Dezember 2019 nicht korrekt festsetzte: Tatsächlich begann der Übergenuss mit dem Tag der Wahl zum Mitglied des Bundesrats, daher also am 17. Dezember 2019.

[Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, die Bezugskürzungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.](#)

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das Sozialministerium (nach Rücksprache mit dem Beamtenministerium) die Bezüge einer Bundesbediensteten ab ihrer Mitgliedschaft im Bundesrat nicht um die in den gehaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen 25 % gekürzt hatte. Er betonte, dass die gesetzlich gebotene Bezugskürzung trotz der zum damaligen Zeitpunkt aufrechten Dienstfreistellung gegen Refundierung durchzuführen gewesen wäre, da die Bundesbedienstete weiterhin in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stand. Der RH verwies dazu auf die Vorgangsweise des Bildungsministeriums, das die Bezüge einer Bundesbediensteten in einem vergleichbaren Fall um 25 % gekürzt hatte.

[Der RH empfahl allen Bundesministerien, die Bezüge von Bundesbediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausüben und gegen Refundierung dienstfreigestellt sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu kürzen.](#)

(3) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ersatzkarrierenmodell des Bildungsministeriums für ab 50 % dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter eine (vom Ausmaß der Dienstfreistellung abhängige) zusätzliche Abgeltung zwischen rd. 1.500 EUR und 3.000 EUR pro Monat bewirkte. Mangels weiterer Unterlagen zu den Berechnungsgrundlagen dieses Modells und zum Ergebnis der Überprüfung durch den Verfassungsdienst und die Finanzprokuratur war das Modell aus Sicht des RH im Hinblick auf die Höhe der zusätzlichen Abgeltung nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis bewirkte dieses Modell eine pauschale Besserstellung dieser

Bedienstetengruppe, die in diesem Ausmaß und vor allem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des VwGH nicht zu rechtfertigen war und auch dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebarungsgrundsatz der Sparsamkeit nicht entsprach.

Der RH verwies darauf, dass auch die mit der Dienstrechts-Novelle 2025 erfolgte gesetzliche Regelung des „Ersatzkarrierenmodells“ in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des VwGH stand, nach der die Personalvertretungstätigkeit zu keiner Bevorzugung führen darf. Gesetzliche Regelungen sollten nach Ansicht des RH unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung getroffen werden.

Der RH empfahl daher dem für das Dienst- und Besoldungsrecht des Lehrpersonals zuständigen Bundeskanzleramt, gemeinsam mit dem Bildungsministerium eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, in der die zusätzliche Abgeltung für Personalvertretungstätigkeiten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VwGH und des verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebarungsgrundsatzes der Sparsamkeit festgelegt wird.

16.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Das Bundeskanzleramt wies darauf hin, dass gemäß § 78c Abs. 2 BDG 1979 (bzw. den Parallelbestimmungen im Vertragsbedienstetenrecht) auf Antrag eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der vollen Bezüge zu gewähren sei, wenn dem Bund Ersatz nach Abs. 4 leg. cit. geleistet werde.

Im Hinblick auf die Erwähnung einer „besoldungsrechtlich vorgesehenen Kürzung der Bezüge um 25 %“ teilte es mit, dass § 78c BDG 1979 für den Fall, dass gleichzeitig eine Mandatsausübung vorliege, weder eine Kürzung der Bezüge noch in der Folge eine dementsprechende Reduzierung der Refundierung vorsehe.

Im Vollzugsbereich des Bundeskanzleramts gebe es zur Zeit der Stellungnahme keine Fälle, auf die die Empfehlungen anwendbar seien. In künftigen Anwendungsfällen würden die Empfehlungen des RH selbstverständlich berücksichtigt.

Die Empfehlung zur zusätzlichen Abgeltung für Personalvertretungstätigkeiten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VwGH und des verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebarungsgrundsatzes der Sparsamkeit nahm das Bundeskanzleramt zur Kenntnis.

(2) Das Medienministerium, das Außenministerium, das Justizministerium, das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium verwiesen darauf, dass bereits ihre bisherige Praxis der Empfehlung entspreche.

(3) Dem Sozialministerium zufolge sei keine Kürzung der Bezüge um 25 % gemäß § 12d GehG vorzunehmen, da die Dienstfreistellung nach § 78c BDG 1979 erfolgt sei. Diese Rechtsansicht sei 2018 in Abstimmung mit dem damaligen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport getroffen und 2026 erneut mit dem (nunmehr zuständigen) Bundeskanzleramt erhärtet worden sei.

Die Bedienstete sei ab 1. Juli 2018 auf Antrag nach § 78c Abs. 2 BDG 1979 unter Fortzahlung der vollen Bezüge, davor bereits seit 2007 zur Hälfte gemäß § 78c Abs. 3 BDG 1979 auf Antrag unter Refundierung der Bezüge an das Ressort freigestellt gewesen. Gemäß § 78c Abs. 2 und 3 BDG 1979 seien für die beantragte Dienstfreistellung für die Funktion in einer freiwilligen beruflichen Interessenvertretung die vollen Bezüge weiter zu gewähren gewesen, die zunächst zur Hälfte, später gänzlich refundiert worden seien.

Die Arbeitskraft habe im Zeitraum ihrer Tätigkeit im Bundesrat somit nicht dem Ressort zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden, sondern der freiwilligen beruflichen Interessenvertretung. Diese habe durch die Refundierung der Bezüge an das Ressort letztlich die Kosten des Bezugs getragen, selbst wenn das Dienstverhältnis gesetzmäßig gemäß § 78c Abs. 2 BDG 1979 weiterhin aufrecht gewesen sei.

Eine „gesetzlich gebotene Bezugskürzung“ liege für Freistellungen nach § 78c BDG 1979 nicht vor; diese Regelung sehe für den Fall einer gleichzeitigen Mandatsausübung weder eine Kürzung der Bezüge noch eine dementsprechende Reduzierung der Refundierung vor. In der ab 2018 und auch zur Zeit der Stellungnahme geltenden Rechtslage finde sich keine Grundlage, auf deren Basis das Ressort eine Bezugskürzung hätte umsetzen können.

(4) Das Bildungsministerium könne – mangels eines konkreten Falles in der Zentralleitung – den Ausführungen zur Bezugskürzung nur allgemein zustimmen. Die Zuständigkeit liege bei der jeweiligen Dienstbehörde.

Die Bezüge seien von der Dienstbehörde bzw. Personalstelle entsprechend dem beantragten Freistellungsausmaß bzw. jedenfalls um 25 % zu kürzen. Dies sei im Zuge der Freistellungserledigung in der Besoldung zu vollziehen und bedürfe keiner gesonderten Prüfschleife durch die Zentralstelle.

(5) Dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium zufolge sei die Empfehlung (Kürzung der Bezüge von dienstfreigestellten Bundesbediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat ausüben) für sie nicht relevant.

(6) Das Innenministerium werde – falls erforderlich – den Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Regelungen klarstellen.

- 16.4 (1) Der RH begrüßte die Zusage des Bundeskanzleramts, bei künftigen Anwendungsfällen die Empfehlungen des RH zu berücksichtigen.

(2) Gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Sozialministerium wies der RH darauf hin, dass für die gegenständliche Rechtsfrage keine Rechtsprechung bestand. Die unterschiedliche Auslegung der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen führte dazu, dass zwei Bundesministerien – das Sozialministerium und das Bildungsministerium – die Kürzungsbestimmung nach § 12d GehG bei Vorliegen einer Dienstfreistellung gegen Refundierung gegensätzlich anwendeten. Der RH erachtete daher eine dem Grundsatz der Ausgabenminimierung Rechnung tragende Klarstellung durch das Bundeskanzleramt im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten als zweckmäßig.

(3) Dem Sozialministerium entgegnete der RH außerdem, dass ungeachtet der gegenständlichen Rechtsfrage der Bezug jedenfalls für den Zeitraum von 25. Mai 2018 bis 30. Juni 2018 zu kürzen gewesen wäre, weil die Bundesbedienstete in diesem Zeitraum Mitglied des Bundesrates – was sie dem Sozialministerium auch zeitnah bekannt gab – und (lediglich teilweise freigestellte) Bedienstete des Sozialministeriums war. Die Arbeitskraft der Bediensteten stand zu dieser Zeit dem Sozialministerium damit auch zumindest teilweise zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber stellte der RH klar, dass die Dienstfreistellung gegen Refundierung ab 2018 nach § 78c Abs. 1 BDG 1979 und nicht nach § 78c Abs. 2 BDG 1979 erfolgt war. Eine Dienstfreistellung nach § 78c Abs. 1 BDG 1979 lag im Ermessen der Behörde, ein Rechtsanspruch der Bediensteten bestand – im Unterschied zur Dienstfreistellung nach § 78c Abs. 2 BDG 1979 – nicht. Darüber hinaus werden bei Dienstfreistellungen gegen Refundierung zwar alle regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen refundiert, nicht aber einmalige wie Jubiläumszuwendungen oder Belohnungen.⁶⁹

(4) Zum Vorbringen des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums, wonach die Empfehlung für sie nicht relevant sei, betonte der RH, dass die Empfehlung bei künftigen Anwendungsfällen zu berücksichtigen ist.

⁶⁹ siehe *Fellner/Nogratnig*, BDG Beamten-Dienstrecht, § 78c BDG (Stand 1. März 2026, rdb.at); 1066 BlgNR 21. GP 52

Vollzug und Kontrolle

- 17.1 Gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen⁷⁰ war die Bezugskürzung in jenem Ausmaß zu erhöhen oder zu vermindern, in dem die Bundesbediensteten das festgelegte prozentuelle Ausmaß der teilweisen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum (Kalender- oder Schuljahr) unter- oder überschritten hatten. Dies setzte eine zumindest jährliche nachträgliche Kontrolle der von den Bediensteten erbrachten Dienstzeit voraus. Der RH ersuchte jene Bundesministerien, die im überprüften Zeitraum entsprechende Freistellungen zu vollziehen hatten (Beamtenministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Innenministerium, Justizministerium, Verteidigungsministerium), um Mitteilung, wie diese Bestimmungen vollzogen wurden.

Mangels Kenntnis der gewährten Freistellungen (**TZ 14**) machten das Bildungsministerium und das Justizministerium dazu keine Angaben. Das Beamtenministerium, das Finanzministerium, das Innenministerium und das Verteidigungsministerium teilten mit, dass die Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeit den unmittelbaren Vorgesetzten oblag.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfschritte (nach Ablauf der jeweiligen Durchrechnungszeiträume) lag in keinem der genannten Bundesministerien vor.

- 17.2 Der RH kritisierte, dass das Beamtenministerium, das Bildungsministerium, das Finanzministerium, das Innenministerium, das Justizministerium und das Verteidigungsministerium die gesetzlich gebotene Kontrolle im Zusammenhang mit der Bezugskürzung von Bundesbediensteten, die Mitglieder im Nationalrat oder Bundesrat waren, nicht durchführten. Damit war ein korrekter Vollzug der gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht gewährleistet.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass diese Bestimmungen eine jährliche nachträgliche Kontrolle der erbrachten Dienstzeiten vorsahen und eine darauf basierende Kürzung bzw. Erhöhung des Bezugs bewirken sollten. Die laufende Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeiten durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten konnte diese gesetzlich gebotene nachträgliche Überprüfung einer Über- oder Unterschreitung des Ausmaßes der teilweisen Dienstfreistellung nicht ersetzen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien, im Falle von teilweisen Dienstfreistellungen von Bediensteten, die Nationalrats- oder Bundesratsabgeordnete sind, zu kontrollieren, ob wegen des tatsächlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme der teilweisen Dienstfreistellung eine Korrektur des Bezugs nach Ablauf des jeweiligen Durchrechnungszeitraums (Kalender- oder Schuljahr) erforderlich ist.

⁷⁰ § 12d Abs. 2 und 3 GehG und § 29i Abs. 1 VBG

17.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Laut Bundeskanzleramt, Außenministerium, Sozialministerium, Wissenschaftsministerium, Landwirtschaftsministerium und Wirtschaftsministerium gebe es keine Fälle, auf die die Empfehlung anwendbar sei.

(2) Das Medienministerium habe bereits mit der Umsetzung der Empfehlung begonnen.

(3) Gemäß Bildungsministerium liege die Kontrolle bei der jeweiligen Dienstbehörde. In der Zentraleitung habe es keinen derartigen Fall gegeben, daher könne der Empfehlung nur allgemein zugestimmt werden. Dass bei einer Lehrperson die unter Berücksichtigung einer teilweisen Dienstfreistellung verbleibende Unterrichtsverpflichtung erfüllt werde bzw. worden sei, ergebe sich aus den dokumentierten Lehrfächerverteilungen und Stundenplänen.

(4) Im Finanzministerium gebe es in der Zentraleitung zur Zeit der Stellungnahme keine Bediensteten, die ganz oder teilweise für die Ausübung von Nationalrats- oder Bundesratsmandaten dienstfrei gestellt seien. Auch im überprüften Zeitraum habe es keine gegeben.

(5) Das Innenministerium werde – falls erforderlich – den Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Regelungen klarstellen.

(6) Das Justizministerium übermittle jährlich Formulare zur „Bekanntgabe von Dienstfreistellung von öffentlich Bediensteten“ an das Parlament; im Zuge dessen werde auch das Ausmaß der Dienstfreistellung kontrolliert. Im Bereich der Zentralstelle seien keine derartigen Freistellungen bekannt.

(7) Das Verteidigungsministerium verwies erneut auf die Überprüfung der geleisteten Dienstzeit durch die unmittelbaren Vorgesetzten. Ein strukturelles Kontrolldefizit sei nicht erkennbar.

17.4 (1) Der RH entgegnete dem Bildungsministerium und dem Finanzministerium, dass sich die Empfehlung auch auf die nachgeordneten Dienststellen erstreckt.

(2) Dem Justizministerium hielt der RH entgegen, dass die jährlichen Meldungen der Bundesbediensteten an die Kommission nach Art. 59b Bundes-Verfassungsgesetz die im GehG vorgesehenen jährlichen, nach Ablauf des Durchrechnungszeitraums durchzuführenden Überprüfungen der erbrachten Dienstzeiten nicht ersetzen können.

(3) Gegenüber dem Vorbringen des Verteidigungsministeriums, wonach die Überprüfung der geleisteten Dienstzeit durch die Vorgesetzten ausreiche, rief der RH in Erinnerung, dass die gehaltsrechtlichen Bestimmungen eine Kürzung bzw. Erhöhung des Bezugs auf Basis der tatsächlichen im vorangegangenen Jahr erbrachten Dienstzeit bewirken sollten. Daher konnte die laufende Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeiten durch die unmittelbaren Vorgesetzten diese gesetzlich gebotene nachträgliche Überprüfung einer Über- oder Unterschreitung des Ausmaßes der teilweisen Dienstfreistellung nicht ersetzen.

Nebenbeschäftigungen

- 18.1 (1) Tätigkeiten für Organisationen bzw. Personen des Empfängerkreises (**TZ 1**) waren nicht nur auf Basis gänzlicher Freistellungen (z.B. Karenzurlaub, Sabbatical), sondern auch als Nebenbeschäftigung möglich. Der RH erhob daher die Anzahl solcher von Bundesbediensteten von 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024 gemeldeten und aufrechten Nebenbeschäftigungen⁷¹ für eine Tätigkeit bei einer Partei, einer nahestehenden Organisation, einem Beteiligungsunternehmen oder für eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten.

In zwei Bundesministerien waren im überprüften Zeitraum insgesamt vier solcher Nebenbeschäftigungen gemeldet (1x Beamtenministerium, 3x Finanzministerium), im Bundeskanzleramt, Außenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Innenministerium, Klimaschutzministerium, Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium keine. Das Bildungsministerium teilte mit, dass es in der Zentralstelle keine Meldung derartiger Nebenbeschäftigungen gegeben habe; für die nachgeordneten Dienststellen könne es keine Auskunft geben. Laut Justizministerium und Verteidigungsministerium müsse die Auswertung der Nebenbeschäftigungen händisch erfolgen und sei zu aufwändig.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen“ (Reihe Bund 2025/19) festgehalten, dass Nebenbeschäftigungen nur in der Freizeit ausgeübt werden durften und die Prüfung potenzieller Interessenkonflikte (z.B. die Vermutung der Befangenheit) durch die Dienstbehörde bzw. die Personalstelle wesentlich war (TZ 10). Eine Prüfung nur durch den unmittelbaren Vorgesetzten mit anschließender Kenntnisnahme durch die Dienstbehörde erachtete der RH als nicht ausreichend. Der RH hatte daher empfohlen, alle Nebenbeschäftigungen automationsunterstützt zu erfassen (TZ 5) und die inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle nachvollziehbar zu dokumentieren (TZ 10).

⁷¹ Für Vertragsbedienstete des Bundes galten die Bestimmungen für Bundesbeamtinnen und -beamte (vgl. § 5 Abs. 1 VBG).

(3) In einem Fall im Beamtenministerium und in zwei Fällen im Finanzministerium war aus der Dokumentation keine Auseinandersetzung der zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen mit potenziellen Interessenkonflikten (zeitlicher oder inhaltlicher Natur) ersichtlich.

Das Finanzministerium setzte sich in einem weiteren Fall – eine gemeldete Nebenbeschäftigung eines vollbeschäftigten Bediensteten als parlamentarischer Mitarbeiter eines Nationalratsabgeordneten im Ausmaß von zehn Wochenstunden – mit potenziellen Interessenkonflikten sowie einer allfälligen Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung auseinander. Es hielt aktenmäßig fest, dass

- seitens der Vorgesetzten kein Einwand bestand,
- der Bedienstete ausdrücklich auf die Amtsverschwiegenheit und die Notwendigkeit der strikten Trennung von Haupttätigkeit im Finanzministerium und Nebenbeschäftigung für den Nationalratsabgeordneten hingewiesen wurde,
- auch aus Sicht des damaligen Generalsekretärs und Kabinettschefs keine Bedenken gegen die Nebenbeschäftigung bestanden und
- die zehn Wochenstunden, die der Bedienstete für die Nebenbeschäftigung beanspruchte, „außerhalb der Dienstzeit im Finanzministerium (vor allem am Wochenende)“ anfielen.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass das Bildungsministerium, das Justizministerium und das Verteidigungsministerium nur einen unvollständigen bzw. keinen Überblick über die Nebenbeschäftigungen ihrer Bediensteten hatten. Er verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlungen im Bericht „Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen“, alle Nebenbeschäftigungen automationsunterstützt zu erfassen.

Der RH empfahl dem nunmehrigen Bildungsministerium und dem nunmehrigen Wissenschaftsministerium sowie dem Justizministerium und dem Verteidigungsministerium, sämtliche Nebenbeschäftigungen und die für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen – insbesondere Inhalt, Beginn und Ende, Ausmaß, Einkünfte – zentral und vollständig automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die gemeldeten Nebenbeschäftigungen je Bundesbedienstete und Bundesbediensteten zu ermöglichen.

Der RH kritisierte, dass im Beamtenministerium (nunmehr Medienministerium) und im Finanzministerium nicht bei allen gemeldeten Nebenbeschäftigungen eine Prüfung potenzieller Interessenkonflikte (zeitlicher oder inhaltlicher Natur) dokumentiert war. Zur Nebenbeschäftigung eines vollbeschäftigten Bediensteten des Finanzministeriums als parlamentarischer Mitarbeiter eines Nationalratsabgeordneten im Ausmaß von zehn Wochenstunden wies der RH darauf hin, dass angesichts dieses relativ hohen zeitlichen Ausmaßes (25 % der Vollbeschäftigung) der pauschale Hinweis, der Nebenbeschäftigung vor allem am Wochenende nachzugehen, eine

Überprüfung ihrer zeitlichen Vereinbarkeit mit der Haupttätigkeit nicht ersetzen konnte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium und dem nunmehrigen Medienministerium, alle Nebenbeschäftigungen und insbesondere die inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle nachvollziehbar zu dokumentieren und im Falle von (inhaltlichen oder zeitlichen) Interessenkonflikten ihre Ausübung zu untersagen.

18.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Laut Medienministerium entspreche seine Praxis seit der Gebarungsüberprüfung des RH „Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen“ (Reihe Bund 2025/19) der Empfehlung.

(2) Dem Bildungsministerium zufolge liege die Zuständigkeit bei der jeweiligen Dienstbehörde, die Daten könnten (im Sinne einer sparsamen Verwaltung) nur an dieser Stelle (im ELAK und im Personalverwaltungssystem) erfasst werden. Eine eigene Datenbank oder zentrale Erfassung widerspreche einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung. Im Personalverwaltungssystem würden die Tätigkeit (selbstständig/unselbstständig, erwerbsmäßig/nicht erwerbsmäßig), eine Beschreibung, der Beginn und das Ende (häufig offen), die Wochenstunden (häufig bei Nebenbeschäftigungen nicht definiert) und der Arbeitgeber erfasst.

Ein Überblick pro Bedienstete bzw. Bediensteten sei jederzeit möglich. Da die Meldungen über den Dienstweg eingebracht würden, könnten die für eine Beurteilung wesentlichen Informationen im ELAK über die konkrete Nebenbeschäftigung abgerufen werden. Das Personalverwaltungssystem biete dafür nicht die entsprechenden Felder.

Eine zentrale Erfassung (im Sinne einer Erfassung durch die Zentralstelle) wäre im Hinblick auf die Dienstbehörden- bzw. Personalstelleneigenschaft der Bildungsdirektionen nicht sachgerecht. Auch eine Zulässigkeitsprüfung könne nicht zentral (und ohne Kenntnis des konkreten Arbeitsplatzes) erfolgen.

(3) Das Finanzministerium gab bekannt, dass Nebenbeschäftigungen vollständig elektronisch gemeldet, in der Dienstbehörde bzw. Personalstelle in Bezug auf ihre Zulässigkeit geprüft und im Personalverwaltungssystem erfasst würden.

(4) Im Wissenschaftsministerium würden alle Bediensteten regelmäßig, insbesondere bei der Aufnahme als Vertragsbedienstete, auf die gesetzliche Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen nach BDG 1979 bzw. VBG hingewiesen. Alle Informationen zu Nebenbeschäftigungen einschließlich des Formulars zur Meldung von Nebenbe-

schäftigungen samt Ausföhlhilfe seien im Intranet des Wissenschaftsministeriums abrufbar.

Die gemeldete Nebenbeschäftigung werde sowohl im ELAK als auch in einer eigenen Liste zentral erfasst. Zusätzlich werde jede einzelne Meldung auf inhaltliche und zeitliche Interessenkonflikte überprüft und gegebenenfalls durch die Personalabteilung untersagt. In der Personalabteilung liege ein gesamthafter Überblick über alle gemeldeten Nebenbeschäftigungen auf; diese würden regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft.

Zusätzlich könne die Vergütung der zentral gemeldeten und erfassten Nebenbeschäftigungen im Personalverwaltungssystem des Bundes abgefragt werden.

(5) Im Justizministerium würden Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten zentral und automationsunterstützt (im Personalverwaltungssystem) erfasst und seien auch zentral auswertbar. Die Gesamtzahl der ressortweit erfassten Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten sei damit jederzeit abrufbar, dies auch aufgeschlüsselt auf einzelne Bedienstetengruppen und/oder Dienststellen. Außerdem könne in Bezug auf einzelne Bedienstete zu jedem Zeitpunkt ausgewertet werden, ob bei ihr bzw. ihm eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen und/oder Nebentätigkeiten eingetragen seien.

Beginn und Ende der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten seien erfassbar und daher ebenfalls grundsätzlich zentral auswertbar. Die genauen für eine Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit aufgewendeten Zeiten könnten jedoch – weil nicht bekannt – in vielen Fällen nicht eingepflegt werden.

Bei der Erfassung (und Auswertung) im Personalverwaltungssystem bestehe keine Auswahlmöglichkeit zwischen Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit; daher sei eine verlässliche zentrale Auswertung, die zwischen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten unterscheide, nicht möglich. Im Personalverwaltungssystem sei auch keine Kategorisierung von Tätigkeiten vorgesehen, dies mache eine gezielte zentrale Auswertung nach spezifischen Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereichen unmöglich.

Eine Meldepflicht für die aus einer Nebenbeschäftigung erzielten Einkünfte sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Gemäß den geltenden Erlässen berichteten die Dienstbehörden zu diesem Thema einmal jährlich der Zentralstelle. Im Vorfeld dieses Berichts überprüfen die Dienstbehörden die Eintragungen im Personalverwaltungssystem; im Zuge dessen werde auch regelmäßig bei den Bediensteten nachgefragt, ob die aktuell gemeldeten Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten und deren Endzeitpunkt richtig und vollständig seien. Sollten Möglichkeiten zur ressortweiten Erfassung geschaffen werden, würden diese im Zuständigkeitsbereich der Zentral-



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

stelle genutzt und jene Informationen, die gemäß geltender Rechtslage gemeldet werden müssten, in dieser Form erfasst.

Der Jahresrevisionsplan 2026 des Justizministeriums beinhalte unter dem Thema „Management der Nebenbeschäftigungen und -tätigkeiten“ eine ressortweite Prüfung.

18.4 (1) Der RH wies gegenüber dem Bildungsministerium und dem Justizministerium darauf hin, dass seine Empfehlung darauf abzielt, auf Ebene der (jeweils) obersten Dienstbehörde einen Überblick über die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten der Bediensteten des Ressorts (einschließlich nachgeordneter Dienststellen) sicherzustellen.

(2) Der RH nahm das Vorbringen des Finanzministeriums zur Kenntnis, dass die Meldungen von Nebenbeschäftigungen vollständig elektronisch erfolgten, in der Dienstbehörde bzw. Personalstelle in Bezug auf ihre Zulässigkeit geprüft und im Personalverwaltungssystem erfasst würden. Er merkte aber an, dass das Finanzministerium auf die Prüfung potenzieller Interessenkonflikte (zeitlicher oder inhaltlicher Natur) und deren fallweise fehlende Dokumentation bei Nebenbeschäftigungen nicht einging. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

ZWEITER TEIL

Rechtsgeschäfte:
Übersicht über die ausgewählten Gebarungsfälle

- 19.1 (1) Aus den Zahlungen und Erträgen der Bundesministerien im Zusammenhang mit dem Empfängerkreis von 5,11 Mio. EUR überprüfte der RH auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes 43 Gebarungsfälle mit 2,68 Mio. EUR (TZ 2).

Davon entfielen 2,56 Mio. EUR auf Zahlungen bei neun Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Beamtenministerium, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Innenministerium, Justizministerium, Landwirtschaftsministerium, Verteidigungsministerium) und 0,13 Mio. EUR auf Erträge beim Bundeskanzleramt, Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Justizministerium und Landwirtschaftsministerium. Die risikoorientierte Auswahl der Geschäftsfälle durch den RH berücksichtigte insbesondere den Gebarungsumfang, die Art des Rechtsgeschäfts sowie spezifische Risiken wie Compliance und vergaberechtliche Aspekte.

Bei der Beurteilung der Gebarungsfälle legte der RH besonderes Augenmerk auf das Zustandekommen des dem Gebarungsfall zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts, die Dokumentation sowie auf die Leistungserbringung und Abrechnung. Die überprüften Gebarungsfälle basierten zum Teil auf Rechtsgeschäften, die vor dem überprüften Zeitraum (2020 bis 2024) geschlossen worden waren. Aus diesem Grund bezog der RH diese Sachverhalte in seine Überprüfung mit ein.

Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Die überprüften Gebarungsfälle je Bundesministerium zeigt folgende Abbildung; ebenfalls dargestellt ist das überprüfte Volumen je Bundesministerium und ob die Gebarungsfälle mangelhaft waren:

Abbildung 4: Übersicht über die vom RH überprüften Gebarungsfälle je Bundesministerium

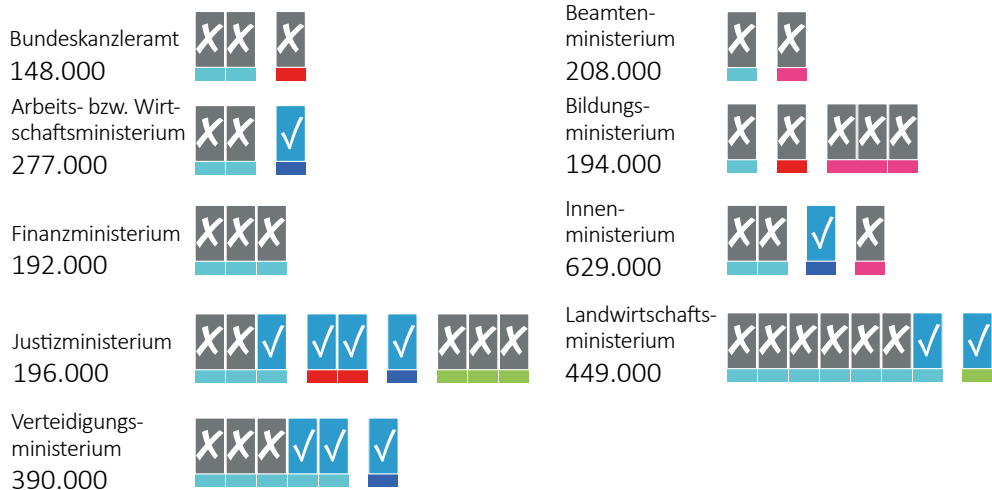
politische Partei, dem der Gebarungsfall zuzuordnen war:

ÖVP SPÖ FPÖ DIE GRÜNEN NEOS

Beurteilung:

✗ mangelhaft ✓ ohne Mangel

in EUR



Quellen: Bundesministerien; Haushaltsverrechnung des Bundes; Darstellung: RH

(2) Elf Gebarungsfälle waren ausreichend dokumentiert und daher nachvollziehbar:

- sechs Fälle mit Zahlungen von rd. 393.000 EUR in fünf Bundesministerien (jeweils ein Fall Innenministerium, Justizministerium, Landwirtschaftsministerium; drei Fälle Verteidigungsministerium) sowie
- fünf Fälle mit Erträgen für den Bund von rd. 45.000 EUR in drei Bundesministerien (Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Justizministerium und Landwirtschaftsministerium).

(3) 32 der 43 Gebarungsfälle wiesen Mängel auf. Diese Mängel reichten von fehlenden Vergleichsangeboten bei relativ geringem Gebarungsvolumen (Innenministerium, Justizministerium, Verteidigungsministerium) über mangelhafte Auftragsdokumentationen (Landwirtschaftsministerium) und unterbliebene Meldungen an



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

die Bundesbeschaffung GmbH (Verteidigungsministerium) bis zu einer mündlichen Rahmenvereinbarung (Inserate) eines Kabinettsmitarbeiters (Landwirtschaftsministerium; TZ 24):

- 15 der 32 mangelhaften Gebarungsfälle stellt der RH aufgrund der Schwere des Mangels in TZ 20 bis TZ 29 detailliert dar.
- 17 der 32 mangelhaften Gebarungsfälle mit einem Volumen von rd. 730.000 EUR im Zeitraum Jänner 2020 bis Juli 2024, die der RH wegen des geringeren Gebarungsvolumens als leichte Mängel klassifizierte, stellt er in TZ 30 zusammenfassend dar.

- 19.2 Der RH wies darauf hin, dass seine risikoorientierte Überprüfung von 43 Gebarungsfällen Vorteile für einzelne Personen des Empfängerkreises aufzeigte, z.B. durch Direktvergaben ohne vorab eingeholte Vergleichsangebote oder durch vorteilhafte Vertragsanpassungen und -änderungen. Die Überprüfung lieferte jedoch keine Rückschlüsse auf eine strukturierte oder systematische Bevorzugung einer oder mehrerer der im Nationalrat vertretenen Parteien durch die Bundesministerien.

Der RH kritisierte, dass von den 43 Gebarungsfällen 32 Fälle mangelhaft und damit nicht nachvollziehbar waren, dies in Bezug auf die Dokumentation des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts, die Leistungserbringung und die Abrechnung.

Beratungsleistungen

Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten (Beamtenministerium, Bildungsministerium und Innenministerium)

20.1 (1) Übersicht

Aufgrund einer parlamentarischen Anfragebeantwortung⁷² war bekannt, dass ein ehemaliger Parteivorsitzender von NEOS Beratungsleistungen für das Bildungsministerium erbrachte. Gegenstand der dieser Beantwortung zugrunde liegenden parlamentarischen Anfrage war, welche Verträge mit welchen Beratungsunternehmen oder externen Beratern geschlossen wurden. Die Anfragebeantwortung nannte zwei Aufträge an den ehemaligen Parteivorsitzenden von NEOS mit einem Volumen von insgesamt rd. 120.000 EUR.

Neben dem Bildungsministerium beauftragten auch das Beamtenministerium und das Innenministerium im überprüften Zeitraum diesen ehemaligen Parteivorsitzenden von NEOS mit Beratungsleistungen sowie Vortragstätigkeiten. Insgesamt erhielt er von den drei Bundesministerien 211.607 EUR⁷³. Diese Beauftragungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 12: Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten (Bildungsministerium, Innenministerium und Beamtenministerium)

Fall-nummer	Auftraggeber	Inhalt	Aufwendungen inkl. USt
			in EUR
1	Bildungsministerium	Projektbegleitung „Lehrpläne NEU“ – drei Einzelaufträge: • erster Auftrag: „Boxenstopp-Assessments & Interventionsdesigns“ (Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen) • zweiter Auftrag: „Kommunikationskonzept“ • dritter Auftrag: „Stakeholder-Tour“	164.862
2	Bildungsministerium	Vortrag beim „Gipfeltreffen für Führungspersonen“	4.325
3	Bildungsministerium	Vortrag beim Schulaufsichtskongress	5.280
4	Innenministerium	vier Workshops für Betreuungsbedienstete ¹	31.200
5	Beamtenministerium	zwei „Keynotes“ bei Veranstaltungen der Verwaltungsakademie des Bundes	5.940
Summe			211.607

¹ Betreuungsbedienstete begleiten Polizistinnen und Polizisten im zweiten Ausbildungsjahr drei Monate lang auf einer Polizeinspektion und leiten sie an (sogenannte „Buddys“).

Quellen: Bildungsministerium; Innenministerium; Beamtenministerium; Zusammenstellung: RH

⁷² 6902/AB vom 16. August 2021 zu 6977/J (27. GP)

⁷³ Weitere 325 EUR erhielt der Auftragnehmer über eine gesonderte Honorarnote ausbezahlt.

Die drei Bundesministerien beauftragten die Leistungen in Form von Direktvergaben. Bei keiner der Direktvergaben holten sie Vergleichsangebote, (unverbindliche) Preis-
auskünfte oder Referenzen zur Qualifikation des Auftragnehmers ein:

- Das Beamtenministerium begründete die Beauftragung des Auftragnehmers damit, dass dieser auf einer internen Liste der besten „Impact-Trainer:innen“ der Verwaltungsakademie des Bundes aufscheine.
- Das Bildungsministerium begründete sie u.a. mit der speziellen Führungs- und Bildungsexpertise des Auftragnehmers, auch im Zusammenhang mit seiner Gründung der Partei NEOS. Die angebotenen Preise seien „auf dem Renommee vom Auftragnehmer“ als angemessen erachtet worden.
- Das Innenministerium gab an, die Preisangemessenheit des Angebots für die Workshops durch eine Marktanalyse geprüft zu haben; diese war nicht aktenmäßig dokumentiert.

(2) Projektbegleitung „Lehrpläne NEU“ – Fallnummer 1 (Bildungsministerium)

(a) Die Projektbegleitung „Lehrpläne NEU“ startete mit dem Auftrag des Bildungsministeriums zum „Boxenstopp-Assessment & Interventionsdesign“ (erster Auftrag, Vertrag vom 5. November 2020). Laut Akt erfolgte die Beauftragung auf Wunsch des Kabinetts des Bildungsministers⁷⁴.

Der Tagsatz für den Auftragnehmer betrug (wie auch bei den zwei weiteren Aufträgen zur Projektbegleitung „Lehrpläne NEU“) 5.280 EUR (inkl. USt), jener für weitere Beratungsleistungen, die den Auftragnehmer unterstützten, betrug 2.208 EUR (inkl. USt). Das Bildungsministerium gab an, dass der Tagsatz 2021 für „Senior Beraterinnen bzw. Berater“ im Bereich der Strategiebegleitung und Organisationsentwicklung üblicherweise bei 1.840 EUR (inkl. USt) liege. Es rechtfertigte den Tagsatz des Auftragnehmers mit seiner Expertise, langjährigen Tätigkeit und Vernetzung; es sah darin ein Alleinstellungsmerkmal des Auftragnehmers.

(b) Der Auftragnehmer erhielt zwei weitere Aufträge zur Umsetzung der im Rahmen des ersten Auftrags von ihm erarbeiteten Handlungsempfehlungen: Erarbeitung und Begleitung eines Kommunikationskonzepts (zweiter Auftrag, Vertrag vom 28. April 2021) sowie Durchführung einer „Stakeholder-Tour“ (dritter Auftrag, Vertrag vom 10. Juli 2021). Dadurch stiegen die Aufwendungen des Bildungsministeriums auf 164.862 EUR (inkl. USt) bzw. 137.385 EUR (exkl. USt).

⁷⁴ Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

(c) Der achtseitige inhaltliche Endbericht (13. Jänner 2021) über den Erstauftrag („Boxenstopp-Assessment & Interventionsdesign“) enthielt

- Ausführungen zu „Mögliche[n] Rollen des Auftragnehmers in weiterem Prozessverlauf“, z.B. Entwicklung und Umsetzungsbegleitung einer Kommunikationsstrategie für das Pädagogikpaket bzw. die neuen Lehrpläne, Co-Projektleitung oder Projekt-Unterstützung für die „Stakeholder-Tour“;
- 26 Hypothesen, z.B. „die Projektleitung und das Projektteam agieren kompetent und kraftvoll“, „von vielen Fachleuten [wurde] engagiert und kompetent gearbeitet“, „alle Lehrpläne sollten gleichzeitig in die Legistik gehen“, „Unterrichtsmaterialien und Schulbücher sind alltagsrelevanter [...] als Lehrpläne“ oder „Die Einbeziehung großer Stakeholdergruppen ist teils laufend, teils punktuell [...] gar nicht passiert.“;
- fünf inhaltliche Empfehlungen, z.B. Generalüberarbeitung des allgemeinen Lehrplans, einfache Sprache für die Lehrpläne der Sekundarstufe I, Gegenstandsbezeichnung bis Februar 2021 finalisieren;
- 18 prozessuale Empfehlungen, z.B. forcierte wechselseitige Abstimmung und Integration der Teilpakete, österreichweite „Stakeholder-Tour“ des Bundesministers als „Flagship-Teilprojekt“, Kommunikations- und Medienoffensive, entschlossene hausinterne Ressourcen-Widmung und fortlaufende Einbindung sämtlicher Stakeholder.
- Eine im Vertrag vereinbarte SWOT-Analyse⁷⁵ in Bezug auf die (neuen) Lehrpläne enthielt der Endbericht nicht. Das Bildungsministerium sah die Auflistung der 26 Hypothesen als SWOT-Analyse an.

(d) Der Auftragnehmer passte das ursprüngliche Angebot zum Kommunikationskonzept vom 28. Jänner 2021 (zweiter Auftrag) nach rund zehn erbrachten Leistungsstunden zeitlich und inhaltlich „entlang des faktischen Tuns“ am 3. März 2021 an. Das Angebot war jedoch weiterhin mit 28. Jänner 2021 datiert; die erste Version des Angebots lag zunächst nicht im (elektronischen) Aktensystem des Bildungsministeriums auf, sondern wurde erst im Mai 2025, nach der Anforderung des ursprünglichen Angebots durch den RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung, dem Beauftragungsakt beigelegt.

Im Angebot zur „Stakeholder-Tour“ vom 29. Jänner 2021 (dritter Auftrag) waren rd. 50 % der Aufwendungen (37.440 EUR inkl. USt) für die Begleitung des Bildungsministers vorgesehen. Aufgrund einer Verschiebung der Tour von Herbst 2021 auf Frühjahr 2022 änderten das Bildungsministerium und der Auftragnehmer im Oktober 2021 den Vertrag. Statt die Tour zu begleiten, bearbeitete der Auftragnehmer z.B. eine parlamentarische Anfrage sowie Anfragen nach Medienberichten und organisierte und sondierte Referentinnen und Referenten für eine Tagung.

⁷⁵ SWOT = Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats (Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken)

Das Bildungsministerium ermöglichte mit dieser Vertragsänderung zur Stakeholder-Tour auch eine Umschichtung von (günstigeren) Berater-zu (teureren) Expertenstunden.

(e) Der Auftragnehmer erhielt für die drei Aufträge insgesamt 164.862 EUR (inkl. USt). Auf den Auftragnehmer selbst (Tagsatz von 5.280 EUR) entfielen rd. 130.000 EUR; das entsprach einer Arbeitsleistung von rd. 25 Tagen.

(3) Vortrag beim „Gipfeltreffen für Führungspersonen“ und beim Schulaufsichtskongress – Fallnummern 2 und 3 (Bildungsministerium)

(a) Die Anfrage des Bildungsministeriums (Pädagogische Hochschule Tirol) zum „Gipfeltreffen für Führungspersonen“, die Zusage des Auftragnehmers sowie die Preisvereinbarung mit dem Auftragnehmer erfolgten mit E-Mail. Die detaillierten inhaltlichen Anforderungen wurden in einem Zoom-Meeting festgelegt. Eine weitere aktenmäßige Dokumentation (z.B. Leistungsinhalt und -umfang) unterblieb.

(b) Die vom Bildungsministerium geforderte Unterfertigung des Auftrags durch den Auftragnehmer zum Vortrag beim Schulaufsichtskongress lag nicht vor.

(4) Workshops für Betreuungsbedienstete – Fallnummer 4 (Innenministerium)

Zu zwei der vier Workshops im Innenministerium am 2. Oktober 2023 und am 9. November 2023 konnte das Innenministerium dem RH nur das interne Einladungsschreiben an die Dienststellen vorlegen. Dieses enthielt u.a. eine Kurzbeschreibung des Inhalts, des Ziels und der Zielgruppe. Die Dokumentation der Beauftragung konnte das Innenministerium nicht vorlegen.

- 20.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Beamtenministerium (nunmehr Bundeskanzleramt), das Bildungsministerium und das Innenministerium die Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten beauftragten, ohne Vergleichsangebote und (unverbindliche) Preisauskünfte einzuholen.

Er empfahl dem nunmehr zuständigen Bundeskanzleramt, dem Bildungsministerium und dem Innenministerium, auch bei Direktvergaben die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und zur Sicherstellung der Preisangemessenheit eine nach Wertgrenzen differenzierte Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen und diese zu dokumentieren.

(2) Der RH verwies darauf, dass das Bildungsministerium dem Auftragnehmer einen Tagsatz von 5.280 EUR und damit einen weit über dem vom Bildungsministerium selbst genannten marktüblichen Tagsatz von 1.840 EUR bezahlte. Er kritisierte, dass das Bildungsministerium in der Expertise des Auftragnehmers, seiner langjährigen

Tätigkeit und Vernetzung ein Alleinstellungsmerkmal sah. Dies auch, weil das Bildungsministerium als Ergebnis des ersten Auftrags („Boxenstopp-Assessment & Interventionsdesigns“) die beiden folgenden Aufträge („Kommunikationskonzept“ und „Stakeholder-Tour“) an denselben Auftragnehmer erteilte.

Der RH kritisierte weiters,

- dass der (zum ersten Auftrag der Fallnummer 1 erstellte) Endbericht Sachverhalte und Feststellungen als Hypothesen anführte, inhaltliche und prozessuale Empfehlungen vermischte und die beauftragte SWOT-Analyse zur Identifikation der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken nicht enthielt.
- dass das Bildungsministerium die Abänderung des Angebots zum Kommunikationskonzept (Fallnummer 1, zweiter Auftrag) durch den Auftragnehmer „entlang des faktischen Tuns“ zuließ; dadurch bestimmte nicht das Bildungsministerium, sondern der Auftragnehmer selbst die zu erbringende Leistung.
- dass die Änderung dieses Angebots nicht transparent war, weil das am 3. März 2021 eingelangte Angebot weiterhin mit 28. Jänner 2021 datiert war und die Erstversion zunächst – bis zur Urgenz durch den RH – nicht im Akt dokumentiert war.
- dass das Bildungsministerium eine Änderung der im Rahmen der Stakeholder-Tour (Fallnummer 1, dritter Auftrag) zu erbringenden Leistungen vereinbarte, durch die in weiterer Folge der Auftragnehmer auch Verwaltungstätigkeiten des Bildungsministeriums (z.B. Bearbeitung einer parlamentarischen Anfrage) ausführte und mit seinem Tagsatz verrechnete.
- dass das Bildungsministerium mit dieser Änderung eine Umschichtung von günstigeren Berater- zu teureren Expertenstunden gestattete.

Der Auftragnehmer konnte – da das Bildungsministerium mit dem Tagsatz von 5.280 EUR einen weit über dem vom Bildungsministerium selbst genannten marktüblichen Tagsatz (1.840 EUR) bezahlte – mit einer Arbeitsleistung von lediglich 25 Tagen rd. 130.000 EUR erzielen.

Der RH empfahl dem Bildungsministerium, marktübliche Tagsätze für Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten zu vereinbaren; Verträge über längerfristige (Beratungs-)Leistungen für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister wären auf die Dauer der Funktion als Bundesministerin bzw. Bundesminister zu befristen.

(3) Der RH kritisierte, dass

- das Bildungsministerium die Beauftragung zum „Gipfeltreffen für Führungspersonen“ (Fallnummer 2) nur mit E-Mail dokumentierte, nicht in einem Akt.
- dass das Innenministerium auch die Beauftragungen für die Workshops für Betreuungsbedienstete (Fallnummer 4) nur unzureichend bzw. nicht dokumentierte. So fehlten insbesondere eine Bedarfserhebung, die Beurteilung der Preisangemessen-

heit und schriftliche Aufträge samt aussagekräftiger Leistungsbeschreibung. Mangels schriftlicher Auftragsvergabe bestand keine Klarheit über den vereinbarten Leistungsinhalt und -umfang.

Der RH empfahl dem Bildungsministerium und dem Innenministerium, Verträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen und den Leistungsinhalt und -umfang darin klar zu beschreiben.

- 20.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die angeführten Mängel das vormalige Beamtenministerium betroffen hätten. Die Direktvergabeordnung des Bundeskanzleramts sähe eine derartige Prüfung der Preisangemessenheit durch Vergleichsangebote vor. Darüber hinaus seien laut Bundesvergabegesetz 2018 nunmehr bei Aufträgen über einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EUR zumindest drei Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Das Bundeskanzleramt weise die Bediensteten in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der Direktvergabeordnung und des Bundesvergabegesetzes 2018 hin.
- (2) (a) Das Bildungsministerium stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung zu Vergleichsangeboten zu. Gemäß seiner Beschaffungsrichtlinie seien auch bei Direktvergaben zur Sicherstellung der Preisangemessenheit – abhängig vom Auftragswert – Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren. Nur in Ausnahmefällen könne davon abgewichen werden, wobei eine detaillierte Dokumentation notwendig sei. Die Einhaltung dieser Vorgaben werde auch künftig sichergestellt.
- (b) Zur Empfehlung marktüblicher Tagsätze merkte das Bildungsministerium an, dass die Tagsätze von Beraterinnen und Beratern mit einem sehr hohen Grad von Erfahrung bzw. mit spezifisch ausgewiesener Expertise über den durchschnittlichen marktüblichen Preisen liegen könnten. Für die Umsetzung des Vorhabens sei es notwendig gewesen, jemanden zu finden, der über Systemwissen in puncto Bildung verfüge sowie eine breite Kommunikationskompetenz und politische Erfahrung vorweise. Dem damaligen Bildungsministerium sei es laut den vorliegenden Informationen nicht möglich gewesen, eine zweite Organisationsberaterin bzw. einen zweiten Organisationsberater mit vergleichbarem Profil zu finden. Deshalb sei kein Vergleichsangebot eingeholt worden.
- (c) Grundsätzlich würden Verträge im Bildungsministerium – wie vom RH empfohlen – schriftlich abgeschlossen. Im Zuge der Vertragsgestaltung werde insbesondere darauf geachtet, die wesentlichen Leistungsbestandteile, den Leistungsumfang sowie die maßgeblichen Vertragsbedingungen klar und nachvollziehbar festzuhalten. Dies solle eine ausreichende Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Beauftragung sowie der Leistungserbringung gewährleisten. Die Empfehlung des RH werde zum Anlass genommen, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

(3) Das Innenministerium erläuterte in seiner Stellungnahme, im vorliegenden Fall vor der Beauftragung Recherchen und Marktanalysen durchgeführt zu haben, aus denen die Preisangemessenheit des Angebots habe abgeleitet werden können. Gleichwohl werde künftig auch bei Direktvergaben darauf geachtet, im Sinne der Nutzung der Vorteile des Wettbewerbs und der Kostenkontrolle in Abhängigkeit vom Volumen auf die Einholung einer differenzierten Anzahl von Vergleichsangeboten sowie auf eine entsprechende Dokumentation verstärkt Augenmerk zu legen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und zur besseren Nachvollziehbarkeit werde künftig auf den schriftlichen Abschluss von Verträgen und eine damit verbundene klare Beschreibung der vereinbarten Leistungen geachtet.

- 20.4 Der RH hielt gegenüber dem Bildungsministerium fest, dass die Beauftragung nicht auf Basis einer konkret definierten Anforderung erfolgte, sondern – wie im Akt dokumentiert – auf Wunsch des Kabinetts des Bildungsministers.

Projektleitung und Agenturleistungen (Justizministerium)

- 21.1 (1) Das Justizministerium vertrieb seit Mitte 2017 über einen Webshop (Jailshop)⁷⁶ Produkte, die Strafgefangene in den Justizanstalten herstellten:

- Die Leitung dieses Projekts „Jailshop“, die u.a. Recherche, Content Management, Medienplanung und -betreuung sowie die (ministeriumsinterne) Koordinierung umfasste, hatte von Ende 2017 bis April 2024 ein Mitglied des Bundesrats u.a. für DIE GRÜNEN⁷⁷ inne. Dieses erhielt dafür vom Justizministerium rd. 166.000 EUR (Dezember 2017 bis April 2024).
- Parallel zur Projektleitung beauftragte das Justizministerium eine Werbeagentur für die Betreuung und den Betrieb der Website und für die Social-Media-Kanäle des Jailshops. Dafür wendete das Justizministerium von Dezember 2017 bis Juli 2024 rd. 216.000 EUR auf.

Somit betrugen die jährlichen Gesamtkosten des Projekts für die beiden Auftragnehmer im Durchschnitt rd. 60.000 EUR, davon für die Projektleitung 43 %.

(2) Für diese Leistungen (Projektleitung sowie Betreuung und Betrieb der Website) führte das Justizministerium kein Vergabeverfahren durch, sondern erteilte mehrere befristete Aufträge als Direktvergaben. Das Justizministerium begründete dies damit,

⁷⁶ www.jailshop.at (abgerufen am 9. Dezember 2025)

⁷⁷ Marco Schreuder (DIE GRÜNEN)

dass nicht klar war, wie lange der Jailshop fortgeführt werden sollte. Ab 2019 entschloss sich das Justizministerium, den Jailshop weiterzuführen, erteilte aber weiterhin befristete Aufträge (als Direktvergaben) an dieselben Auftragnehmer. Ab April 2024 übernahm das Justizministerium die Projektleitung selbst.⁷⁸

Im März 2020 wies die Stabsstelle für Vergaberecht des Justizministeriums darauf hin, dass die Beauftragung (der Projektleitung) „offenkundig wiederholt erfolgte“ und es daher „angesichts des Auftragswertes [...] doch angebracht [erscheint], Vergleichsangebote einzuholen, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können“. Daher holte das Justizministerium Ende 2020 zwei Angebote für die Projektleitung und drei Angebote für die Website- und Social-Media-Betreuung ein. Die Einladungen zur Angebotslegung erfolgten mündlich. Die eingelangten Angebote waren hinsichtlich Leistungszeitraum und Preis unklar: Zum Beispiel war in einem Angebot nicht erkennbar, ob sich der Preis auf einen Monat oder ein Jahr bezog; ein weiteres Angebot enthielt keinen Hinweis auf die Leistungsdauer. Die Aufträge ergingen erneut als Direktvergaben an die bisherigen Auftragnehmer (Projektleitung und Werbeagentur).

(3) Im Juli 2021 beauftragte das Justizministerium die Bundesbeschaffung GmbH mit der Ausschreibung der Leistungen für die Betreuung und den Betrieb des Jailshops. Dies, nachdem sich die monatlichen Aufwendungen für die Werbeagentur bei der Beauftragung im Jahr 2020 auf 2.130 EUR (exkl. USt) beliefen und damit der geschätzte Auftragswert (rd. 102.400 EUR) die für Direktvergaben zulässige Grenze von 100.000 EUR überstieg.⁷⁹ Der Abschluss des Vergabeverfahrens war für April 2022 geplant, aber bis Anfang 2025 nicht erfolgt. Das Justizministerium begründete dies u.a. mit einer zeitintensiven Leistungsbeschreibung, die bestimmtes IT-Know-how erfordere.

(4) Der Projektleiter hatte dem Justizministerium ab 2019 regelmäßige Berichte über seine Leistungen zu legen. Die Berichte enthielten eine Verkaufsstatistik, einen kurzen Überblick über die Tätigkeitsschwerpunkte und eine Auflistung der erbrachten Leistungen. Aus fünf vom RH analysierten Leistungsbeschreibungen (jeweils für das erste Quartal der Jahre 2020 bis 2024) war zu erkennen, dass der Projektleiter beinahe die Hälfte (47 %) seiner Zeit für interne Koordination (mit der Werbeagentur, mit den Justizanstalten und mit dem Justizministerium) aufwendete.

(5) Über den Jailshop wurden 2023 Produkte im Wert von rd. 16.000 EUR, 2024 im Wert von rd. 11.000 EUR verkauft.

⁷⁸ Stabsstelle Kommunikation und Kompetenzstelle Budget und Wirtschaft im Strafvollzug

⁷⁹ Für Dienstleistungsaufträge war als geschätzter Auftragswert bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48-Fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen.

Zusätzlich zum Jailshop bestand die Möglichkeit, weitere (nach individuellen Anforderungen produzierte) Produkte von den Werkstätten und Betrieben in den Justizanstalten zu erwerben. In einer eigenen Rubrik auf der Website⁸⁰ des Justizministeriums (Arbeitswesen im Strafvollzug) wurde auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage direkt an die jeweilige Justizanstalt verwiesen.

21.2 (1) Der RH kritisierte,

- dass das Justizministerium die Projektleitung sowie die Betreuung und den Betrieb des Jailshops auch nach dem Beschluss 2019, den Jailshop dauerhaft weiterzuführen, in Form von Direktvergaben beauftragte. Eine die Langfristigkeit des Jailshops berücksichtigende Auftragswertschätzung hätte ein Vergabeverfahren mit einem größeren Bieterkreis erforderlich gemacht.
- dass die Einladungen zur Angebotslegung im Jahr 2020 mündlich erfolgten. Diese Vorgangsweise war mangels konkreter Leistungsbeschreibung nicht geeignet, valide Vergleichsangebote zu erhalten.
- dass das im Jahr 2021 bei der Bundesbeschaffung GmbH beauftragte Vergabeverfahren auch nach vier Jahren noch nicht abgeschlossen war, weil das Justizministerium keine geeignete Leistungsbeschreibung beigelegt hatte. Die Beschaffung der für die Betreuung und den Betrieb des Jailshops notwendigen Leistungen über (kurzfristige) Direktvergaben widersprach den Grundsätzen des Vergaberechts: Durch die Direktvergabe gab es keinen transparenten Wettbewerb; damit war nicht sichergestellt, dass das Justizministerium diese Leistungen zum besten Preis erhielt.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dadurch die Transparenz der Beschaffung zu fördern sowie den Wettbewerb zu stärken.

(2) Der RH anerkannte die Bedeutung der Werkstätten in den Justizanstalten für eine erfolgreiche Reintegration der Strafgefangenen. Er wies aber darauf hin, dass den Aufwendungen von jährlich durchschnittlich rd. 60.000 EUR für Projektleitung des Jailshops sowie Betreuung und Betrieb der Website und der Social-Media-Kanäle Verkaufserlöse von rd. 16.000 EUR im Jahr 2023 und rd. 11.000 EUR im Jahr 2024 gegenüberstanden.

Der RH merkte an, dass der Hinweis zur direkten Kontaktaufnahme mit den Justizanstalten auf der Website des Justizministeriums platziert war, nicht auf jener des Jailshops. Er hielt einen einheitlichen Webshop – inklusive Möglichkeit zur Bestellung individualisierter Produkte – für geeigneter, um den Kundenanforderungen (mit direkter Kauf- und Bezahlmöglichkeit) zu entsprechen.

⁸⁰ www.justiz.gv.at (abgerufen am 7. März 2025)



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Der RH empfahl dem Justizministerium, den Jailshop so zu organisieren, um bestmögliche Verkaufszahlen mit geringstem Ressourceneinsatz zu erreichen. Dazu wären möglichst alle verkaufsfähigen Produkte in das Angebot des Jailshops aufzunehmen, um potenziellen Käufern ein einheitliches Angebot mit zeitgemäßem Service anzubieten.

(3) Der RH kritisierte, dass das Justizministerium eine Berichtspflicht der Projektleitung erst 2019 einführte.

Er wies weiters darauf hin, dass die Projektleitung auch 2024 noch rund die Hälfte der Zeit für interne Koordination aufwandte. Nach Ansicht des RH belegte dies, dass weiterhin zweckmäßige Prozessabläufe fehlten, die das Funktionieren des Webshops sicherten; der RH führte dies auch auf mangelnde Projektsteuerung durch das Justizministerium selbst zurück.

Er empfahl dem Justizministerium, Projektleitungen nur bei Bedarf extern und nur für klar abgegrenzte Projekte zu vergeben.

- 21.3 Das Justizministerium ging in seiner Stellungnahme auf die Feststellung des RH ein, wonach die Leitung des Projekts Jailshop von Ende 2017 bis April 2024 an ein Mitglied des Bundesrates für DIE GRÜNEN vergeben wurde: Die Vergabe des Auftrags habe 2017 unter einem der ÖVP zuzurechnenden Bundesminister⁸¹ stattgefunden und 2024 unter einer den GRÜNEN zuzurechnenden Bundesministerin⁸² geendet. Zum Zeitpunkt der Beauftragung sei der Projektleiter kein Mitglied des Bundesrates gewesen. Er sei im Bundesrat wie folgt tätig gewesen: 21. Oktober 2011 bis 17. Juli 2013 (ohne Fraktion), 18. Juli 2013 bis 23. November 2015 (DIE GRÜNEN), 23. Oktober 2019 bis 19. Dezember 2019 (ohne Fraktion), 20. Dezember 2019 bis 17. Dezember 2024 (DIE GRÜNEN) sowie 18. Dezember 2024 bis 9. Juni 2025 (ohne Fraktion).

Zudem hätten im Justizministerium keine externen Vergaben mehr stattgefunden.

- 21.4 Der RH verwies gegenüber dem Justizministerium auf den in TZ 1 definierten Empfängerkreis, der sich aus dem Prüfungsverlangen ableitete. Darin enthalten waren u.a. Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament. Die Überprüfung des konkreten Gebarungsfalls erfolgte daher, weil im überprüften Zeitraum der Projektleiter dem Empfängerkreis zuzuordnen war und an ihn Auszahlungen erfolgt waren.

⁸¹ o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

⁸² Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

Beratungsleistungen für Social Media (Justizministerium)

- 22.1 Das Justizministerium beauftragte am 22. Juni 2020 eine Social-Media-Agentur mit Beratungsleistungen für Social Media. Die Beauftragung erfolgte im Wege einer Direktvergabe nach Einholung von drei Angeboten.

Die von der beauftragten Agentur ausgearbeitete Strategie für Social Media betraf nicht nur den Social-Media-Auftritt des Justizministeriums, sondern auch die Darstellung der Justizministerin⁸³ als Privatperson auf Social Media. Ziel war, unter der Überschrift „Privatperson Awareness“ die Justizministerin „langfristig in der Politlandschaft“ als eine „charismatische und kluge Frau, die für ein gerechtes Miteinander eintritt“, zu positionieren.

Die Beratungsleistungen beinhalteten für die Dauer von sechs Monaten auch eine Leistung als strategischer „Sparring-Partner“ für das Justizministerium, abgerechnet auf Stundenbasis. Am 11. Jänner 2021 wurde der Vertrag diesbezüglich um weitere sechs Monate verlängert.

Die Gesamtaufwendungen von 49.800 EUR (inkl. USt) beglich das Justizministerium in elf Teilrechnungen von jeweils 3.600 EUR (inkl. USt) sowie einer Teilrechnung von 10.200 EUR (inkl. USt).

Aufschlüsselungen für die einzelnen Leistungen bzw. Stundenlisten für die Leistungsabnahme waren nicht aktenmäßig dokumentiert. Auf Nachfrage übermittelte das Justizministerium im Dezember 2025 eine Liste, in der einzelnen Themenblöcken jeweils eine Summe von Leistungsstunden zugeordnet war.

- 22.2 Der RH kritisierte, dass das Justizministerium eine Social-Media-Agentur zu Gesamtkosten von 49.800 EUR mit einem Social-Media-Konzept und strategischer Begleitung beauftragte, das auch die Privatperson der Justizministerin betraf. Dadurch wurde mit öffentlichen Mitteln eine in den Privatbereich fallende Leistung bezahlt. Hinzu kam, dass das Justizministerium im überprüften Zeitraum rd. 222.500 EUR an Personalaufwand für die Mitwirkung an den persönlichen Social-Media-Accounts der Justizministerin aufwendete (TZ 11).

Der RH kritisierte außerdem, dass das Justizministerium zwölf Rechnungen beglich, ohne die einzelnen Leistungen, z.B. mit Stundenlisten für die Leistungsabnahme, aktenmäßig zu dokumentieren.

⁸³ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Aus Sicht des RH war für diesen Gebarungsfall die Prüfung möglicher schadensminimierender Maßnahmen (beispielsweise auf der Grundlage des Dienstnehmerhaftpflichtrechts) angezeigt.

Er empfahl dem Justizministerium, diesen Beschaffungsvorgang in Bezug auf die angeführten Punkte dahingehend zu prüfen, ob schadensminimierende Maßnahmen geboten sind.

- 22.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beratungsleistungen der Agentur – insbesondere die angefertigten Postings – die Tätigkeit der (ehemaligen) Justizministerin als Person bzw. die Darstellung von Justizthemen, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizanstalten betroffen hätten. Die Finanzprokuratur sei in dieser Sache befasst und beauftragt worden, zu prüfen, inwieweit schadensmindernde Maßnahmen möglich seien.

Öffentlichkeitsarbeit

Landreport (Landwirtschaftsministerium)

- 23.1 (1) Das Landwirtschaftsministerium schloss Anfang 2017 einen Werkvertrag für Produktion und Versand⁸⁴ des Magazins Landreport⁸⁵ mit einem Verlag, der ein Beteiligungsunternehmen der ÖVP war. Dem Werkvertrag ging ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung voraus, er galt für die Jahre 2017 und 2018. Es war eine quartalsweise Produktion mit acht Ausgaben vorgesehen, sodass der Vertrag mit Ende 2018 hätte enden sollen. Die Auftragssumme betrug insgesamt 599.360 EUR. Den vergaberechtlich gebotenen Vergabevermerk⁸⁶ zu diesem Vergabeverfahren, der u.a. Auskunft über den erfolgreichen Bieter und die Gründe für seine Auswahl geben sollte, legte das Landwirtschaftsministerium nicht vor.

- (2) Im Jahr 2017 erschienen die geplanten vier Ausgaben, zwischen 2018 und 2021 fünf weitere Ausgaben (in unregelmäßigen Abständen) mit unterschiedlichen Titeln (z.B. Forschungsreport, Bildungsreport).

Die beiden letzten Ausgaben erschienen als „Bildungsreport 2020“ und „Forschungsreport 2021“; sie waren aktualisierte Auflagen von vorangegangenen Ausgaben, mit teilweise zur Voraufgabe identen Interviews, Beiträgen und Bildern. Entgegen dem Werkvertrag, der eine Druckauflage von 20.000 Stück pro Ausgabe vorsah, lag die Druckauflage dieser beiden letzten Ausgaben bei jeweils 1.000 Stück.

Das Landwirtschaftsministerium teilte dem RH dazu mit, dass es aufgrund des Ministerwechsels im Dezember 2017⁸⁷ zu einer Vertragsänderung kam. Eine schriftliche Dokumentation dieser Änderung, die u.a. eine Verlängerung der Vertragsdauer und die Verringerung der Druckexemplare vorsah, konnte das Landwirtschaftsministerium nicht vorlegen.

⁸⁴ „Generalunternehmerleistungen für die Jahre 2017 und 2018 für die Produktion des Landwirtschaftsministeriums Land:Report Quartalmagazin“. Die zu erbringenden Leistungen waren Projektkoordination, Druckvorstufe, Fotoredaktion, Grafikleistungen, Adressierung und Postabfertigungen sowie E-Paper.

⁸⁵ Der Landreport war das „Magazin für ein nachhaltiges Österreich“, herausgegeben vom Landwirtschaftsministerium. Das Themenspektrum umfasste sämtliche Bereiche, für die das Bundesministerium zuständig war. In der Publikation wurden die Ziele und die Leistungen des Ressorts einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

⁸⁶ § 136 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I 17/2006 i.d.F. BGBl. I 7/2016

⁸⁷ DI Andrä Rupprechter (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von 16. Dezember 2013 bis 18. Dezember 2017) und Elisabeth Köstinger (Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018, Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 8. Jänner 2018 bis 29. Jänner 2020 und Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022)

(3) Zur Überprüfung der Leistungserbringung (insbesondere Druck und Versand von 20.000 Stück bzw. 1.000 Stück) durch den Auftragnehmer übermittelte das Landwirtschaftsministerium eine Aufstellung der Empfänger (z.B. Bundesministerien, Schulen) und der Anzahl der versandten Magazine. Druckbestätigungen oder Druckjournale zum Nachweis der tatsächlichen Produktion verlangte das Landwirtschaftsministerium vom Auftragnehmer nicht, es ging von einer vertragskonformen Zustellung an den Adressatenkreis aus.

Das Landwirtschaftsministerium bezahlte für die neun Ausgaben das ursprünglich im Werkvertrag vereinbarte Entgelt von insgesamt 599.360 EUR. Die letzte Zahlung erfolgte Ende 2020.

- 23.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Landwirtschaftsministerium entgegen den vergaberechtlichen Bestimmungen keinen Vergabevermerk erstellte.

Er kritisierte außerdem, dass das Landwirtschaftsministerium keine schriftliche Dokumentation über die Vertragsänderung im Dezember 2017, die u.a. eine Verlängerung der Vertragsdauer und die Verringerung der Druckexemplare vorsah, vorlegen konnte. Damit war die Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Leistung und des Handelns der verantwortlichen Organwalter nicht mehr gegeben.

Durch die Vertragsänderung wurden zwar neun statt acht Ausgaben produziert. Allerdings konnte der RH keinen wesentlichen Informationsmehrwert der letzten beiden Ausgaben erkennen, weil diese teilweise die gleichen Interviews, Beiträge und Bilder enthielten wie schon die jeweilige vorangegangene Ausgabe. Er wies zudem kritisch darauf hin, dass das Landwirtschaftsministerium, obwohl es für die beiden letzten Ausgaben die Druckauflage deutlich reduzierte, dennoch das ursprünglich vereinbarte Entgelt bezahlte.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie Verträge und allfällige Vertragsänderungen und damit das gesamte Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass dessen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar sind.

Weiters empfahl er dem Landwirtschaftsministerium, Verträge über längerfristige Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf die Dauer der Funktion der Bundesministerin bzw. des Bundesministers zu befristen.

(2) Der RH kritisierte, dass das Landwirtschaftsministerium die vertragsgemäße Leistungserbringung nicht auf geeignete Weise überprüft hatte (z.B. mit Druckbestätigungen, Druckjournalen, Versandbestätigungen des Transportunternehmens). Eine Aufstellung der Empfänger und der Anzahl der versandten Magazine war kein ausreichender Leistungsnachweis.

Der RH empfahl daher dem Landwirtschaftsministerium, der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen geeignete Kontrollschritte, insbesondere zur tatsächlichen Erbringung der beauftragten Leistung, zugrunde zu legen.

- 23.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Medienschaltungen (Landwirtschaftsministerium)

- 24.1 (1) Das Landwirtschaftsministerium beauftragte im überprüften Zeitraum in Medien eines Verlags, der ein Beteiligungsunternehmen der ÖVP war, 68-mal Medienschaltungen mit Aufwendungen von rd. 351.000 EUR. Das Landwirtschaftsministerium nutzte dafür nur in einem Fall die seit April 2021 bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH für Mediaagenturleistungen und Schaltungen in Medien. In den 67 Fällen erstattete das Landwirtschaftsministerium die im BB-GmbH-Gesetz⁸⁸ vorgesehene Meldung an die Bundesbeschaffung GmbH⁸⁹ nicht.

Das Landwirtschaftsministerium gab dazu an, künftig solche Medienschaltungen der Bundesbeschaffung GmbH bekannt zu geben.

(2) Zu diesen Beauftragungen hielt das Landwirtschaftsministerium in einem Akt im Oktober 2021 fest, dass „noch 50.678 Euro brutto zu beauftragen“ wären. Dazu führte das Landwirtschaftsministerium gegenüber dem RH aus, dass der Kabinettschef-Stellvertreter und Pressesprecher der Landwirtschaftsministerin⁹⁰ mit dem Verlag für das Jahr 2021 „im direkten Weg einen Jahresrahmen“ für Inserate in Höhe von 130.000 EUR vereinbart hatte. Schriftliche Unterlagen dazu lagen nicht vor.

(3) Aus den Akten des Landwirtschaftsministeriums war ersichtlich, dass die Initiative für Medienschaltungen stets vom Verlag in Form eines Angebots an das Landwirtschaftsministerium ausging. Vergleichsangebote holte das Landwirtschaftsministerium nicht ein. Nach Annahme des Angebots wählte das Landwirtschaftsministerium ein eigenes Sujet aus (z.B. „Schluss mit unfairen Geschäftspraktiken“), das geschaltet werden sollte. Zum Bedarf enthielten die Akten die gleichlautende kurze allgemeine Begründung, dass Informationen über das Ressort und seine Ziele

⁸⁸ § 4 Abs. 3 Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **BB-GmbH-Gesetz**), BGBl. I 39/2001 i.d.g.F.

⁸⁹ Gemäß BB-GmbH-Gesetz hatten die Dienststellen des Bundes grundsätzlich von ihnen benötigte Waren und Dienstleistungen, die über Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wurden, auch über diesen Weg zu beziehen. Ausnahmen bestanden bei einem günstigeren Angebot oder zur Deckung eines unmittelbar notwendigen Bedarfs, wobei solche Ausnahmen (inklusive einer Begründung, der Art und Menge sowie des Auftragsvolumens der Beschaffung) der Bundesbeschaffung GmbH bekannt zu geben waren.

⁹⁰ Elisabeth Köstinger

bereitzustellen waren. Eine Begründung für die Wahl des Mediums und Ausführungen, welche Zielgruppe damit erreicht werden bzw. welches konkrete Informationsbedürfnis⁹¹ mit der Schaltung gedeckt werden soll, waren nicht dokumentiert.

(4) Der RH hatte in seinem Bericht „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“ (Reihe Bund 2024/4, TZ 4) festgehalten, dass für die Medienarbeit grundsätzliche Festlegungen zu Kommunikationszielen, Inhalten, Zielgruppen, Kommunikationskanälen und internen Rollen bzw. Verantwortlichkeiten in einer Kommunikationsstrategie definiert sein sollten. Er hatte daher empfohlen, eine solche Kommunikationsstrategie auszuarbeiten und darauf aufbauend die relevanten Arbeitsabläufe (Musterprozesse) – einschließlich jener für Medienkampagnen bzw. -schaltungen – festzulegen (TZ 3) sowie bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen das im Medientransparenzgesetz vorgegebene konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wie auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten (TZ 9).

Im Jahr 2023 legte das Landwirtschaftsministerium den Prozess zur Durchführung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen fest (Themenfindung, Schaltplan, Gestaltung des Sujets, Beauftragung, Verrechnung, Meldung gemäß dem Medientransparenzgesetz). Für Medienkampagnen waren auch die Medienarten (z.B. Gemeindezeitungen, Tageszeitungen) sowie die Zielgruppen im Vorhinein zu planen.

24.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das Landwirtschaftsministerium einen Verlag mit Medienschaltungen beauftragte, ohne die seit April 2021 dafür bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH zu nutzen. Er merkte kritisch an, dass das Landwirtschaftsministerium in 67 Fällen die im BB-GmbH-Gesetz vorgesehene Meldung nicht erstattete.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass der Kabinettschef-Stellvertreter und Pressesprecher der Landwirtschaftsministerin mit dem Verlag im direkten Weg einen Jahresrahmen über 130.000 EUR für Medienschaltungen vereinbarte und dazu keine schriftlichen Unterlagen vorlagen. Damit war – wie auch beim Magazin Landreport (TZ 23) – die Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Leistung und des Handelns der verantwortlichen Organwalter nicht mehr gegeben. Der RH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 23, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie Verträge und allfällige Vertragsänderungen und damit das gesamte Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass dessen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beurteilbar sind.

⁹¹ Gemäß § 3a Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (in der Folge: **Medientransparenzgesetz**), BGBl. I 125/2011 i.d.g.F., hatten Werbeleistungen ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen. Dabei waren auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(3) Der RH anerkannte, dass das Landwirtschaftsministerium den Prozess zur Durchführung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen im Jahr 2023 festlegte. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass in den Akten des Landwirtschaftsministeriums zum Bedarf von Medienschalungen nur allgemeine kurze Begründungen und zur Zielgruppe sowie zum konkreten Informationsbedürfnis keine Begründungen dokumentiert waren. Da die Medienschalungen durch den Auftragnehmer selbst initiiert wurden, war aus Sicht des RH ein Bedarf für diese nicht gegeben.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen das im Medientransparenzgesetz vorgegebene konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wie auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten. Bei Medienkampagnen bzw. -schaltungen wäre vorab stets der konkrete Bedarf zu klären sowie insbesondere die Möglichkeit kostengünstigerer alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu prüfen.

- 24.3 Das Landwirtschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sämtliche durchgeführten Schaltungen ein konkretes Informationsbedürfnis abdecken, den angesprochenen Zielgruppen Wissen über Rechtsvorschriften, Serviceangebote und Unterstützungsmöglichkeiten verschaffen bzw. objektiv nützliche Handlungsanweisungen oder Verhaltensempfehlungen geben würden. Auch den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werde bei allen Medienkampagnen Rechnung getragen. Ebenso werde der konkrete Bedarf geprüft und nur dann zusätzlich auf Inserate gesetzt, wenn zu bestimmten Themen andere Formen der Kommunikation (wie Pressearbeit, Social Media, Website) nicht ausreichten – ein Medienmix erhöhe die Wirkung, da etwa mit Printinseraten auch Personen erreicht würden, die das Internet nicht nutzten. Umgekehrt würden mit Bannern auf Websites Personen erreicht, die die digitalen Angebote des Landwirtschaftsministeriums nicht selbst aktiv nutzten oder suchten. Das Landwirtschaftsministerium werde diese Aspekte künftig in den Dokumentationen im ELAK noch ausführlicher festhalten.
- 24.4 Der RH hielt gegenüber dem Landwirtschaftsministerium fest, dass er die beschriebene Vorgangsweise als für die Zukunft geltend verstand bzw. seit Festlegung der entsprechenden Prozesse im Jahr 2023. Im Zusammenhang mit den beschriebenen Sachverhalten aus dem Jahr 2021 waren sie noch nicht zur Anwendung gekommen.

Veranstaltungen und Vermietung

Veranstaltungen (Bundeskanzleramt)

- 25.1 Im Bundeskanzleramt fanden vom 15. Jänner 2018 bis Ende 2024 in der Regel wöchentliche Sitzungen statt, für die die ÖVP Aufwendungen des Bundeskanzleramts refundierte. Das Bundeskanzleramt gab dazu an, dass es sich um „wöchentliche Abstimmungsrunden innerhalb der Regierungsfraktion“ handelte. Zudem gab es fünf weitere Veranstaltungen der Partei in diesem Zeitraum im Bundeskanzleramt. Die Refundierungen dafür an das Bundeskanzleramt betrugen insgesamt rd. 37.000 EUR. Mit November 2025 waren noch rd. 1.300 EUR offen.

Dazu war im Einzelnen festzuhalten:

- Die Räumlichkeiten des Bundeskanzleramts standen nicht für die allgemeine Nutzung zur Verfügung. Die Vergabe der Räumlichkeiten oblag dem Kabinett des Bundeskanzlers.
- Das Bundeskanzleramt verrechnete der politischen Partei die externen Kosten (z.B. Raumgestaltung, Bestuhlung und Getränke), aber keine Raummiete und keine anteiligen internen Verwaltungskosten.
- Die Weiterverrechnungen durch das Bundeskanzleramt an die Partei erfolgten im überprüften Zeitraum zeitverzögert (mit sechs bis 44 Monaten nach der Veranstaltung).

- 25.2 Der RH hielt fest, dass die Räumlichkeiten des Bundeskanzleramts ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung des Bundeskanzlers als Vorsitzender der Bundesregierung und oberstes Organ der Verwaltung sowie seinem Hilfsapparat im Bundeskanzleramt vorbehalten waren. Dies stand einer Überlassung dieser Räumlichkeiten an Dritte (z.B. politische Parteien) zu Veranstaltungs- und Sitzungszwecken entgegen.

Der RH kritisierte daher, dass das Bundeskanzleramt seine Räumlichkeiten an eine politische Partei zu Veranstaltungs- und Sitzungszwecken überließ. Er wies außerdem kritisch darauf hin, dass das Bundeskanzleramt der politischen Partei nur die externen Kosten (z.B. Raumgestaltung, Bestuhlung und Getränke), aber keine Raummiete und keine anteiligen internen Verwaltungskosten verrechnete.

[Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, seine Räumlichkeiten nicht an politische Parteien zu Veranstaltungs- und Sitzungszwecken zu überlassen.](#)

- 25.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Nutzung der Räumlichkeiten nur für Termine und Besprechungen erfolge, die mit der Tätigkeit des Bundeskanzlers, der Bundesregierung oder des Bundeskanzleramts verknüpft seien.

- 25.4 Der RH hielt gegenüber dem Bundeskanzleramt erneut fest, dass es seine Räumlichkeiten an eine politische Partei zu Veranstaltungs- und Sitzungszwecken überlassen hatte. Insofern verstand er die Stellungnahme des Bundeskanzleramts als Zusage der Umsetzung seiner Empfehlung.

Vermietung (Bildungsministerium)

- 26.1 (1) Die Schulleitungen von Schulen, die vom Bund erhalten wurden, waren gesetzlich⁹² ermächtigt, Teile der Schulliegenschaft samt Inventar für nicht-schulische Zwecke an Dritte zu überlassen (Schulraumüberlassung). Dabei waren Überlassungen für kreative, künstlerische, musische und sportliche Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens vorrangig zu behandeln. Für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft war ein mindestens angemessenes Entgelt einzuheben. Für die oben genannten Zwecke konnte das Entgelt auch niedriger bemessen werden.

Die ÖVP Korneuburg mietete Räumlichkeiten von 228 m² in der Bundeshandelsakademie Korneuburg und leistete dafür im Jahr 2024 eine monatliche Miete von 157,50 EUR (exkl. USt); das entsprach einem Quadratmeterpreis von 0,69 EUR. Die Erträge kamen der Bundeshandelsakademie Korneuburg zugute. Im Immobilien-Preisspiegel 2024⁹³ waren die Mietpreise im Bezirk Korneuburg für Geschäftslokale (über 150 m² und in Nebenlagen) bzw. für Büroflächen („brauchbar“ und in Nebenlagen) mit 4,73 EUR bzw. 5,95 EUR je m² ausgewiesen. Durch die gegenüber dem Immobilien-Preisspiegel 2024 deutlich niedrigere Miete verzichtete der Bund auf Mieteinnahmen für den überprüften Zeitraum Jänner 2020 bis Juli 2024 von rd. 62.000 EUR bis rd. 80.000 EUR.

(2) Das Vertragsverhältnis mit der Partei begann 1971; im Zusammenhang mit der Errichtung der Bundeshandelsakademie in Korneuburg durch den Bund ab 2001 kam es zu Anpassungen der Vertragsverhältnisse und der Vertragspartner. Die Überprüfung durch den RH nahm das Bildungsministerium zum Anlass, gemeinsam mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich die aktuelle Sach- und Rechtslage zu erheben sowie Gespräche zur Anhebung der Miete zu führen.

Der im Mietvertrag als integrierender Bestandteil des Vertrags angeführte Bestandsplan, auf dem die vermieteten Räume eingezeichnet waren, war nicht auffindbar.

⁹² § 128a Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.g.F.

⁹³ Medieninhaber war der Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder.

Die erstmalige Kündigung des Mietvertrags wäre 2012 mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2013 möglich gewesen. Das Bildungsministerium führte keine Änderungskündigung zur Erzielung eines höheren Mietentgelts durch.

Laut Angabe des Bildungsministeriums vom September 2025 sei die politische Partei zwischenzeitlich ausgezogen, das Mietverhältnis aber noch aufrecht.

- 26.2 Der RH wies darauf hin, dass die Vermietung von Räumlichkeiten in der Bundeshandelsakademie Korneuburg an eine politische Partei eine Schulraumüberlassung darstellte. Die Überlassung an eine politische Partei entsprach nicht den gesetzlich festgelegten privilegierten Zwecken (u.a. kreative, künstlerische, musische und sportliche Zwecke). Angesichts der marktüblichen Mieten im Bezirk Korneuburg im Jahr 2024 von 4,73 EUR bzw. 5,95 EUR je m² für Geschäftslokale und Büros bewertete der RH die vereinbarte Miete von 0,69 EUR je m² als zu gering. Er kritisierte daher, dass das Bildungsministerium (ab 2012) keine Änderungskündigung zur Erzielung eines höheren bzw. eines gemäß Schulorganisationsgesetz angemessenen Mietentgelts durchführte. Dadurch wurden im überprüften Zeitraum potenzielle Erträge für die Bundeshandelsakademie Korneuburg von rd. 62.000 EUR bis rd. 80.000 EUR nicht realisiert.

Der RH erachtete die Dokumentation der vertraglichen Grundlagen als unzureichend, da mit dem Bestandsplan, auf dem die vermieteten Räume eingezeichnet waren, ein wesentlicher Vertragsbestandteil fehlte.

Er empfahl dem Bildungsministerium, Mietverhältnisse im Rahmen der Schulraumüberlassung nach § 128a Schulorganisationsgesetz vollständig zu dokumentieren und marktübliche Mieten (unter Beachtung der Ausnahmen für privilegierte Zwecke nach dieser Bestimmung) zu vereinbaren.

- 26.3 Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums habe es diese Empfehlung zum Anlass genommen, in einen weiteren Austausch mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich zu treten. Dabei solle im Sinne der Empfehlung eine Klärung herbeigeführt werden. Ziel sei eine nachhaltige Lösung für die Schulraumüberlassung gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz.

Dienstreisen

Reisedelegationen

(Bundeskanzleramt und Landwirtschaftsministerium)

27.1 (1) In seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8, TZ 24) hatte der RH kritisiert, dass drei der damals überprüften Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Bildungsministerium und Landwirtschaftsministerium) keine Kriterien zur Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien, die sie zur Begleitung der Dienstreisen der Bundesministerinnen und -minister einluden, festgelegt hatten. Diese Vorgehensweise war nicht geeignet, um die Transparenz im Zusammenhang mit Einladungen von Journalistinnen und Journalisten zur Teilnahme an diesen Dienstreisen sicherzustellen. Darüber hinaus war insbesondere durch das Fehlen von Refundierungsregelungen keine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung gewährleistet. Der RH hatte daher empfohlen, Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien (inklusive sachgerechter Refundierungsregelungen) festzulegen.

(2) Vor diesem Hintergrund überprüfte der RH die Regelungen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und zur Refundierung der Aufwendungen, auch im Hinblick auf die Teilnahme von Journalistinnen und Journalisten.

(a) Personen aus dem Empfängerkreis (Funktionsträgerinnen und -träger und Bedienstete der Organisationen bzw. Beteiligungsunternehmen im Empfängerkreis sowie Abgeordnete; TZ 2) nahmen im überprüften Zeitraum an Dienstreisen des Bundeskanzlers⁹⁴ und des Landwirtschaftsministers⁹⁵ teil.

Die zehn weiteren Bundesministerien gaben an, dass keine Dienstreisen stattfanden, an denen Personen aus dem Empfängerkreis teilnahmen.

Alle zwölf überprüften Bundesministerien teilten dem RH mit, über keine schriftlichen Vorgaben zur Zusammensetzung bzw. Auswahl der Reisedelegationen und zur Refundierung von entstandenen Aufwendungen bei Dienstreisen der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister zu verfügen.

⁹⁴ Sebastian Kurz (Bundeskanzler vom 7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021), Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. (Bundeskanzler vom 11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021), Karl Nehammer, MSc (Bundeskanzler vom 6. Dezember 2021 bis 10. Jänner 2025)

⁹⁵ Mag. Norbert Totschnig, MSc

(b) Zu den vom Bundeskanzleramt und Landwirtschaftsministerium organisierten Reisen war festzuhalten:

- Im Landwirtschaftsministerium reisten die Medienvertreterinnen und Medienvertreter aus dem Empfängerkreis – wie auch die Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Medien – auf Kosten des Bundesministeriums mit.
- Im Bundeskanzleramt zahlten diese eine (nicht kostendeckende) Pauschale.
- Darüber hinaus verrechnete das Bundeskanzleramt sonstigen Reiseteilnehmerinnen und -teilnehmern aus dem Empfängerkreis die gesamten Hotel- und Flugkosten, jedoch keine anteiligen sonstigen Logistik- und Transportkosten (z.B. Mietauto vor Ort) sowie keine Verwaltungskosten für die Organisation und Abrechnung der Dienstreisen.
- Das Bundeskanzleramt forderte die Refundierungen von Reisekosten bis zu drei Jahre später ein.
- Das Bundeskanzleramt lud eine Person aus dem Empfängerkreis auf eine Dienstreise (Hotel und Flugkosten) ein, ohne ein öffentliches oder dienstliches Interesse dafür zu dokumentieren.

27.2 Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt und das Landwirtschaftsministerium keine klare finanzielle Abgrenzung zwischen Leistungen für den Empfängerkreis und für die öffentliche Verwaltung sicherstellten. Insbesondere kritisierte er,

- dass kein Bundesministerium über schriftliche Regelungen verfügte, die Kriterien zur Auswahl der externen Mitglieder von Reisedelegationen, die sie zur Begleitung der Dienstreisen der Bundesministerinnen und -minister einluden, und zur Refundierung der Aufwendungen festlegten. Die entsprechende Empfehlung des RH aus 2017 war immer noch offen.
- dass Medienvertreterinnen und -vertreter (auch aus dem Empfängerkreis), die den Bundeskanzler bzw. den Landwirtschaftsminister auf Dienstreisen begleiteten, dafür nur eine nicht kostendeckende Pauschale bezahlten (Bundeskanzleramt) bzw. auf Kosten des Bundesministeriums mitreisten (Landwirtschaftsministerium).
- dass das Bundeskanzleramt auch den sonstigen Reiseteilnehmerinnen und -teilnehmern aus dem Empfängerkreis keine anteiligen Logistik- und Transportkosten (z.B. Mietauto vor Ort) sowie keine Verwaltungskosten für die Organisation und Abrechnung der Dienstreisen weiterverrechnete und Refundierungen von Reisekosten erst bis zu drei Jahre später einforderte.
- dass das Bundeskanzleramt für eine Person aus dem Empfängerkreis Hotel- und Flugkosten gänzlich übernahm, ohne ein öffentliches oder dienstliches Interesse dafür zu dokumentieren.

Der RH empfahl allen Bundesministerien, sachliche Kriterien für die Auswahl der externen Mitglieder von Reisedelegationen der Regierungsmitglieder festzulegen, insbesondere für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten

bzw. Medien. Zusätzlich wären sachgerechte Refundierungsregelungen festzulegen und sämtliche Aufwendungen zeitnah in Rechnung zu stellen.

27.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Laut Bundeskanzleramt sei die Hauptaufgabe von Medien in einer demokratischen Gesellschaft die kritische und freie Berichterstattung über politische Vorgänge. Diesem Grundsatz sehe sich die Bundesregierung uneingeschränkt verpflichtet. Die Auswahl von Medienvertreterinnen und -vertretern bei individuellen Auslandsreisen orientiere sich an unterschiedlichen Überlegungen. Hierzu zählten u.a. Anlass und Umstand der Reise, mediale Präsenz am Besuchsort, mediale Reichweite, Zielgruppenorientierung, inhaltliche Schwerpunkte, Interessen des Mediums und die Gewährleistung von Ausgewogenheit und Gleichbehandlung zwischen den Medien über einen längeren Zeitraum bzw. über die Legislaturperiode hinaus.

Die Praxis sehe die Festlegung einer Pauschale für Hotel- und Transportkosten für mitreisende Medienvertreterinnen und -vertreter vor. Die Höhe der Pauschale werde gesondert für jede Reise festgelegt. Sonstige Kosten (z.B. individuelle Konsumation) seien von den Medienvertreterinnen und -vertretern selbst zu tragen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Ressorts oder Organisationen werde der jeweiligen Organisationseinheit der anteilige Gesamtbetrag der tatsächlichen Reisekosten in Rechnung gestellt.

Aufgrund personeller und struktureller Engpässe seien Kostenverrechnungen bedauerlicherweise generell stark zeitverzögert erledigt worden. Dieser Rückstand sei im vergangenen Jahr nahezu vollständig aufgearbeitet worden. Zusätzlich seien bereits strukturelle Anpassungen im Sinne der Prozessoptimierung initiiert.

(2) Das Außenministerium verwies auf seine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4179/J-NR/2025 vom 11. Dezember 2025. Demnach orientiere sich die Auswahl von Medienvertreterinnen und -vertretern bei individuellen Auslandsreisen an denselben Überlegungen wie im Bundeskanzleramt (z.B. Anlass und Umstand der Reise, mediale Präsenz am Besuchsort, mediale Reichweite, Zielgruppenorientierung, inhaltliche Schwerpunkte).

Wie bei Reisebegleitungen von Mitgliedern der Bundesregierung durch Medien üblich werde jedem Medium ein Teilbetrag der angefallenen Reisekosten in Rechnung gestellt. Die Refundierungspraxis des Außenministeriums sehe – wie auch vom Bundeskanzleramt mitgeteilt – die Festlegung einer Pauschale für Hotel- und Transportkosten für mitreisende Medienvertreterinnen und -vertreter vor. Die Höhe der Pauschale werde gesondert für jede Reise festgelegt. Beispielsweise sei die Bundesministerin bei ihrer Albanien-Reise am 25. und 26. November 2025 von zwei Journa-

listen begleitet und für die Gesamtkosten von rd. 1.400 EUR eine Refundierungspauschale von 440 EUR festgelegt worden

(3) Dem Sozialministerium zufolge werde zwischen dem Kabinett und der fachlich für die Organisation und Vorbereitung der Reise zuständigen Sektion entschieden, wie sich die Delegation zusammensetzen solle. Eine Begleitung durch Medienvertreterinnen und -vertreter sei in diesem Rahmen abzuwägen und werde meist in unmittelbarer Abstimmung mit dem Kabinett vorgenommen.

(4) Im Bildungsministerium hätten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts des Bundesministers bzw. der Bundesminister selbst entschieden, welche externen Personen (hier: sowohl Akteurinnen und Akteure im Bildungsbereich als auch Medienvertreterinnen und -vertreter) zur Teilnahme an Auslandsdienstreisen der Ressortleitung eingeladen würden.

Für die externen Reiseteilnehmerinnen und -teilnehmer seien im überprüften Zeitraum weder Flug- noch Hotelkosten übernommen worden. Kosten für Logistik vor Ort (Transfers etc.) seien diesem teilnehmenden Kreis nicht weiterverrechnet worden.

Von begleitenden Medienvertreterinnen und -vertretern sei ein anteiliger Betrag rückgefordert worden, der sich am Kostenniveau des Ziellandes orientiert habe, allerdings nicht kostendeckend gewesen sei. Sämtliche Medienvertreterinnen und -vertreter seien vor Beginn der Reise über die Höhe des zu erwartenden Kostenbeitrags informiert und nur im Falle einer Bestätigung als Reiseteilnehmende berücksichtigt worden. Die Pauschale sei zeitnah rückgefordert worden.

(5) Das Wissenschaftsministerium nahm die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis.

(6) Das Finanzministerium werde die Empfehlung intern prüfen und in Abstimmung mit dem Kabinett danach streben, eine praxisnahe Lösung unter Rücksichtnahme auf objektivierbare Kriterien zu erarbeiten.

(7) Im Innenministerium bestehe bereits eine Regelung, wie sie der RH empfehle: Demnach unterliege die Teilnahme von externen Mitgliedern sowie Medienvertreterinnen und -vertretern an Reisedelegationen für den Innenminister und den Staatssekretär einer restriktiven Handhabung und setze ein konkretes dienstliches Interesse voraus. Die für die Öffentlichkeitsarbeit fachlich zuständige Organisationseinheit wähle die begleitenden Medien anhand nachvollziehbarer, objektiver Kriterien aus.

Dabei werde ein überregional (österreichweit) erscheinendes Medium berücksichtigt. Für Kooperationen mit dem ORF greife dieser auf sehr detaillierte interne Compliance-Regelungen zurück und finanziere die (Mit-)Reisen seiner Journalistin-

nen und Journalisten bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst. Für die Auswahl seien nachvollziehbare objektive Kriterien maßgeblich, wie Erfahrungen der Journalistin bzw. des Journalisten im zugrunde liegenden Aufgabenbereich (etwa Polizei-, Asyl- und Integrationsfragen), wobei der Schwerpunkt der Reise frühzeitig mit der Abteilung für Internationale Angelegenheiten festgelegt werde. Außerdem würden Medienunternehmen mit eindeutigem Bundesländerbezug einbezogen und hier besonders auf eine breite Streuung bzw. regelmäßige Rotation geachtet, auch um dem Vorwurf der einseitigen Auswahl präventiv entgegenzuwirken.

Bei Begleitungen durch Medienvertreterinnen und -vertreter eines Unternehmens, dessen Angehörige unter den Amtsträgerbegriff des Strafgesetzbuches fielen (z.B. des ORF oder der Wiener Zeitung), retourniere das Medienunternehmen die Kosten vollständig.

Bei anderen Medienunternehmen sei eine Kostenteilung vorgesehen. Dabei prüfe die für die Öffentlichkeitsarbeit fachlich zuständige Organisationseinheit vor jeder Dienstreise im Einzelfall eine allfällige Refundierung sowie das Ausmaß der Kostenbeteiligung durch das Medienunternehmen. Dies werde vorab mit den teilnehmenden Medienvertreterinnen und -vertretern abgeklärt. In der Praxis vereinbare das Innenministerium regelmäßig die Kostentragung zu einem Drittel durch das Medienunternehmen. Sobald dem Innenministerium sämtliche Abrechnungen vorlägen, träge es unverzüglich die Veranlassungen zur Rückerstattung durch die Medienunternehmen.

(8) Das Justizministerium hielt fest, dass der überprüfte Zeitraum die vorangegangene Legislaturperiode betreffe. Grundsätzlich würden keine externen Delegationsmitglieder Reisen begleiten. Medienarbeit werde durch die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und das Kabinett der Bundesministerin übernommen. Allenfalls würden gelegentlich Journalistinnen und Journalisten einbezogen, die am Reiseziel tätig seien. Wenn externe Mitglieder Reisedelegationen der Bundesministerin begleiteten, hätten diese grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall von der Bundesministerin anders gewünscht – sämtliche dem Justizministerium anfallenden Kosten zu ersetzen.

(9) Im Landwirtschaftsministerium seien schriftliche Vorgaben für klare Abgrenzungen zwischen Medienvertreterinnen und -vertretern sowie der öffentlichen Verwaltung in Ausarbeitung; sie würden zeitnah zur Anwendung kommen.

(10) Das Verteidigungsministerium sagte zu, die Kriterien für die Auswahl von externen Mitgliedern von Reisedelegationen insbesondere im Hinblick auf die Auswahl von Journalistinnen und Journalisten sowie die entsprechenden Refundierungsregelungen zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

(11) Das Wirtschaftsministerium verwies zu den Auswahlkriterien für externe Mitglieder von Reisedelegationen sowie zu seiner Refundierungspraxis auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4188/J vom 11. Februar 2026.

Hotelbuchungen (Innenministerium)

- 28.1 Die Landespolizeidirektionen Tirol und Wien buchten zwischen 2021 und 2024 für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge (Exekutivbedienstete) am Standort der Sicherheitsakademie in Wels Zimmer in einem Hotel, das ein Mitglied des Bundesrats⁹⁶ (ÖVP) betrieb.

Das Innenministerium teilte dem RH dazu mit, dass in den Unterkünften des Innenministeriums in Wels nicht genügend eigene Kapazitäten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge zur Verfügung standen. Daher habe das Bildungszentrum der Sicherheitsakademie Wels laufend Angebote der umliegenden Hotels eingeholt und an die Landespolizeidirektionen weitergeleitet, welche die Zimmer selbstständig buchten. Diese Angebote konnte das Innenministerium mangels Dokumentation nicht vorlegen.

Die Auszahlungen für diese Zimmerbuchungen beliefen sich für die Landespolizeidirektion Tirol auf rd. 33.000 EUR, für die Landespolizeidirektion Wien auf rd. 530.000 EUR, damit insgesamt auf rd. 563.000 EUR.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass das Innenministerium (Landespolizeidirektionen Tirol und Wien) zwischen 2021 und 2024 für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge (Exekutivbedienstete) am Standort der Sicherheitsakademie in Wels Zimmer in einem Hotel buchte und dafür insgesamt rd. 563.000 EUR aufwendete. Er wies kritisch darauf hin, dass das Innenministerium – mangels Dokumentation – keine Vergleichsangebote vorlegen konnte. Der RH betonte, dass die Einholung von Vergleichsangeboten und ihre Dokumentation die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung bei Beschaffungen sicherstellten.

Er empfahl dem Innenministerium, bei der Unterbringung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Grundausbildungslehrgänge in Hotels Vergleichsangebote einzuholen und diese zu dokumentieren, sowie – im Falle unzureichender eigener Unterbringungskapazitäten – möglichst längerfristige Firmenvereinbarungen für Übernachtungen abzuschließen.

- 28.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

⁹⁶ Alexandra Platzer, MBA (ÖVP)



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Eine entsprechende Regelung bestehe in einem Erlass des Innenministeriums zur Unterbringung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Polizeigrundausbildung. Demnach sei, sofern der Unterkunftsbedarf trotz Berücksichtigung eines 50-Kilometer-Radius nicht gedeckt werden könne, im Einzelfall mit der Landespolizeidirektion zu vereinbaren, ob und inwieweit zusätzliche Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Kosten für derartige Unterkünfte trage die Landespolizeidirektion. Das Bildungszentrum der Sicherheitsakademie unterstütze die Landespolizeidirektionen bei der Organisation entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten. Im Sinne der Empfehlung des RH würden die Landespolizeidirektionen nochmals ausdrücklich auf diese Erlassbestimmung hingewiesen.

Darüber hinaus prüfe das Innenministerium eine Präzisierung des Erlasses im Sinne der Empfehlung.

Förderungen (Bundeskanzleramt)

- 29.1 (1) Das Bundeshaushaltsgesetz 2013⁹⁷ und die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (**ARR 2014**)⁹⁸ definierten Förderungen (u.a.) als Geldzuschüsse, die für eine Leistung gewährt werden, an der ein erhebliches, öffentliches Interesse besteht, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Für Förderungen aus Bundesmitteln, welche die Bundesministerien gewährten, galten die ARR 2014. Sie normieren Grundsätze der Gestaltung und Abwicklung von Förderungen. Die Fördergeber hatten spezifische Förderrichtlinien für ihre jeweiligen Förderbereiche zu erlassen.

(2) Das Bundeskanzleramt gewährte im Rahmen seiner Zuständigkeit für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe einem Beteiligungsunternehmen einer nahestehenden Organisation der SPÖ einen Zuschuss zu Sachkosten von Kinderschutzeinrichtungen in Höhe von 45.000 EUR (für 2020) und von 70.000 EUR (für 2021). Als Sachkosten galten z.B. Telefonkosten, Kosten für Leasingraten, Büroinfrastruktur und Informations- und Werbematerialien.

Nach Angabe des Bundeskanzleramts lagen den Förderungen das Bundeshaushaltsgesetz, die ARR 2014 sowie die Veröffentlichungen auf der Website des Bundeskanzleramts zugrunde. Laut Website gewährte das Bundeskanzleramt Förderungen an gemeinnützige Organisationen (Vereine), deren Vereinstätigkeit sozial oder finanziell bedürftigen behinderten oder nicht behinderten sowie von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zugutekommt.

Förderrichtlinien, die den Zweck und das Ziel der Förderung definierten sowie die förderbaren Sachkosten bzw. die maximale Förderhöhe regelten, fehlten. Bei der Fördervergabe orientierte sich das Bundeskanzleramt an der Höhe der zuletzt vergebenen Förderung sowie an der Anzahl der Standorte der Organisation.

Das Bundeskanzleramt teilte mit, die Gemeinnützigkeit des Förderwerbers zuletzt 2001 geprüft zu haben; seitdem zog es die in den vorgelegten Rechnungsabschlüssen im Unternehmensgegenstand beschriebene Gemeinnützigkeit als Nachweis heran.

- 29.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Förderung durch das Bundeskanzleramt keine – über die ARR 2014 hinausgehenden – spezifischen Förderrichtlinien zu-

⁹⁷ § 30 Abs. 5a

⁹⁸ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

grunde lagen, die das Förderziel, die Förderhöhe sowie die potenziellen Fördernehmer festlegten.

Die Auszahlung regelmäßiger Förderungen ohne spezifische Förderrichtlinien war nicht geeignet, eine transparente, nachvollziehbare sowie rechtssichere Abwicklung (insbesondere Förderentscheidung und -auszahlung) zu gewährleisten.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, Förderungen ausschließlich auf Grundlage von Förderrichtlinien zu gewähren und auszuzahlen. Diese sollten zumindest die potenziellen Fördernehmer, die Voraussetzungen, die Förderhöhe sowie die Förderabwicklung (Antragstellung, Genehmigung, Abrechnung) festlegen.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt die Gemeinnützigkeit des Fördernehmers (Fördervoraussetzung) zuletzt 2001 geprüft hatte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Gemeinnützigkeit – wenn sie eine Fördervoraussetzung ist – regelmäßig (möglichst alle drei Jahre) zu prüfen.

- 29.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seine Förderangebote sowohl auf seiner Website (unter Förderungen im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts) als auch im Transparenzportal www.transparenzportal.at als Leistungsangebote jeweils mit den dafür geltenden rechtlichen Grundlagen publiziert seien.

Die Empfehlung des RH sei bereits umgesetzt, da Förderungen an Kinderschutzzentren nunmehr im Rahmen der Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben des Kinderschutzes und der Gewaltprävention gewährt würden.

Im Zuge der Online-Antragstellung würden Förderwerber aktuelle Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. dem Firmenbuch, allfällige Statuten bzw. Gesellschaftsverträge sowie die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Jahres vorlegen. Bei Erstantragstellung kontrolliere das Bundeskanzleramt, ob in den Statuten bzw. Gesellschaftsverträgen der Vereins- bzw. Gesellschaftszweck und die Regelungen zur Auflösung der Organisation den Vorgaben zur Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung⁹⁹ entsprechen. In Zweifelsfällen fordere es eine Bestätigung der Finanzverwaltung nach. Vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte mit den Fördernehmern würden die eingereichten Unterlagen bei jeder Antragstellung geprüft. Die Anregung des RH zur darüber hinausgehenden regelmäßigen Kontrolle der Gemeinnützigkeit werde auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

⁹⁹ BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

Weitere überprüfte Gebarungsfälle

30.1 Neben den in TZ 20 bis TZ 29 dargestellten Gebarungsfällen waren weitere 17 Fälle – sie wiesen ein Volumen von rd. 730.000 EUR auf – mit Mängeln behaftet. Der RH stellte dazu Folgendes fest:

- Das Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, das Bildungsministerium, das Finanzministerium, das Innenministerium sowie das Verteidigungsministerium holten in fünf Fällen keine Vergleichsangebote ein; dies betraf u.a. Versicherungsverträge für Dienstkraftwagen, Abonnements und den Ankauf von Waren.
- Bei zwei Gebarungsfällen (Inserate) meldete das Verteidigungsministerium die Beschaffung nicht an die Bundesbeschaffung GmbH, dies trotz eines unterbliebenen Abrufs aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (§ 4 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz).
- Bei drei Gebarungsfällen fehlten – vor allem im Zusammenhang mit Erträgen – schriftliche Aufträge bzw. Verträge (1x Finanzministerium; 2x Landwirtschaftsministerium). Dies betraf u.a. Veranstaltungen in Bundesschulen und eine Arbeitskräfteüberlassung.
- Im Beamtenministerium war die Zweckmäßigkeit der Anmietung von Räumlichkeiten nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Im Finanzministerium war die Dokumentation des Informationsbedürfnisses für ein Inserat unzureichend.
- Im Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium und im Justizministerium hielt jeweils eine (nachgeordnete) Dienststellen- bzw. Dienstbehördenleitung Compliance-bezogene Prozessvorgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen nicht vollständig ein.
- Das Justizministerium und das Landwirtschaftsministerium verrechneten für von ihnen erbrachte Leistungen uneinheitliche bzw. zu niedrige Tarife: Dies betraf Leistungen der Justizanstalten (zwei Fälle) und die Überlassung eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs.

30.2 In Bezug auf diese 17 Gebarungsfälle kritisierte der RH, dass die Bundesministerien (Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, Finanzministerium, Innenministerium, Justizministerium, Bundeskanzleramt, Landwirtschaftsministerium und Verteidigungsministerium) (gesetzliche) Vorgaben nicht einhielten, das Verwaltungshandeln nicht ausreichend dokumentierten, Leistungen nicht korrekt verrechneten und Compliance-relevante Vorgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen nicht vollständig einhielten.

Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium und dem Innenministerium auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 20, auch bei Direktvergaben die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen, zur Sicherstellung der Preisangemessenheit grundsätzlich – ab einer festzulegenden Betragsgrenze – drei Angebote einzuholen und diese zu dokumentieren. Gegenüber dem Landwirtschaftsministerium verwies er auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 23, Verträge und allfällige Vertragsänderungen

und damit das Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass dessen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar sind.

Er empfahl dem Finanzministerium, dem Verteidigungsministerium sowie dem nunmehrigen Wirtschaftsministerium, bei Beauftragungen Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte einzuholen und entsprechend zu dokumentieren.

Weiters empfahl er

- dem Verteidigungsministerium, die Meldepflichten an die Bundesbeschaffung GmbH einzuhalten.
- dem Finanzministerium, Aufträge stets schriftlich zu erteilen.
- dem Medienministerium, die Zweckmäßigkeit der Anmietung von Räumlichkeiten nachvollziehbar zu dokumentieren.
- dem Finanzministerium, das Informationsbedürfnis für Inserate nachvollziehbar zu dokumentieren.
- dem Justizministerium, für die von ihm erbrachten Leistungen die vorgesehenen Tarife zu verrechnen.
- dem Landwirtschaftsministerium, jedenfalls kostendeckende Tarife für die von ihm erbrachten Leistungen zu verrechnen.
- dem Justizministerium und dem nunmehrigen Wirtschaftsministerium, die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen in Bezug auf die Vorgaben und Prozesse zur Compliance im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu sensibilisieren.

30.3 Die Bundesministerien nahmen dazu wie folgt Stellung:

(1) Laut Finanzministerium sei bei der Auftragsvergabe im Wege einer formfreien Direktvergabe gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 vor Auftragserteilung ein umfangreiches Leistungsverzeichnis zu erstellen und seien mindestens drei Vergleichsangebote oder unverbindliche Preisauskünfte von verschiedenen Anbietern einzuholen. Auf nachvollziehbare Vergleichbarkeit der Angebote sei zu achten und alle wesentlichen Verfahrensschritte seien zu dokumentieren. Von der Einholung von Vergleichsangeboten könne bei Unterschreiten der Betragsgrenzen (exkl. USt) abgesehen werden. Diese liege z.B. für Dienstleistungen bei 5.000 EUR (seit Februar 2023).

Alleinstellungsmerkmale oder hohe Dringlichkeit könnten eine Ausnahme von der Einholung von Vergleichsangeboten begründen. Könne die Leistung über eine bei der Bundesbeschaffung GmbH verfügbare Rahmenvereinbarung mit Abrufmöglichkeit bezogen werden, könne ebenso von Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften abgesehen werden.

Die herangezogenen sachlichen Gründe seien restriktiv auszulegen und jedenfalls zu dokumentieren. Das Schriftlichkeitserfordernis schon bei Abschluss von Verträgen sei in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes vorgesehen. Bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich bzw. unter der Direktvergabegrenze müsse die schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Stelle schriftlich nachvollziehbar vorliegen.

Im Zuge der anstehenden Aktualisierung der internen Beschaffungs- und Vergabevorschriften werde das Finanzministerium die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises auf das Schriftlichkeitserfordernis bei Auftragserteilung evaluieren und berücksichtigen.

Im Finanzministerium werde jegliche Medienschaltung im ELAK erfasst und im dazugehörigen Sachverhalt das Informationsbedürfnis dargestellt.

(2) Das Justizministerium teilte mit, dass seine Erhebungen keine Begünstigung einer Partei ergeben hätten. Die Eingabefehler resultierten aus Zuordnungsfehlern bei der Anlegung der Kunden in der „Integrierten Wirtschaftsverwaltung“. Es gebe keine technische Anbindung der Integrierten Wirtschaftsverwaltung mit Systemen wie dem Zentralen Melderegister, dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister; deshalb könne die Fehlerquelle, die durch die manuelle Eingabe von Daten entstehe, nicht umfassend behoben werden. Eine flexible Preisgestaltung und nicht einheitliche Preisvergabe würden jedoch aus Sicht der Generaldirektion weiterhin befürwortet, um beispielsweise gemeinnützigen Vereinen vergünstigte Tarife anbieten zu können.

Das Justizministerium bereite die Überarbeitung des sogenannten „Repräsentationserlasses“ aus dem Jahr 2010 vor, mit dem u.a. auch die Vorgaben und Prozesse zur Compliance im Zusammenhang mit Veranstaltungen nachgeschärft werden sollten. Die Veröffentlichung des Erlasses sei für Mai 2026 geplant.

(3) Das Landwirtschaftsministerium führte aus, dass seine Dienststellen für privatwirtschaftliche Leistungen Tarife verrechnen würden. In der Kalkulation der Tarife würden grundsätzlich berücksichtigt: Personalkosten entsprechend Verwendungsgruppe und Einsatzzeit, Maschinenkosten entsprechend Maschine, Neuwert, Lebensdauer und Nutzungsdauer, Materialkosten, Overheadkosten (Verwaltung, Gebäude, Energie etc.) oder sonstige Kosten. Aus diesen Komponenten ergebe sich ein „Vollkosten“-Preis, der möglichst exakt die Aufwendungen des Bundes – entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz – wiedergeben sollte. Von dieser „Vollkostenrechnung“ werde nur in Ausnahmen (z.B. bei öffentlichem Interesse) abgewichen.

(4) Laut Verteidigungsministerium regle die im Jahr 2026 neu erstellte Beschaffungsrichtlinie u.a. die erforderliche Anzahl der Vergleichsangebote.



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

(5) Das Wirtschaftsministerium verwies auf das Rundschreiben „Interne Vergabeinstruktionen“, das die von sämtlichen Organisationseinheiten bei der Vergabe von Aufträgen einzuhaltenden Vorgaben zusammenfasse. Darin enthalten seien auch Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten bzw. Preisauskünften und ihre ordnungsgemäße Dokumentation.

Die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen seien nochmals für die Vorgaben und Prozesse zur Compliance bei Veranstaltungen sensibilisiert worden.

EMPFEHLUNGEN DES RH

31 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

alle Bundesministerien

Der RH empfahl,

- (1) für die Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erarbeitung von parlamentarischen Anträgen von Nationalratsabgeordneten Geschäftsprozesse zu definieren und in den Geschäfts- und Personaleinteilungen sowie Arbeitsplatzbeschreibungen abzubilden. Den Geschäftsprozessen wären die gesetzlichen Grundlagen und die vom Bundeskanzleramt zu erstellenden Vorgaben (TZ 5) zugrunde zu legen. (TZ 6)
- (2) bei der Definition von Geschäftsprozessen für die legistische Aufgabenerfüllung auch insbesondere die Rolle und Tätigkeiten der Kabinette der Bundesministerinnen und Bundesminister und die Büros der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu berücksichtigen sowie transparent und nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 7)
- (3) für die Regierungskommunikation allenfalls funktionsbezogene Social-Media-Accounts zu verwenden, da die Betreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei oder das Regierungsmitglied ist, unwirtschaftlich und unzweckmäßig ist. (TZ 11)
- (4) sämtliche Freistellungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mandaten im Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament zentral und möglichst automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die Freistellungen zu ermöglichen. (TZ 14)
- (5) die Bezüge von Bundesbediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat ausüben und gegen Refundierung dienstfreigestellt sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu kürzen. (TZ 16)
- (6) im Falle von teilweisen Dienstfreistellungen von Bediensteten, die Nationalrats- oder Bundesratsabgeordnete sind, zu kontrollieren, ob wegen des tatsächlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme der teilweisen Dienstfreistellung eine Korrektur des Bezugs nach Ablauf des jeweiligen Durchrechnungszeitraums (Kalender- oder Schuljahr) erforderlich ist. (TZ 17)



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

- (7) sachliche Kriterien für die Auswahl der externen Mitglieder von Reisedelegationen der Bundesministerinnen und Bundesminister sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre festzulegen, insbesondere für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien. Zusätzlich wären sachgerechte Refundierungsregelungen festzulegen und sämtliche Aufwendungen zeitnah in Rechnung zu stellen. (TZ 27)

Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Innenministerium,
Sozialministerium, Wirtschaftsministerium und
Wissenschaftsministerium

Der RH empfahl,

- (8) primär das in den Bundesministerien vorhandene ressortinterne Know-how für die legistische Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen. Externe Unterstützungsleistungen wären nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Bewältigung der Aufgaben nicht mit dem im Bundesministerium vorhandenen Know-how möglich ist. (TZ 9)

Bildungsministerium, Wissenschaftsministerium,
Justizministerium und Verteidigungsministerium,

Der RH empfahl,

- (9) sämtliche Nebenbeschäftigungen und die für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen – insbesondere Inhalt, Beginn und Ende, Ausmaß, Einkünfte – zentral und vollständig automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die gemeldeten Nebenbeschäftigungen je Bundesbedienstete und Bundesbediensteten zu ermöglichen. (TZ 18)

Bundeskanzleramt, Bildungsministerium und
Innenministerium

Der RH empfahl,

- (10) auch bei Direktvergaben die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und zur Sicherstellung der Preisangemessenheit eine nach Wertgrenzen differenzierte Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen und diese zu dokumentieren. (TZ 20)



Bildungsministerium, Innenministerium und Justizministerium

Der RH empfahl,

- (11) Anträge auf Freistellungen für die Ausübung eines Mandats im Nationalrat oder Bundesrat im Sinne der Rechtssicherheit rasch zu erledigen und insbesondere rückwirkende Erledigungen zu vermeiden. Die Erledigungen sollten schriftlich erlassen werden und insbesondere neben dem Antragsdatum auch das Datum des Beginns der Freistellung anführen. (TZ 15)

Finanzministerium, Verteidigungsministerium und Wirtschaftsministerium

Der RH empfahl,

- (12) bei Beauftragungen Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte einzuholen und entsprechend zu dokumentieren. (TZ 30)

Finanzministerium und Medienministerium

Der RH empfahl,

- (13) alle Nebenbeschäftigungen und insbesondere die inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle nachvollziehbar zu dokumentieren und im Falle von (inhaltlichen oder zeitlichen) Interessenkonflikten ihre Ausübung zu untersagen. (TZ 18)

Bildungsministerium und Innenministerium

Der RH empfahl,

- (14) Verträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen und den Leistungsinhalt und -umfang darin klar zu beschreiben. (TZ 20)

Justizministerium und Landwirtschaftsministerium

Der RH empfahl,

- (15) die vorgesehenen Tarife (Justizministerium) bzw. jedenfalls kostendeckende Tarife (Landwirtschaftsministerium) für die jeweils erbrachten Leistungen zu verrechnen. (TZ 30)

Justizministerium und Wirtschaftsministerium

Der RH empfahl,

- (16) die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen in Bezug auf die Vorgaben und Prozesse zur Compliance im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu sensibilisieren. (TZ 30)

Bundeskanzleramt

Der RH empfahl,

- (17) eine Regierungsvorlage zum Parteiengesetz 2012 auszuarbeiten, die eine zweckmäßige Gliederung der Position Fördermittel in den Rechenschaftsberichten der politischen Parteien verbindlich vorsieht, um eine transparente Darstellung der Fördermittel inklusive des Fördergebers zu erreichen. (TZ 3)
- (18) im Sinne der von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) entwickelten Standards Vorgaben für die Bundesministerien zu erarbeiten, um die Transparenz bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen (unabhängig von der Art des Gesetzesvorschlags) zu erhöhen. Diese Vorgaben sollten
- den „legistischen Fußabdruck“ verbessern, etwa indem standardisiert offengelegt wird, wen das jeweilige Bundesministerium innerhalb und außerhalb am Entstehungsprozess eines Gesetzesvorschlags beteiligt,
 - den Nationalratsabgeordneten einen an sachlichen Gesichtspunkten orientierten Zugriff auf die fachliche Unterstützung der Bundesministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen sicherstellen. (TZ 5)
- (19) gemeinsam mit den anderen Bundesministerien für die Zurverfügungstellung von Fotos einheitliche Nutzungsbedingungen für alle Bundesministerien festzulegen sowie dafür eine gemeinsam zu nutzende Plattform einzurichten. (TZ 13)

- (20) bei der Festlegung der einheitlichen Nutzungsbedingungen für Fotos der Bundesministerien die Nutzung für politische Werbung zu regeln und Bearbeitungen einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen. (TZ 13)
- (21) gemeinsam mit dem Bildungsministerium eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, in der die zusätzliche Abgeltung für Personalvertretungstätigkeiten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebarungsgrundsatzes der Sparsamkeit festgelegt wird. (TZ 16)
- (22) die Räumlichkeiten des Bundeskanzleramts nicht an politische Parteien zu Veranstaltungs- und Sitzungszwecken zu überlassen. (TZ 25)
- (23) Förderungen ausschließlich auf Grundlage von Förderrichtlinien zu gewähren und auszuzahlen. Diese sollten zumindest die potenziellen Fördernehmer, die Voraussetzungen, die Förderhöhe sowie die Förderabwicklung (Antragstellung, Genehmigung, Abrechnung) festlegen. (TZ 29)
- (24) die Gemeinnützigkeit – wenn sie eine Fördervoraussetzung ist – regelmäßig (möglichst alle drei Jahre) zu prüfen. (TZ 29)

Bildungsministerium

Der RH empfahl,

- (25) für Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten marktübliche Tagsätze zu vereinbaren; Verträge über längerfristige (Beratungs-)Leistungen für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister wären auf die Dauer der Funktion als Bundesministerin bzw. Bundesminister zu befristen. (TZ 20)
- (26) Mietverhältnisse im Rahmen der Schulraumüberlassung nach § 128a Schulorganisationsgesetz vollständig zu dokumentieren und marktübliche Mieten (unter Beachtung der Ausnahmen für privilegierte Zwecke nach dieser Bestimmung) zu vereinbaren. (TZ 26)

Medienministerium

Der RH empfahl,

- (27) die Zweckmäßigkeit der Anmietung von Räumlichkeiten nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 30)

Finanzministerium

Der RH empfahl,

- (28) Aufträge stets schriftlich zu erteilen. (TZ 30)
- (29) das Informationsbedürfnis für Inserate nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 30)

Wissenschaftsministerium

Der RH empfahl,

- (30) bei Direktvergaben Preis- und Marktrecherchen durchzuführen bzw. Vergleichsangebote einzuholen. Weiters wäre, wenn die Inanspruchnahme von wiederkehrenden legistischen Unterstützungsleistungen erforderlich ist, weil die Ressourcen des Bundesministeriums nicht ausreichen, eine Rahmenvereinbarung zu überlegen, um die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 9)

Innenministerium

Der RH empfahl,

- (31) bei der Unterbringung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Grundausbildungslehrgänge in Hotels Vergleichsangebote einzuholen und diese zu dokumentieren. Im Falle unzureichender eigener Unterbringungskapazitäten wären möglichst längerfristige Firmenvereinbarungen für Übernachtungen abzuschließen. (TZ 28)

Justizministerium

Der RH empfahl,

- (32) die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dadurch die Transparenz der Beschaffung zu fördern sowie den Wettbewerb zu stärken. (TZ 21)
- (33) den Jailshop so zu organisieren, um bestmögliche Verkaufszahlen mit geringstem Ressourceneinsatz zu erreichen. Dazu wären möglichst alle verkaufsfähigen Produkte in das Angebot des Jailshops aufzunehmen, um potenziellen Käufern ein einheitliches Angebot mit zeitgemäßem Service anzubieten. (TZ 21)

- (34) Projektleitungen nur bei Bedarf extern und nur für klar abgegrenzte Projekte zu vergeben. (TZ 21)
- (35) den Beschaffungsvorgang betreffend Beratungsleistungen zu Social-Media-Auftritten des Justizministeriums und der Bundesministerin für Justiz in Bezug auf die angeführten Punkte dahingehend zu prüfen, ob schadensminimierende Maßnahmen geboten sind. (TZ 22)

Landwirtschaftsministerium

Der RH empfahl,

- (36) die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie Verträge und allfällige Vertragsänderungen und damit das gesamte Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass dessen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar sind. (TZ 23)
- (37) Verträge über längerfristige Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf die Dauer der Funktion der Bundesministerin bzw. des Bundesministers zu befristen. (TZ 23)
- (38) der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen geeignete Kontrollschritte, insbesondere zur tatsächlichen Erbringung der beauftragten Leistung, zugrunde zu legen. (TZ 23)
- (39) bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen das im Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz vorgegebene konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wie auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten. Bei Medienkampagnen bzw. -schaltungen wäre vorab stets der konkrete Bedarf zu klären sowie insbesondere die Möglichkeit kostengünstigerer alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu prüfen. (TZ 24)



Verteidigungsministerium

Der RH empfahl,

- (40) die Bezugskürzungen bei Dienstfreistellungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. (TZ 16)
- (41) Meldepflichten an die Bundesbeschaffung GmbH einzuhalten. (TZ 30)



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien
im Zusammenhang mit politischen Parteien



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Oktober 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortverantwortliche im und seit dem überprüften Zeitraum

Tabelle A: Bundeskanzleramt

Ressortbezeichnung	BundesministerIn	StaatssekretärIn
Bundeskanzleramt	bis 7. Jänner 2020: Dr. ⁱⁿ Brigitte Bierlein	
	7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz	
	11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	
	6. Dezember 2021 bis 10. Jänner 2025: Karl Nehammer, MSc	6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: Claudia Plakolm
	10. Jänner 2025 bis 3. März 2025: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	
	seit 3. März 2025: Dr. Christian Stocker	seit 3. März 2025: Alexander Pröll, LL.M.

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Bundesministerinnen im Bundeskanzleramt

Bezeichnung	Bundesministerin
Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt	7. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Mag. ^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für Frauen und Integration bzw. für Frauen, Familie, Jugend und Integration bzw. für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt	7. Jänner 2020 bis 3. März 2025: MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Raab
Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt	seit 2. April 2025: Claudia Bauer (vormals Plakolm)

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Beamtenministerium, Medienministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister	Staatssekretärin
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA	
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Mag. Werner Kogler	7. Jänner 2020 bis 20. Mai 2020: Mag. ^a Ulrike Lunacek
			29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Mag. Werner Kogler	20. Mai 2020 bis 2. Oktober 2024: Mag. ^a Andrea Mayr
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	3. März 2025 bis 2. April 2025: Andreas Babler, Msc	seit 3. März 2025: MMag. ^a Michaela Schmidt
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc	

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle D: Außenministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn	Staatssekretär
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 11/2014	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	bis 29. Jänner 2020: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M	
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	29. Jänner 2020 bis 10. Oktober 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	
			11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Dr. Michael Linhart	
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	
			seit 3. März 2025: Mag. ^a Beate Meinl-Reisinger, MES	seit 3. März 2025: Josef Schellhorn

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Tabelle E: Arbeitsministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn	StaatssekretärIn
bis 28. Jänner 2020	BGBL. I 164/2017	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitte Zarfl	
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Rudolf Anschöber	
29. Jänner 2020 bis 31. Jänner 2021	BGBL. I 8/2020	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	29. Jänner 2020 bis 11. Jänner 2021: Mag. ^a (FH) Christine Aschbacher	
			11. Jänner 2021 bis 1. Februar 2021: Mag. Dr. Martin Kocher	
1. Februar 2021 bis 17. Juli 2022	BGBL. I 30/2021	Bundesministerium für Arbeit	1. Februar 2021 bis 18. Juli 2022: Mag. Dr. Martin Kocher	
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBL. I 98/2022	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	18. Juli 2022 bis 3. März 2025: Mag. Dr. Martin Kocher	
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	
seit 1. April 2025	BGBL. I 10/2025	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten- schutz	seit 2. April 2025: Korinna Schumann	seit 3. März 2025: Ulrike Königsberger-Ludwig

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle F: Bildungsministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 31. März 2025	BGBL. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			8. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBL. I 10/2025	Bundesministerium für Bildung	seit 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Tabelle G: Finanzministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister	StaatssekretärIn
Bundesministerium für Finanzen	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA	
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA	
	6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.	11. Mai 2022 bis 13. März 2024: Florian Tursky, MBA MSc
	20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr	
	seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer	seit 3. März 2025: MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle H: Innenministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister	Staatssekretär
Bundesministerium für Inneres	bis 7. Jänner 2020: Dr. Wolfgang Peschorn	
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Karl Nehammer, MSc	
	seit 6. Dezember 2021: Mag. Gerhard Karner	seit 3. März 2025: Mag. Jörg Leichtfried

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle I: Justizministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	bis 7. Jänner 2020: Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Justiz	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
			seit 3. März 2025: Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Tabelle J: Klimaschutzministerium, Infrastrukturministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn	Staatssekretär
bis 28. Jänner 2020	BGBL. I 3/2009	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	bis 7. Jänner 2020: Mag. Andreas Reichhardt	
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Leonore Gewessler, BA	
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBL. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
			3. März bis 2. April 2025: Peter Hanke	
seit 1. April 2025	BGBL. I 10/2025	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	seit 2. April 2025: Peter Hanke	

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle K: Landwirtschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 28. Jänner 2020	BGBL. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing. ⁱⁿ Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBL. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBL. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	18. Juli 2022 bis 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 1. April 2025	BGBL. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle L: Sozialministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn	Staatssekretärin
bis 28. Jänner 2020	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitte Zarfl	
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Rudolf Anschöber	
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBI. I 8/2020	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	29. Jänner 2020 bis 19. April 2021: Rudolf Anschöber	
			19. April 2021 bis 8. März 2022: Dr. Wolfgang Mückstein	
			8. März 2022 bis 3. März 2025: Johannes Rauch	
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Korinna Schumann	seit 3. März 2025: Ulrike Königsberger-Ludwig
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	seit 2. April 2025: Korinna Schumann	

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle M: Verteidigungsministerium

Ressortbezeichnung	BundesministerIn
Bundesministerium für Landesverteidigung	bis 7. Jänner 2020: Mag. Thomas Starlinger
	seit 7. Jänner 2020: Mag. ^a Klaudia Tanner

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

Tabelle N: Wirtschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn	Staatssekretärin
bis 17. Juli 2022	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Elisabeth Udolf-Strobl	
			7. Jänner 2020 bis 11. Mai 2022: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck	
			11. Mai 2022 bis 18. Juli 2022: Mag. Dr. Martin Kocher	11. Mai 2022 bis 18. Juli 2022:
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	18. Juli 2022 bis 3. März 2025: Mag. Dr. Martin Kocher	Mag. ^a Susanne Kraus-Winkler
			3. März bis 2. April 2025: Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	seit 2. April 2025:
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	seit 2. April 2025: Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	Mag. ^a Elisabeth Zehetner

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle O: Wissenschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 31. März 2025	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Namen der Bundesministerien und in diesem Bericht verwendete Kurzbezeichnung _____	18
Tabelle 2:	Legistik in den Bundesministerien – Erstellung von Anträgen, die von Nationalratsabgeordneten eingebracht wurden _____	31
Tabelle 3:	Übersicht der für das Screening des RH ausgewählten Gesetzesvorschläge _____	43
Tabelle 4:	Dokumentation der dem Screening unterzogenen Gesetzesvorschläge _____	44
Tabelle 5:	Entgeltliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen für legistische Aufgaben der Bundesministerien; 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024 _____	49
Tabelle 6:	Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder zum Stand 31. Juli 2024 _____	54
Tabelle 7:	Personaleinsatz für die Mitwirkung an Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder _____	55
Tabelle 8:	Vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat verhängte Geldbußen (Rechenschaftsberichte 2022) _____	56
Tabelle 9:	Rechtsgrundlagen für Freistellungen _____	68
Tabelle 10:	Freistellungen im Zusammenhang mit Mandaten im Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament _____	70
Tabelle 11:	Beginn der Kürzung oder des Entfalls der Bezüge bei teilweiser Dienstfreistellung und gänzlicher Außerdienststellung _____	76
Tabelle 12:	Beratungsleistungen und Vortragstätigkeiten (Bildungsministerium, Innenministerium und Beamtenministerium) _____	94



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wesentliche Feststellungen _____	14
Abbildung 2:	Parteienförderung auf Bundesebene je Partei von 2020 bis 2025 _____	22
Abbildung 3:	Wesentliche Elemente des Gesetzgebungsverfahrens (bei Regierungsvorlagen und Initiativanträgen) _____	25
Abbildung 4:	Übersicht über die vom RH überprüften Gebarungsfälle je Bundesministerium _____	92

Abkürzungsverzeichnis

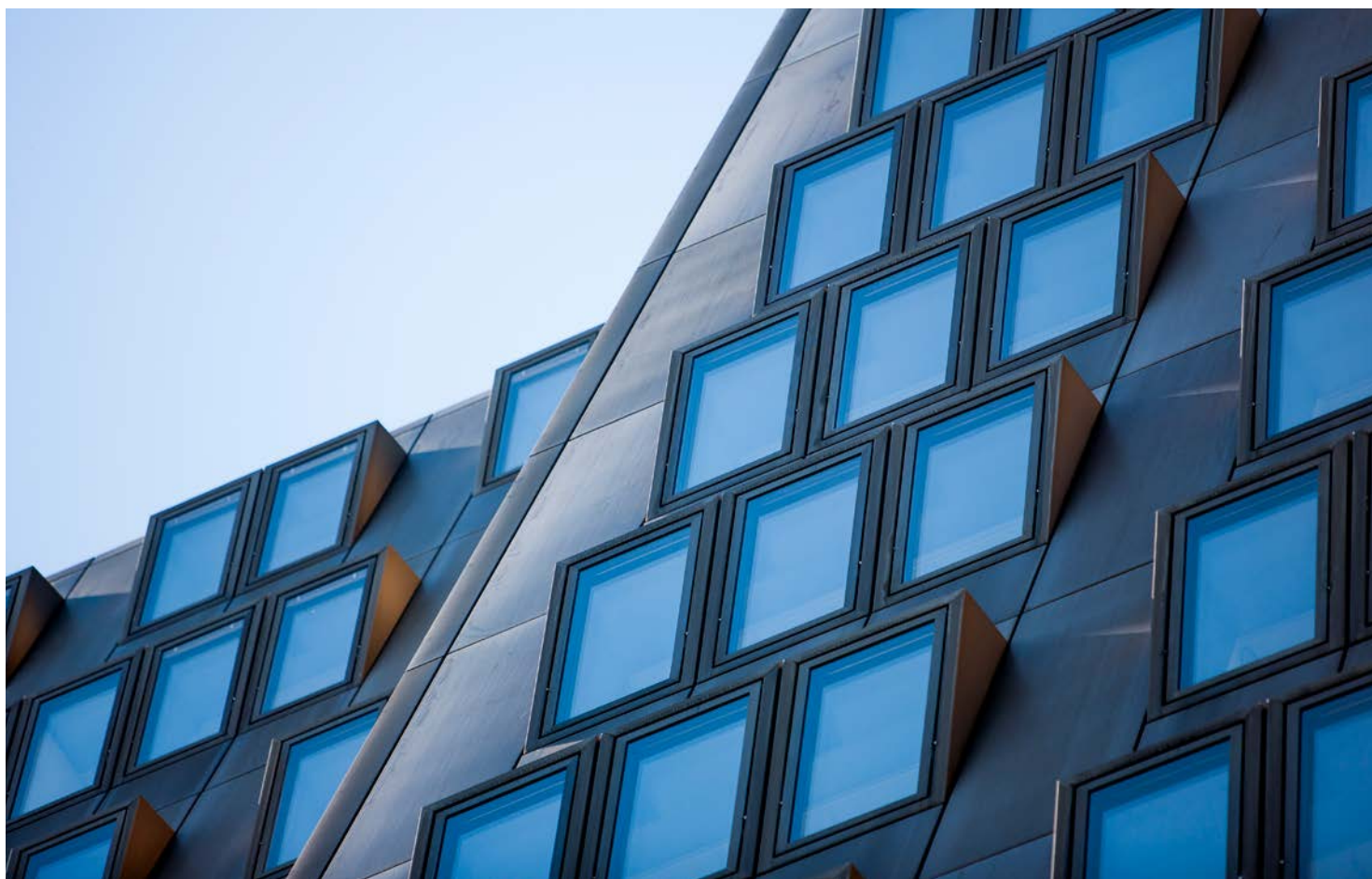
Abs.	Absatz
ARR 2014	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.B.	der Beilagen (zu den stenografischen Protokollen)
DIE GRÜNEN	DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE)
ELAK	elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
ev.	eventuell
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen
GehG	Gehaltsgesetz 1956
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats
GP	Gesetzgebungsperiode
GRECO	„Groupe d'états contre la corruption“ (Staatengruppe des Europarates gegen Korruption)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie



Ausgewählte Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien

leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera (Buchstabe)
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million
NEOS	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
OGH	Oberster Gerichtshof
OJA	Österreichisches Juristisches Archiv
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem / und andere
u.Ä.	und Ähnliches
UPTS	Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

R — H



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-02T09:42:04+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	